



Gerechtigkeitsfragen im Naturschutz

Was sie bedeuten und warum sie wichtig sind

Uta Eser, Birgit Benzing und Albrecht Müller

Inhaltsverzeichnis

Verzeichnis der Referenzen	6
Abkürzungsverzeichnis	8
Vorwort	9
1 Naturschutz und Gerechtigkeit.....	11
1.1 Warum ein Gutachten über Gerechtigkeit?	11
1.2 Bedeutung für die Naturschutzkommunikation	13
1.3 Naturschutzkonflikte als Interessenkonflikte	16
1.4 Aufbau der Studie	18
2 Gerechtigkeit	21
2.1 Was meinen wir mit Gerechtigkeit?	22
2.1.1 Ein formaler und universaler Begriff von Gerechtigkeit	22
2.1.2 Rechte und Pflichten	24
2.2 Wen betreffen Gerechtigkeitserwägungen?	28
2.2.1 Umweltgerechtigkeit: die soziale Dimension	29
2.2.2 Globale Gerechtigkeit: die internationale Dimension.....	31
2.2.3 Zukunftsgerechtigkeit: die zeitliche Dimension	33
2.2.4 Ökologische Gerechtigkeit: die physiozentrische Dimension	34
2.3 Was betrachten Gerechtigkeitserwägungen?.....	36
2.3.1 Verteilungsgerechtigkeit.....	36
2.3.2 Ausgleichende Gerechtigkeit.....	38
2.3.3 Verfahrensgerechtigkeit.....	40
2.4 Herausforderungen für die Kommunikation	43
2.4.1 Der Unterschied zwischen Alle _k und Alle _d	43
2.4.2 Positive Botschaften	44
2.4.3 Unterscheidung von Verursachern und Leidtragenden.....	45
Zusammenfassung Kapitel zwei.....	47
3 Natur nachhaltig nutzen.....	49
3.1 Fallbeispiel: Das geplante Greening der GAP	50
3.2 Welche Interessen sind betroffen?	53
3.2.1 Selbstbestimmung.....	54
3.2.2 Anerkennung gesellschaftlicher Leistungen.....	55
3.2.3 Arbeit, Einkommen, Lebensstandard.....	55
3.2.4 Ernährungssicherheit	57
3.3 Welche Gerechtigkeitsdimensionen sind betroffen?	58
3.3.1 Zukunftsgerechtigkeit	58
3.3.2 Globale Gerechtigkeit	60

3.3.3	Soziale Gerechtigkeit	61
3.3.4	Wer ist betroffen?	62
3.3.5	Wer ist Verursacher?	64
3.4	Eigentum: Rechte und Pflichten	65
	Zusammenfassung Kapitel drei	66
	Exkurs: Naturkapital Deutschland TEEB-DE	67
4	Natur schützen	69
4.1	Fallbeispiel: Das Projekt Nationalpark Nordschwarzwald	70
4.2	Welche Interessen und wessen Interessen?	72
4.2.1	Naturschutz	74
4.2.2	Heimat, regionale Identität und Tradition	76
4.2.3	Erholung und Naturerleben	77
4.2.4	Selbstbestimmung und Mitbestimmung	78
4.2.5	Wertschöpfung und Arbeitsplätze	79
4.3	Quellen moralischer Empörung	80
4.3.1	Rechte zukünftiger Generationen	80
4.2.2	Internationale Verpflichtungen	81
4.2.3	Der Mensch als Maß aller Dinge	83
4.2.4	Warum der Nordschwarzwald?	85
4.2.5	Bürgerbeteiligung	87
	Zusammenfassung Kapitel vier	90
	Exkurs: Naturschutz oder Klimaschutz?	91
5	Natur erleben	93
5.1	Was bedeutet „Natur erleben“?	94
5.1.1	Naturerlebnis	94
5.1.2	Naturästhetik	97
5.1.3	Naturbeziehung	98
5.2	Naturbeziehung und das Gute Leben	100
5.3	Gibt es ein „Recht auf Natur“?	101
5.3.1	Recht auf Naturerleben	102
5.3.2	Schwierigkeiten der Begründung eines Rechts auf Natur	104
	Zusammenfassung Kapitel fünf	108
6	Zusammenfassung und Empfehlungen	109
6.1	Zentrale Aussagen	109
6.1.1	Möglichkeiten der Kommunikation über Gerechtigkeitsfragen	109
6.1.2	Grenzen der Kommunikation über Gerechtigkeitsfragen	111
6.1.3	Warum Kommunikation über Gerechtigkeitsfragen wichtig ist	112

6.2	Empfehlungen für die Kommunikation.....	113
6.2.1	Kommunikation als Prozess wechselseitiger Verständigung.....	113
6.2.2	Debatten als Chance begreifen	114
6.2.3	Sach- und Wertdissense erkennen	114
6.2.4	Moralische Empörung ernstnehmen	114
6.2.5	Gerechtigkeitsfragen ansprechen.....	115
6.2.6	Verursacherprinzip beachten	115
6.2.7	Vorzüge und Nachteile thematisieren	115
6.2.8	Interessen, Bedürfnisse und Rechte unterscheiden	115
6.2.9	Interessen hinterfragen.....	116
6.2.10	Rechtfertigung und Verteilung von Lasten unterscheiden.....	116
6.2.11	Ansprüche differenzieren und konkretisieren.....	117
6.2.12	Subjektivität erkennen und anerkennen	117
	Literatur	118

Verzeichnis der Referenzen

Ref. 1.1:	Die Umweltkommunikation bemüht sich um positive Botschaften.....	14
Ref. 1.2:	Zum Unterschied zwischen Ungerechtigkeit und Unglück.....	15
Ref. 2.1:	Der Begriff „Gerechtigkeit“	22
Ref. 2.2:	Plädoyer für eine inklusive Betrachtung	24
Ref. 2.3:	Kommunikation als Verständigung über Geltungsansprüche	25
Ref. 2.4:	Der Kategorische Imperativ	26
Ref. 2.5:	Wir sägen an dem Ast, auf dem wir sitzen?	28
Ref. 2.6:	Naturschutz als Gesundheitsvorsorge	29
Ref. 2.7:	Soziale Gerechtigkeit und Umweltgerechtigkeit gehören zusammen.....	31
Ref. 2.8:	Globale Gerechtigkeit in der NBS	32
Ref. 2.9:	Globale Gerechtigkeit in der Naturbewusstseinsstudie 2011.....	33
Ref. 2.10:	Zukunftsgerechtigkeit in der Naturbewusstseinsstudie 2011.....	34
Ref. 2.11:	Ökologische Gerechtigkeit in der Naturbewusstseinsstudie 2011	35
Ref. 2.12:	Unterschiedliche Kriterien gerechter Verteilung an zwei Beispielen	37
Ref. 2.13:	Verfahrensgerechtigkeit erfordert Beteiligung der Betroffenen	40
Ref. 2.14:	Der Unterschied zwischen kollektivem und distributivem Alle	44
Ref. 2.15:	Ökonomische Vorteile durch die Umsetzung der NBS	45
Ref. 3.1:	Wirtschaft und Gesellschaft sind auf Nutzung der Natur angewiesen.....	49
Ref. 3.2:	Die Gute fachliche Praxis im Bundesnaturschutzgesetz	51
Ref. 3.3:	Beschluss des Europäischen Parlaments zur Biodiversitätsstrategie	52
Ref. 3.4:	Ablehnung verbindlicher Greening-Vorgaben durch den DBV.....	52
Ref. 3.5:	Die europäische Biodiversitätsstrategie nutzt allen	53
Ref. 3.6:	Interesse an Entscheidungsfreiheit in der Stellungnahme des DBV	54
Ref. 3.7:	Interesse an der Honorierung gesellschaftlicher Leistungen.....	55
Ref. 3.8:	Appell des NABU an die Verbraucherverantwortung	56
Ref. 3.9:	Ernährungssicherung als Aufgabe der Agrarpolitik.....	57
Ref. 3.10:	Zukunftsfähigkeit als Kriterium der Agrarpolitik	58
Ref. 3.11:	Globale Ernährungssicherung und nationale Ernährungssouveränität.....	60
Ref. 3.12:	Solidaritätspflicht als Gebot der Gerechtigkeit	61
Ref. 3.13:	Artikel 14 Grundgesetz	65

Ref. 3.14: Artikel 20a Grundgesetz	65
Ref. 4.1: Nationalparke in der Meinung der Bevölkerung	69
Ref. 4.2: Argumente der Befürworter und Gegner	73
Ref. 4.3: Befürworter und Kritiker bejahen Naturschutz	75
Ref. 4.4: Heimat und Identität als Argumente gegen den Nationalpark.....	76
Ref. 4.5: Erholung und Naturerleben bei Befürwortern und Gegnern des NP	77
Ref. 4.6: Planungshoheit und Mitbestimmung der Kommunen	78
Ref. 4.7: Forstwirtschaftliche Argumente für und gegen den NP	79
Ref. 4.8: Arbeitsplätze und Tourismus.....	79
Ref. 4.9: Zukunftsgerechtigkeit pro und kontra Nationalpark.....	81
Ref. 4.10: Internationale Bedeutung des Nationalparks	82
Ref. 4.11: Der Mensch ist nicht das Maß aller Dinge	84
Ref. 4.12: Warum der Nordschwarzwald?	85
Ref. 4.13: Einschränkungen müssen als fair empfunden werden können	87
Ref. 4.14: Kritik an der Bürgerbeteiligung.....	88
Ref. 4.15: Bürgerbeteiligung Nationalpark Nordschwarzwald	89
Ref. 5.1: Naturschutz und Gesundheit als gesellschaftliches Handlungsfeld.....	94
Ref. 5.2: Natur als Erlebniskulisse	97
Ref. 5.3: Die Relationalität von Mensch und Natur	99
Ref. 5.4: Der Baum als Du	99
Ref. 5.5: Grundrecht auf intakte Kulturlandschaft	102
Ref. 5.6: Recht auf Natur als Natur- und Menschenrecht	102
Ref. 5.7: Die zweckrationale Zurichtung der Natur	103
Ref. 5.8: Recht auf Natur als Heimat und gestimmten Raum	103
Ref. 5.9: Heimatliebe als natürlicher Instinkt.....	106
Ref. 5.10: Wahre und falsche Bedürfnisse	107

Abkürzungsverzeichnis

ABS	Access and Benefit Sharing
BfN	Bundesamt für Naturschutz
BMU	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
BUND	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland
CBD	Convention on Biological Diversity
DBV	Deutscher Bauernverband
DNR	Deutscher Naturschutzring
GAP	Gemeinsame Agrarpolitik der EU
GfP	Gute fachliche Praxis
MLR	Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg
NABU	Naturschutzbund Deutschland e.V.
NBS	Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt
NIMBY	Not in my back yard
TEEB	The Economics of Ecosystems and Biodiversity
UBA	Umweltbundesamt
UN	United Nations
UNCED	United Nations Conference on Environment and Development

Vorwort

Liebe Leserin, lieber Leser,

Gerechtigkeit ist ein Begriff, der in aller Munde ist und dessen Relevanz uns zudem intuitiv einleuchtet. Sei es beispielsweise, um auf gesellschaftliche Missstände hinzuweisen, um Argumentationen mit diesem Wort mehr Gewicht zu geben, oder einfach um seine hohe „Sozialverträglichkeit“ und Medienwirksamkeit für strategische Zwecke zu nutzen. Diesen Wirkungen kann sich wohl kaum jemand entziehen. Und so liegt auch für den Naturschutz die Frage nahe, woher diese Anziehungskraft denn kommt und wie sie für Anliegen des Naturschutzes erschlossen und nutzbar gemacht werden kann. Denn das, was das Wort „Gerechtigkeit“ ausdrücken möchte, berührt uns auf einer tiefen Ebene. Niemand möchte zudem ungerecht behandelt oder überverteilt werden.

Die Auseinandersetzung mit „Gerechtigkeit“, d.h. wie Mitgliedern einer bestehenden Gemeinschaft Gerechtigkeit widerfahren kann, und in welche Regelmäßigkeiten diese Urteilsprozesse überführt werden können, hat zudem eine lange kulturelle Tradition. Die Debatte darüber, was in konkreten Fällen als Recht und Unrecht wahrgenommen wird, und wie mit Unrecht umzugehen ist, ist dabei nicht abgeschlossen, sondern befindet sich in einem fortlaufenden gesellschaftlichen Diskurs.

Gerade jetzt, in Zeiten großer gesellschaftlicher und globaler Veränderungen, liegt es nahe, dass die Auseinandersetzung mit dem Thema Gerechtigkeit verstärkt geführt wird und auch geführt werden muss: Das Streben nach Gerechtigkeit ist ebenso wie die moralische Empörung, die bei empfundenem Unrecht die Gemüter bewegt, eine Antriebsfeder, die uns zur Arbeit an der Verbesserung unserer Lebensverhältnisse drängt.

In Zeiten, in denen sich die Menschen mit herausfordernden Wandlungsprozessen wie dem Klimawandel, dem demografischen Wandel, dem Wandel globaler politischer und ökonomischer Strukturen oder dem Wandel des Energiesystems konfrontiert sehen, kann sich auch der Naturschutz einer Auseinandersetzung hiermit nicht entziehen und sieht sich einer ganzen Reihe von Fragen gegenüber, die das Thema Gerechtigkeit berühren. Dass dieses Thema in der Bevölkerung in starker Verbindung mit Naturschutzinteressen gesehen wird, belegt auch die Naturbewusstseinsstudie 2011 des Bundesumweltministeriums und Bundesamtes für Naturschutz: Beispielsweise stimmen 96 % der Befragten zu, dass der Schutz der Natur für sie einen hohen Wert hat, weil zukünftige Generationen ein Recht auf intakte Natur haben, 95 % sagen aus, dass es die Pflicht des Menschen ist, die Natur zu schützen und 92 % sind der Meinung, dass Verursacher für jeden schädlichen Eingriff in die Natur einen angemessenen Preis bezahlen müssen.

Die vorliegende Studie möchte einen Beitrag dazu leisten, Gerechtigkeitsfragen im Naturschutz insbesondere für die nationale Ebene weiter aufzubereiten und ein Bewusstsein dafür erzeugen, dass bestimmte Konfliktfelder des Naturschutzes von der transparenten Kommunikation dieser Gerechtigkeitsfragen profitieren können. Die Studie ist, wie Ausführungen zu ethischen Fragen überhaupt, nicht als Anleitung zu verstehen, wie man sich im Naturschutz gerecht verhalten kann oder konkret zu verhalten hat, auch nicht bezüglich der verwendeten Fallbeispiele. Sie vermittelt vielmehr Anregungen, wie das Bemühen um mehr Gerechtigkeit konkret kommuniziert werden kann, und macht deutlich, wie vielschichtig und komplex im Naturschutz Fragen der Gerechtigkeit in konkreten Anwendungsfeldern sind. Der Band richtet sich grundsätzlich an alle Akteure des Naturschutzes, die ein tieferes Verständnis für Kommunikations- und Akzeptanzarbeit im Naturschutz entwickeln möchten und ein Interesse an der Auseinandersetzung mit ethischen Fragestellungen haben. Gleichsam möchte ich ihn aber beispielsweise auch Akteuren in der Landwirtschaft oder im Energiesektor empfehlen, die bei ihrer Arbeit in Berührung mit naturschutzfachlichen Anliegen kommen: Die gegenseitige Achtung und transparente Kommunikation des eigenen Gerechtigkeitsempfindens kann eine gute gemeinsame Arbeitsbasis bilden.

Dieses Gutachten stellt eine Fortsetzung und Vertiefung der umweltethischen Arbeit des BfN dar und knüpft an die Publikation „Klugheit, Glück, Gerechtigkeit. Ethische Argumentationslinien in der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt“ an, die als Heft 107 in der Reihe „Naturschutz und Biologische Vielfalt“ des Landwirtschaftsverlages 2011 erschienen ist.

Unseren Auftragnehmern Dr. Uta Eser, Birgit Benzing und Prof. Dr. Albrecht Müller möchte ich herzlich für die Erstellung dieses sehr interessanten und wichtigen Gutachtens danken.

Ihnen als Leserin und Leser wünsche ich eine spannende Lektüre und viele Anregungen!



Prof. Dr. Beate Jessel
Präsidentin des Bundesamtes für Naturschutz

1 Naturschutz und Gerechtigkeit

Concentration by policy makers on the self-interest motive in environmental decision making has created a uni-dimensional view of human character and the devaluing of pro-social motivation in human and environmental affairs (...). This has, at its extreme, led to national policies which undervalue human concerns for long term sustainability and the need for public policy to meet those concerns. The inclusion of wider lay ethics in the design and encouragement of public discussion needs to be facilitated by government to give a more balanced approach to allocation decisions from the „fairness“ perspective.

Geoffrey J. SYME (2012: 291)

1.1 Warum ein Gutachten über Gerechtigkeit?

Gerechtigkeit ist ein großes Wort. Gerechtigkeit ist ein hoher Wert. Niemand kann ernsthaft gegen Gerechtigkeit sein; und zugleich vermag niemand wirklich zu sagen, was genau denn Gerechtigkeit ist. Seit Menschen über Gerechtigkeit nachdenken, gibt es unterschiedliche Vorstellungen davon, was gerecht ist. In der Politik nehmen Gerechtigkeitsfragen derzeit breiten Raum ein: Die wachsende Kluft zwischen Arm und Reich und die Frage der Verteilung der Kosten der Energiewende sind dabei nur zwei aktuelle Beispiele. Und jetzt auch noch eine Studie über Gerechtigkeitsfragen im Naturschutz? Kann man den Schutz von Arten und ihren Lebensräumen ernsthaft als Gerechtigkeitsfrage diskutieren?

Um es gleich vorweg zu sagen: Der Titel *Gerechtigkeitsfragen im Naturschutz* soll nicht suggerieren, dass es eine „spezielle“ Gerechtigkeit für Angelegenheiten des Naturschutzes gäbe. Die vorliegende Studie beansprucht nicht, Gerechtigkeitsfragen zu lösen, sie will sie vielmehr stellen. Es geht darum, den Diskurs über Gerechtigkeitsfragen im Naturschutz zu stimulieren, nicht ihn abzuschließen. Daher wird diese Studie mehr Fragen aufwerfen als Antworten liefern. Ziel dieser Studie ist es nicht, bestimmte Lösungen konkreter Naturschutzkonflikte als „gerecht“ oder „ungerecht“ zu qualifizieren. Andauernde Konflikte zwischen Landnutzung und Naturschutz, zwischen Energiewende und Artenschutz oder zwischen Naturerleben und Bewahrung der biologischen Vielfalt werden auch nach der Lektüre dieses Gutachtens ihrer jeweils kontextspezifischen Lösung harren. Allerdings gehen wir davon aus, dass die kommunikative Bewältigung solcher Konflikte besser gelingen kann, wenn ihre moralische Dimension ausdrücklich adressiert wird. Dies ist das Anliegen des Gutachtens.

Unseren Ausgangspunkt bildet die Beobachtung, dass in Naturschutzkonflikten nicht nur Sachargumente, sondern auch Emotionen eine Rolle spielen. Will man solche Konflikte einer diskursiven Lösung näher bringen, hilft es nicht, Emotionen als „irrational“ aus der Debatte auszuklammern. Vielmehr muss man versuchen, ihren rationalen Kern zu rekonstruieren, um sie so der ausdrücklichen Diskussion zugänglich zu machen. Moralische Empörung ist eines der Gefühle, das in Naturschutzkonflikten besonders häufig artikuliert wird – und zwar auf beiden Seiten, pro und kontra Natur-

schutz. Ausdrücke wie „Ihr habt kein *Recht*, xy zu tun“, „Wir *dürfen* xy nicht tun“, „Wir haben die *Pflicht*, xy zu unterlassen“ oder „Ich habe ein *Recht* auf xy“ sind Hinweise darauf, dass es denen, die sie äußern, nicht (nur) um Partialinteressen geht, sondern um (ihrer Ansicht nach) berechnigte Ansprüche, die den Betroffenen auf dem Spiel zu stehen scheinen. Diese moralischen Überzeugungen, so unsere These, können nicht in den Blick geraten, solange sich Naturschutzkommunikation auf die Vermittlung von Fakten, also auf die Sachebene beschränkt. Um Menschen für die Sache des Naturschutzes zu gewinnen, bemüht man sich in der Naturschutzkommunikation ihnen deutlich zu machen, warum der Schutz von Arten und Landschaften auch in ihrem eigenen Interesse ist. Mit dem Verweis auf einen möglichen Eigennutz spricht man aber in den Fällen, wo Menschen aus moralischen Gründen empört sind, eine andere Sprache als die, die dem Konflikt zugrunde liegt – man redet aneinander vorbei. Wer Dinge aus prinzipiellen, moralischen Gründen für geboten oder verboten erachtet, wird sich von Eigennutzkalkülen nicht überzeugen lassen. Dieses kommunikative Defizit möchte die vorliegende Studie angehen.

Unter Naturschutz verstehen wir, in Anlehnung an das Bundesnaturschutzgesetz, eine gesellschaftliche Praxis, welche die biologische Vielfalt, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts sowie die Eigenart und Schönheit von Landschaften dauerhaft sichern will. Wenn dieses Ziel erreicht werden soll, müssen Menschen und Institutionen anders handeln als bisher: Politik, Wirtschaft, Landnutzer, Konsumenten usw. Die erforderlichen Verhaltensänderungen werden von vielen Menschen als Zumutung erlebt, die wiederum zu Konflikten führt. Wer will, dass Menschen anders handeln, als sie es bislang tun, muss hierfür gute Gründe angeben können.

Solche guten Gründe haben wir in einem früheren Gutachten untersucht, auf dem die vorliegende Studie aufbaut. In unserer Analyse der deutschen Biodiversitätsstrategie haben wir Klugheits-, Glücks- und Gerechtigkeitsargumente unterschieden (ESER et al. 2011; siehe Kap. 2). Wir haben dort gezeigt, dass Gerechtigkeitsargumente vorwiegend im internationalen Rahmen thematisiert werden, und zwar mehrheitlich als Forderung nach einem „gerechten Vorteilsausgleich“ zwischen Industriestaaten und Entwicklungsländern, also einem fairen „Access and Benefit Sharing“. Hinsichtlich erwartbarer Konflikte innerhalb Deutschlands haben wir in der NBS ein Defizit an Gerechtigkeitsfragen diagnostiziert. Dieses Defizit schien uns insofern bemerkenswert, als Gerechtigkeitsargumente mehr als andere geeignet wären, Ansprüche an andere verbindlich zu begründen. Die vorliegende Studie soll nun einen Beitrag zur Behebung dieses Defizits leisten. Dabei soll deutlich werden, in welcher Weise eine Berücksichtigung von Gerechtigkeitsfragen die Diskussion über konkrete Naturschutzkonflikte verändern würde. Ziel ist es dabei, langjährige Konfliktfelder einer diskursiven Klärung zugänglich zu machen, indem die von den Konfliktpartnern geltend gemachten Rechte und Pflichten ausdrücklich benannt und diskutiert werden.

Die These, dass es in Naturschutzkonflikten nicht lediglich um divergierende Partialinteressen, sondern auch um moralische Standpunkte geht, wird gestützt von Befunden der aktuellen Naturbewusstseinsstudie (BMU & BfN 2012). Diese hat gezeigt, dass viele Menschen Naturschutz nicht nur als Frage des Eigeninteresses erachten. Der Hinweis auf mögliche Nutzungspotentiale der biologischen Vielfalt findet als Grund für deren Schutz deutlich weniger Zustimmung als die Rechte zukünftiger Generationen oder der Eigenwert der Natur (BMU & BfN 2012: 40, 55, 63).

Gleichwohl werden solche Argumente im Naturschutzdiskurs nicht als „Gerechtigkeitsfragen“ thematisiert. Im Vorfeld und Umfeld dieser Studie haben wir mit vielen Naturschützern gesprochen und dabei immer wieder erlebt, dass sie Begriffe wie ‚Gerechtigkeit‘, ‚Rechte‘ und ‚Pflichten‘ selbst dann meiden, wenn sie äußern, dass sie sich für die Erhaltung der Natur „um ihrer selbst willen“ oder für die Nachwelt einsetzen. Als Frage der Gerechtigkeit werden vorwiegend Nutzungskonflikte zwischen Industriestaaten und Entwicklungs- und Schwellenländern erachtet. Dies ist ein Hinweis darauf, dass „Gerechtigkeit“ im verbreiteten Verständnis überwiegend mit „sozialer Gerechtigkeit“ assoziiert wird. Im Unterschied dazu umfasst der hier verwendete Begriff von Gerechtigkeit den Bereich all dessen, *was wir mit guten Gründen voneinander verlangen können* (siehe Kapitel 2). Insofern ist eine Veranschaulichung dieses breiten Gerechtigkeitsbegriffs anhand konkreter Naturschutzfelder ebenfalls ein Ziel dieser Studie. Sie soll es Menschen, die im praktischen Naturschutz und in der Umweltbildung tätig sind, ermöglichen zu erkennen, wann sie selbst oder andere Gerechtigkeitsargumente verwenden, und sie ermutigen, die damit verbundenen Geltungsansprüche (selbst)kritisch zu überprüfen.

1.2 Bedeutung für die Naturschutzkommunikation

Naturschutzkommunikation aus der Perspektive des Naturschutzes hat das Ziel, Menschen davon zu überzeugen, dass Naturschutz eine richtige und wichtige Angelegenheit ist. Sie will darüber hinaus bei ihren Adressaten auch eine praktische Unterstützung von Naturschutzanliegen bewirken. Um dieses Ziel zu erreichen, versucht sie argumentativ Einfluss auf die Handlungen von Personen oder Institutionen zu nehmen. Der Zusatz „argumentativ“ ist dabei für die ethische Analyse unentbehrlich. Verhaltensänderungen können auch anders erreicht werden als durch Überzeugungsarbeit: etwa durch (gesetzlichen) Zwang, durch Überredung oder gar suggestive Manipulation. Dass solche Verfahren möglicherweise effektiver sein können als Argumente, soll mit der hier vorgenommenen Beschränkung auf Argumente nicht in Abrede gestellt werden. Die ethische Analyse kann jedoch nur da ansetzen, wo Kommunikation auf die Überzeugungskraft von Argumenten setzt. Hier kann sie dazu beitragen zu klären, welche Argumente zutreffend, stichhaltig und überzeugend sind.

Im Bemühen um eine Steigerung ihrer praktischen Effektivität orientiert sich die Naturschutzkommunikation zunehmend an erfolgreichen Kommunikationsstrategien

der kommerziellen Werbung. Zielgruppenorientierung soll eine maßgeschneiderte Argumentation ermöglichen, positive Botschaften sollen die abschreckende Wirkung von Bedrohungsszenarien vermeiden und motivierend wirken (Beispiel Ref. 1.1). Man versucht dabei, Naturschutz wahlweise als Frage der Klugheit oder des individuellen Lebensglücks zu kommunizieren, etwa nach dem Motto „Ich bin doch nicht blöd!“ oder „Das bin ich mir wert!“. Fragen der Moral glaubt man in beiden Fällen nicht stellen zu müssen.

Vergessen Sie den moralischen Zeigefinger!

Wenn Sie ein Flugblatt, ein Plakat oder eine Broschüre gestalten – verzichten Sie auf Katastrophenszenarien und auf den moralischen Zeigefinger! Katastrophenszenarien dienen vielleicht der Unterhaltung, sind aber kein geeignetes Mittel der Umweltkommunikation. Der moralische Zeigefinger ist schlichtweg unnötig: Das Anliegen, unsere natürlichen Lebensgrundlagen zu sichern, kann wunderbar über die individuellen ästhetischen Vorlieben, die persönlichen Interessen oder die Lebensstile der Zielgruppe transportiert werden. Da kann sich die Umweltbewegung eine dicke Scheibe von der kommerziellen Werbung abschneiden, die grundsätzlich positiv und motivierend „rüberkommt“. Machen Sie das auch so! Ihre Zielgruppe wird sich persönlich angesprochen und ernst genommen fühlen. Das wirkt Wunder! (SCHACK 2004: 3)

Ref. 1.1: Die Umweltkommunikation bemüht sich um positive Botschaften

Im Gegensatz zu dieser verbreiteten Auffassung möchte diese Studie darauf hinweisen, dass eine akzeptabilitätsorientierte Naturschutzkommunikation moralische Fragen, und damit auch Fragen der Gerechtigkeit, nicht vermeiden kann. Unbestritten sind Zielgruppenorientierung und positive Botschaften unverzichtbar, um das jeweilige Gegenüber tatsächlich zu erreichen. Um jemanden überzeugen zu können, muss ich zuerst einmal verstehen, wer diese Person ist und was ihr wichtig ist. Insofern soll der praktische Wert dieser Werkzeuge hier gar nicht in Abrede gestellt werden.

Gleichwohl muss aus ethischer Perspektive aber auf die Grenzen strategischer Argumentation hingewiesen werden: Zielgruppenorientierung darf nicht bedeuten, seinem Gegenüber „nach dem Mund zu reden“ und positive Botschaften dürfen unangenehme Wahrheiten nicht verschweigen. So sollte und darf die Naturschutzkommunikation beispielsweise im Sinne positiver Botschaften Win-win-Szenarien entwerfen – wo immer es möglich und richtig ist. In vielen Fällen wird es jedoch nicht möglich sein, bestimmte Nutzungsinteressen an Natur zu realisieren ohne dabei andere zu beeinträchtigen. In diesen Fällen ist es, damit man zu gerechten Lösungen findet, unentbehrlich, genau darüber zu reden, wer von welchen Nutzungen in welcher Weise profitiert und wer auf welche alternativen Optionen verzichten muss. Vom Schutz und von der nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt profitieren unterschiedliche Menschen in unterschiedlicher Weise. Diesen Nutzen zu betonen ist dabei ebenso richtig und wichtig wie die Unterschiede zu benennen. Darüber hinaus muss aber auch darüber gesprochen werden, welche Kosten mit Schutz oder nachhaltiger Nutzung verbunden sind. Denn nur so kann die aus einer Gerechtigkeitsperspektive entschei-

dende Frage in den Blick geraten, wer für diese Kosten aufkommen soll bzw. wie sie gerecht zu teilen sind. Die im vorliegenden Gutachten behandelten Fragen sind daher nicht als Ersatz für die bisherige Kommunikation zu verstehen, sondern als deren notwendige Ergänzung.

Gerechtigkeitsfragen spielen in Konflikten eine herausragende Rolle. Konflikte entstehen aus inkompatiblen normativen Erwartungen, das heißt wenn eine der Konfliktparteien (oder auch beide) ihre als legitim erachteten Erwartungen bedroht sieht (MONTADA 2012: 9ff). Die Gerechtigkeitsintuition der Menschen wird verletzt – und hierin besteht der Unterschied zwischen Gerechtigkeitskonflikten und bloßen Besserstellungswünschen. Referenz 1.2 verdeutlicht dies an einem Beispiel aus dem Alltag. Das dort veranschaulichte Gefühl moralischer Empörung wird ungleich bedeutsamer, wenn es nicht um ein Spiel geht, sondern um wichtige Fragen der Lebensqualität.

Wenn ich bei einem Spiel verliere, dabei aber die Spielregeln fair waren und eingehalten wurden, mag ich mich zwar ärgern und mir wünschen, dass ich gewonnen hätte. Ich kann mich aber damit trösten, dass ich einfach Pech hatte, und es genauso gut jeden anderen hätte treffen können. Der Ärger über mein fehlendes Glück im Spiel ist jedoch kategorial verschieden von der Empörung, die ich empfinde, wenn ich verloren habe, weil mein Gegenspieler die Spielregeln verletzt hat. In diesem Fall werde ich den Sieg des Gegners als ungerecht empfinden. (nach MONTADA 2012)
--

Ref. 1.2: Zum Unterschied zwischen Ungerechtigkeit und Unglück

Wie Barrington MOORE (1987) gezeigt hat, ist es das Gefühl von Ungerechtigkeit, welches Menschen zu Widerstand bewegt: Sie haben das Gefühl, dass das, was ihnen widerfährt, weder unvermeidlich noch in der Gesellschaft gerecht verteilt ist. Insofern werden Konflikte etwa um Infrastrukturmaßnahmen, Betretungsverbote und ähnliches nur dann wirklich verständlich, wenn die zugrundeliegenden moralischen Überzeugungen zur Sprache gebracht werden. Damit wird auch deutlich, warum Konflikte im Naturschutz nicht allein mit dem Verweis auf wissenschaftliche Fakten zu lösen sind. Wenn mein Gerechtigkeitsempfinden verletzt ist, wird mich die Aussage, ein Standort für eine Windkraftanlage sei nach ökologischen Kriterien gewählt, nicht wirklich erreichen. Solange Menschen eine Maßnahme als ungerecht empfinden, werden sie ihr Widerstand entgegenzusetzen. Eine demokratische Gesellschaft ist auf die freiwillige Anerkennung und Umsetzung politischer Vorgaben angewiesen, wenn sie Zwangsmaßnahmen auf ein Minimum beschränken will. Wer gewohnte Freiheiten zugunsten der Bewahrung eines Gemeinguts aufgeben muss, muss dabei zumindest erkennen können, gerecht behandelt zu werden (BOWERSOX 2002). Insofern ist die Beschäftigung mit Gerechtigkeitsfragen auch aus pragmatischer Perspektive unvermeidlich.

1.3 Naturschutzkonflikte als Interessenkonflikte

„Umweltkonflikte begreifen wir als Konflikte zwischen Menschen mit unterschiedlichen Interessen, Bedürfnissen und Werten, nicht als Konflikte zwischen ‚Mensch‘ und ‚Natur‘“ (ESER & MÜLLER 2006: 9). Diesen Ansatz legen wir auch der vorliegenden Studie über Naturschutzkonflikte zugrunde. Konflikte, die auf den ersten Blick als Konflikt zwischen menschlichen Belangen und den Belangen nicht-menschlicher Lebewesen erscheinen, untersuchen wir hier als Konflikte zwischen unterschiedlichen Interessen an Natur. Denn in der konkreten Fläche konkurrieren Schutzinteressen einerseits und Nutzungsinteressen andererseits: Die Stadtverwaltung möchte ein Gewerbe- oder Siedlungsgebiet erschließen, Naturfreunde möchten es unter Schutz stellen. Der Landwirt möchte sein Grünland umbrechen – der Naturschutz möchte den Lebensraum der dort ansässigen bedrohten Arten schützen. Mit der Absicht, verhärtete Konfliktlinien kommunikativ aufbrechen zu können, bemühen wir uns, die Interessen, die notorischen Naturschutzkonflikten zugrunde liegen, zu explizieren. Dieses Vorgehen entspricht methodisch dem Harvard-Konzept (FISHER et al. 2004), das für vernünftige Konfliktlösungen empfiehlt, über Interessen und nicht über Positionen zu sprechen. Ziel ist es dabei, die konfligierenden Positionen so zu rekonstruieren, dass ein „Gemeinsames“ in den vermeintlich nur partialen Interessen sichtbar wird, an das die Kommunikation anknüpfen kann. Denn „*hinter gegensätzlichen Positionen liegen sowohl gemeinsame und ausgleichbare Interessen als auch sich widersprechende*“ (FISHER et al. 2004: 74). Solange die Konfliktpartner auf ihren unvereinbaren Positionen beharren, können die Interessen, über die Einigkeit besteht, nicht in Sicht geraten – und damit wird eine vernünftige Konfliktlösung erschwert.

Eine gedankliche Entgegensetzung von Schutz und Nutzung führt zu einem segregativen Konzept von Naturschutz als „Schutz vor Nutzung“. Dieser Ansatz ist aber schon lange durch integrative Strategien ergänzt worden: „Schutz trotz Nutzung“ sowie „Schutz durch Nutzung“. Es geht dabei nicht länger um eine Alternative von Schutz oder Nutzung, sondern um eine Integration von Schutzinteressen in die klassische Landnutzung (ESER et al. 1992, SCHWEPPE-KRAFT 2000, JESSEL et al. 2008). Auch in der vorliegenden Studie fassen wir Naturschutz und Landnutzung nicht als sich notwendig ausschließende Gegensätze auf, sondern als Pole eines Kontinuums, bei dem fallweise Nutzungs- oder Schutzinteressen überwiegen. Am einen Ende des Kontinuums steht der (Gebiets)-Naturschutz, der überwiegend Schutzziele verfolgt, am anderen Ende des Kontinuums stehen Nutzflächen, die überwiegend der Verfolgung ökonomischer Ziele dienen. Dazwischen gibt es ein breites Spektrum an Naturbeziehungen, die sowohl Nutzung als auch Schutz beinhalten – je nachdem wie sie konkret ausgestaltet sind. Während flächendeckend eine naturverträgliche Ausgestaltung der Nutzung angestrebt wird, wird umgekehrt auch in Schutzgebieten eine ökonomische Wertschöpfung beabsichtigt.

Um die Relevanz von Gerechtigkeitsfragen praxisnah veranschaulichen zu können, haben wir entlang des skizzierten Nutzungsgradienten drei beispielhafte Themen für Detailstudien ausgewählt. Hier haben wir zunächst in einer *Vorstudie* eine Übersicht der Themenfelder erstellt und sie unterschiedlichen Gerechtigkeitsfragen zugeordnet. In Abstimmung mit dem Auftraggeber wurden dann drei Themen für detailliertere Studien ausgewählt:

1. Landnutzung, insbesondere Landwirtschaft,
2. Schutzgebiete
3. Naturerleben

Leitfragen bei der Auswahl dieser Schwerpunkte waren:

- Gibt es zu dem Thema *aktuelle* Konflikte?
- Haben die Adressaten der Studie hier *Handlungsspielräume*?
- Ist von der Berücksichtigung von Gerechtigkeitsfragen ein *inhaltlicher Gewinn* für die Debatte zu erwarten?

1) *Konflikte zwischen wirtschaftlicher Landnutzung und Naturschutz* sind ein Klassiker unter den Naturschutzkonflikten und so aktuell wie eh und je. Umso wichtiger schien es uns zu untersuchen, ob und wie die Debatte von einer ausdrücklicheren Diskussion von Gerechtigkeitsaspekten profitieren kann. Da Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft in ihrer Gesamtheit zu heterogen sind, haben wir als Fallbeispiel die aktuelle Kontroverse über das sogenannte „Greening“ der Gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union (GAP) ausgewählt.

2) *Konflikte anlässlich der Ausweisung von Schutzgebieten* betreffen nicht nur die klassischen Landnutzer, sondern die gesamte Bevölkerung. Hier kollidieren Schutzinteressen der Allgemeinheit mit unterschiedlichen Nutzungsinteressen der ansässigen Bevölkerung. Dabei stellt sich etwa die Frage, wie Belange der Anwohner und Gemeinwohlbelange gerecht abzuwägen und gegebenenfalls auszugleichen sind. Als aktuelles Fallbeispiel analysieren wir hier die Kontroverse um den geplanten Nationalpark Nordschwarzwald.

3) *Naturerleben* stellt nicht nur eine Quelle seelischer und körperlicher Gesundheit, sondern auch eine wesentliche Motivation für Naturschutz dar. Wir untersuchen die ethischen Dimensionen des Naturerlebens und diskutieren, ob und inwiefern damit Fragen der Gerechtigkeit verbunden sind.

Für die Naturschutzkommunikation werden abschließend zentrale Anliegen der Studie in knappen *Empfehlungen für die Praxis* zusammengefasst. Diese Empfehlungen wurden vor ihrer abschließenden Bearbeitung bei mehreren Fachtagungen vorgestellt und diskutiert und von ausgewählten Experten kommentiert.

1.4 Aufbau der Studie

Nach den einführenden Überlegungen in diesem Kapitel werden im Kapitel zwei zunächst die *begrifflichen Grundlagen* gelegt. Die Kategorie „Gerechtigkeit“ bezeichnete in unserer Vorgängerstudie „Klugheit, Glück, Gerechtigkeit“ (ESER et al. 2011) einen von drei möglichen Argumentationstypen zugunsten der biologischen Vielfalt. Wir erläutern zunächst diesen Gerechtigkeitsbegriff und seinen Kontext. Danach diskutieren wir unterschiedliche Dimensionen von Gerechtigkeitserwägungen (zeitlich, sozial, global) und unterscheiden Verteilungsgerechtigkeit, Ausgleichende Gerechtigkeit und Verfahrensgerechtigkeit. Wir erläutern, warum die Unterscheidung von Partialinteressen und Gemeinwohlbelangen wichtig für die Naturschutzkommunikation ist und stellen dar, welche Herausforderungen sich aus dem Unterschied von distributiven und kollektiven Interessen aller ergeben.

In den drei *Detailstudien* (Kap. 3-5) analysieren wir vor diesem Hintergrund drei spezifische Themen genauer. Wir fragen, welche Interessen und Bedürfnisse zur Diskussion stehen, welche Rechte und Pflichten angesprochen werden, wer Verursacher und wer Leidtragende sind, um welche Kosten und um welche Nutzen es geht und wie sie jeweils verteilt sind.

Kapitel drei widmet sich am Beispiel der aktuellen Diskussion über das Greening der GAP der Frage, ob und wie naturschutzbezogene Auflagen für die Landwirtschaft zu rechtfertigen sind. Im Hinblick auf die *Integration von Schutz und Nutzung* diskutieren wir einerseits mögliche Interessenkonflikte innerhalb des landwirtschaftlichen Handelns sowie andererseits Konflikte zwischen landwirtschaftlichen und gesamtgesellschaftlichen Interessen. Gesondertes Augenmerk widmen wir im Rahmen eines Kastens ökonomischen Bewertungsansätzen im Naturschutz. Am Beispiel der aktuellen Studie Naturkapital Deutschland stellen wir dar, wie ökonomische Argumente zugunsten einer gerechteren Abwägung von Partialinteressen und Gemeinwohlbelangen eingesetzt werden können.

Während das dritte Kapitel sich mit der Integration von Schutz und Nutzung befasst, behandelt das *vierte Kapitel* die Frage, ob und wie ein flächenhafter *Schutz vor Nutzung* in Gestalt von Schutzgebieten zu rechtfertigen ist. Angesichts des Widerstands in der lokalen Bevölkerung und der Schärfe der Auseinandersetzung bietet ein Vergleich der von Befürwortern wie Gegnern vorgebrachten Interessen und Bedürfnisse die Chance, ein von beiden Seiten geteiltes normatives Fundament zu finden, von dem aus die Diskussion weiter geführt werden kann. Wichtig ist es uns hier, Widerstand der lokalen Bevölkerung nicht ausschließlich als NIMBY Phänomen (Not in my backyard) zu behandeln, sondern die von den Betroffenen vorgebrachten Argumente ernst zu nehmen und nach ihrem moralischen Gehalt zu fragen. Ähnlich gelagert sind Konflikte im Zuge der Energiewende, etwa um die Ausweisung von Standorten für Windkraftanlagen oder Stromtrassen. Auch hier konfliktieren nicht nur Klimaschutzinteressen der Allgemeinheit mit Interessen der ansässigen Bevölkerung, sondern auch Klimaschutz-

und Naturschutzbelange. Dem damit verbundenen moralischen Dilemma wird hier ein eigener Kasten gewidmet.

Das *fünfte Kapitel* behandelt das Thema *Naturerleben* . Naturerleben trägt nicht nur zu Gesundheit und Wohlbefinden, sondern auch zur Naturschutzmotivation bei. Neben diesem instrumentellen Wert haben Naturästhetik und Naturbeziehung aber auch einen Eigenwert, den wir im Hinblick auf das ethische Fundament des Naturschutzes erläutern. Wir stellen mit dem Befähigungsansatz von Martha NUSSBAUM (1999) einen Versuch vor, Naturerleben als Option guten Lebens, und damit dessen Verwirklichungschance als Recht zu verstehen. Abschließend diskutieren wir, ob bzw. in welchem Sinn das anerkannte Interesse an Naturerleben Rechte auf Natur konstituieren kann.

Als *Fazit für die Kommunikation* legen wir in *Kapitel sechs* eine Liste von Empfehlungen für eine Naturschutzkommunikation vor, die Gerechtigkeitsfragen adäquat adressiert.

Um eiligen Leser(inne)n die Lektüre zu erleichtern, haben wir an das Ende jedes Kapitels eine kurze Zusammenfassung der zentralen Gesichtspunkte gestellt.

Dank

Ethische Fragen stoßen im Bundesamt für Naturschutz auf große Beachtung. Die erarbeiteten Anregungen werden aufgegriffen und konstruktiv umgesetzt. Hierfür möchten wir allen Beteiligten herzlich danken: der Präsidentin des Amts, Prof. Dr. Beate Jessel, für ihr Interesse und ihr offenes Ohr sowie unseren Fachbetreuer(inne)n Dr. Christiane Schell und Andreas Mues für ihre kompetente und geduldige Unterstützung. Der am 29. März 2012 durchgeführte interdisziplinäre Workshop „ *Gerechtigkeitsargumente – Chancen und Herausforderungen für die Naturschutzkommunikation* “ war für die Präzisierung der in diesem Gutachten behandelten Fragen sehr hilfreich. Dank gebührt ebenfalls Dr. Nobert Wiersbinski von der Internationalen Naturschutzakademie Vilm, der es uns durch die Veranstaltung einer Fortbildungsreihe zu ethischen Themen ermöglicht, Verständlichkeit und Praxistauglichkeit unserer Überlegungen und Anregungen fortlaufend einer kritischen Prüfung zu unterziehen.

Danken möchten wir auch zahlreichen Gesprächspartner(inne)n, die im Vorfeld der Studie und bei der Erarbeitung der abschließenden Empfehlungen mündlich oder schriftlich zur Schärfung der Argumentation beigetragen haben: Dr. Utz Anhalt, Dr. Karin Blessing, Lothar Frenz, Dr. Thomas Jahn, Prof. Dr. Kurt Jax, Andreas Klotz, Silke Lachnit, Ina Lehmann, Astrid Paschkowski, Katrin Reuter, Prof. Dr. Roland Sossinka, Dr. Roswitha Stenke, Roland Wirth und Prof. Dr. Véronique Zanetti. Die Verantwortung für die endgültige Fassung liegt selbstredend ausschließlich bei den Autor(inn)en dieser Studie.



Statue der Justitia auf dem Gerechtigkeitsbrunnen, Römerberg, Frankfurt am Main
(© Michael Gellner / Fotolia)

2 Gerechtigkeit

Und hierauf gründet sich jener bemerkenswerte Unterschied zwischen Gerechtigkeit und allen anderen geselligen Tugenden, (...) nämlich, daß wir uns unter einer strengeren Verpflichtung fühlen, der Gerechtigkeit gemäß zu handeln, als unser Verhalten mit den Geboten der Freundschaft, Menschenliebe oder Edelmütigkeit in Einklang zu bringen; (...) Das heißt, wir fühlen, dass man mit vollstem Recht und mit der Zustimmung aller Menschen Gewalt anwenden darf, um uns dazu zu zwingen, die Gesetze der letzteren zu beobachten, nicht aber auch um uns zu zwingen, die Vorschriften jener zu befolgen.

Adam SMITH (2004: 117f.)

Der Gerechtigkeitsbegriff, der unserem Gutachten zugrunde liegt, geht zurück auf ein früheres Gutachten, in dem wir verbreitet Begründungen für die Nationale Biodiversitätsstrategie (NBS) aus ethischer Perspektive analysiert und für die Kommunikation aufbereitet haben (ESER et al. 2011). Die NBS ist die nationale Umsetzung des weltweiten Übereinkommens über die biologische Vielfalt (CBD, UNCED 1992). Diese verfolgt drei gleichrangige Ziele: den Schutz und die nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt sowie die gerechte Verteilung der Vorteile, die aus der Nutzung biologischer Ressourcen entstehen. Auf die Frage, warum man diese Zieltrias unterstützen sollte, gibt es drei kategorial verschiedene Antworten, die wir mit „Klugheit“, „Glück“ und „Gerechtigkeit“ betitelt haben (ESER et al. 2011: 26.f):

1. „Klugheit“ bezeichnet diejenigen Begründungen, die sich auf wohlverstandenen Eigeninteressen von Menschen beziehen,
2. „Glück“ umfasst Begründungen, die auf ein gutes, gelingendes, wahrhaft menschliches Leben verweisen,
3. „Gerechtigkeit“ kennzeichnet Begründungen, in denen moralische Rechte und Pflichten thematisiert werden.

Diese Dreigliederung griff eine Unterscheidung auf, die der Umweltethiker Konrad OTT in einem Beitrag zur ethischen Begründung des Schutzes von Biodiversität zum Ausgangspunkt gemacht hat. Er untersucht dort die Frage, „ob und warum der Schutz von Biodiversität *instrumentell klug*, *axiologisch wünschenswert* oder *moralisch geboten* sein könnte“ (OTT 2007: 89). Aus Gründen der Verständlichkeit haben wir für diese unterschiedlichen Fragerichtungen drei dem Alltagsverständnis entlehnte Bezeichnungen gewählt. Sie stehen dabei als Chiffre für umfassende philosophische Konzepte, die jeweils unabgeschlossene philosophische Debatten beinhalten. Während wir in ESER et al. (2011) die Leistungsfähigkeit und Grenzen aller drei Argumentationsweisen diskutiert haben, erkundet das vorliegende Gutachten die Möglichkeiten von Argumenten des Typs Gerechtigkeit. Es fragt also danach, warum Naturschutz moralisch geboten sein könnte und wie die Kommunikation diese moralische Dimension aufgreifen kann.

Das vorliegende Kapitel klärt zunächst die konzeptionellen Grundlagen. Abschnitt 2.1 erläutert den formalen Charakter unseres Gerechtigkeitsbegriffs sowie Rechte und Pflichten. Unterschiedliche Dimensionen einer Gerechtigkeitsperspektive werden im folgenden Abschnitt beleuchtet: die soziale Dimension (Absatz 2.2.1), die globale Dimension (2.2.2), die zeitliche Dimension (2.2.3) und die ökologische Dimension (2.2.4). Abschnitt 2.3. erläutert schließlich die drei für Naturschutzfragen relevante Blickwinkel von Gerechtigkeitserwägungen: Fragen der Verteilungsgerechtigkeit (2.3.1), der Ausgleichenden Gerechtigkeit (2.3.2) und der Verfahrensgerechtigkeit (2.3.3). Der letzte Abschnitt führt die für die Naturschutzkommunikation zentrale Unterscheidung zwischen kollektivem und distributivem Interesse aller ein (2.4.1) und betont die Bedeutung einer umfassenden Gerechtigkeitsdiskussion, die nicht nur Vorteile des Naturschutzes thematisiert, sondern auch zu erwartende Kosten (2.4.2).

2.1 Was meinen wir mit Gerechtigkeit?

Um durch die Begriffsbestimmung möglichst wenig inhaltlich vorwegzunehmen, wollen wir auch in diesem Gutachten unter „Gerechtigkeit“ dasjenige verstehen, was wir mit guten Gründen voneinander verlangen können. Das heißt, wir reden nicht über ein spezielles Konzept von Gerechtigkeit, sondern generell über *den* Bereich des Naturschutzes, der *mehr fordert als lediglich die Verfolgung eigener Interessen* (Klugheit) und der dieses „Mehr“ nicht nur empfiehlt (als eine Variante glücklichen, gelingenden Lebens) sondern *verlangt* (Ref. 2.1).

Einer gegenwärtig weit verbreiteten Bestimmung zufolge wird Gerechtigkeit als dasjenige verstanden ‚was wir uns gegenseitig schulden‘. (...) Was zwar erwünscht ist, aber nicht gefordert werden kann, wie z.B. verdienstliche (...) Pflichten, wird somit aus dem Bereich des Gerechten ausgeschlossen. (MAZOUZ 2006: 371)

Ref. 2.1: Der Begriff „Gerechtigkeit“

Nicht umsonst trägt die Gerechtigkeit in bildlichen Darstellungen ein Schwert in der Hand: Sie ist strafbewehrt, das bedeutet: Ihre Forderungen gelten als so verbindlich, das sie nötigenfalls auch durch Ausübung von Macht durchgesetzt werden können. Betrachtet werden dabei Handlungen; es können aber auch Regeln, Verfahren, Verhältnisse u.a. als gerecht oder ungerecht empfunden werden. Wir wollen unsere Untersuchung also nicht auf bestimmte philosophische Gerechtigkeitskonzeptionen festlegen, sondern verwenden „Gerechtigkeit“ als Chiffre für alle diejenigen normativen Forderungen, von denen die Sprecher annehmen, sie zu Recht erheben zu können.

2.1.1 Ein formaler und universaler Begriff von Gerechtigkeit

Der hier verwendete Begriff von Gerechtigkeit ist also nicht inhaltlich bestimmt, sondern *formal*: Er umfasst alle Aussagen, die ein Sollen behaupten. Mit solchen Aussagen verbindet sich ein Geltungsanspruch, der über bloße Empfehlungen hinausgeht. Wer ein Sollen formuliert, beansprucht, dass das Gesollte tatsächlich gilt – und

zwar nicht nur für ihn persönlich, sondern auch für alle anderen, also *universal*. Die Auffassung, dass Gerechtigkeitsaussagen universale Geltung beanspruchen, bedarf dabei einer Erläuterung. Zu sagen, Fragen der Gerechtigkeit seien ihrem Anspruch nach universal bedeutet nicht zu behaupten, überall in der Welt gäbe es dieselben Vorstellungen von Gerechtigkeit. Das Gegenteil ist bekanntlich der Fall. Was jeweils inhaltlich als gerecht gilt, kann von Epoche zu Epoche und von Kultur zu Kultur verschieden sein. Formal jedoch ist allen Gerechtigkeitsaussagen gemein, dass sie *universale Geltung beanspruchen*.

Rechte und Pflichten gelten, ihrem Anspruch (!) nach, für alle Menschen. Sie sind nicht von bestimmten Privilegien oder Weltanschauungen abhängig, sondern sie kommen allen Menschen als Menschen zu. Die Figur der Justitia hat deswegen verbundene Augen: Sie richtet nicht in Ansehung der Person, sondern ihr Urteil gilt unabhängig von Person und Stand der Betroffenen. Dieser Aspekt kann bei Naturschutzkonflikten bedeutsam werden: Wer für sich bestimmte Rechte geltend macht (etwa das Recht auf ein gesundes Wohnumfeld oder das Recht auf Tradition) muss diese Rechte vernünftigerweise auch allen anderen zugestehen. Gleichzeitig bringt die geforderte Universalität eine hohe Begründungslast mit sich.

Formal ist dieser Gerechtigkeitsbegriff insofern als er keine inhaltlichen Festlegungen trifft. Welche Art von Verteilung oder welches Verteilungsverfahren „gerecht“ ist, bleibt dabei offen. Gerechtigkeit soll also nicht inhaltlich bestimmt werden, etwa als Gleichheit. Die Frage, wie Gleichheit und Gerechtigkeit zusammenhängen, bleibt vorerst offen (dazu ausführlich die Beiträge in KREBS 2000). Für die Absicht unseres Gutachtens, einen ethischen Beitrag zur praktischen Konfliktbewältigung zu leisten, ist wichtig, dass wir einen formalen Begriff von Gerechtigkeit verwenden, der es – unabhängig von den konkreten Inhalten – erlaubt, all das zu berücksichtigen, von dem die Sprecher meinen, dass sie es von anderen zu Recht verlangen können.

Gerechtigkeit ist nach der Begriffsbestimmung in Referenz 2.1 reziprok gedacht: Es geht um die Rechte, die wir *gegenseitig* anerkennen und um Pflichten, deren Erfüllung wir uns *gegenseitig* schulden. Damit sind Gerechtigkeitsforderungen auf unseren Umgang mit anderen Menschen bezogen, deren Handlungen ebenfalls als gerecht oder ungerecht beurteilt werden können. Pflichten gegen uns selbst und Pflichten gegenüber nicht-menschlichen Lebewesen fallen nach dieser Auffassung nicht unter den Gerechtigkeitsbegriff. Diese Begrenzung entspricht unseren Ausführungen zur Frage der Gerechtigkeit gegenüber der Natur im Vorläufiggutachten (ESER et al. 2011, Abschnitt 4.4). Im Hinblick auf die erheblichen Begründungs- und praktischen Defizite unterschiedlicher nicht-anthropozentrischer Ansätze und in Anerkennung des Unbehagens an der anthropozentrischen Nomenklatur hatten wir dort für einen inklusiven Ansatz plädiert, welcher der Tatsache Rechnung trägt, dass der Begründungsstreit für viele praktische Fragen nachrangig ist (Ref. 2.2).

Um der inhaltlich irreführenden Polarisierung der Debatte zu entkommen, haben ESER & POTTHAST (1999) vorgeschlagen, auf das „zentristische“ Vokabular zu verzichten und für eine inklusive Sicht auf die Umweltethik plädiert. Denn die Hauptkonfliktlinien im Natur- und Umweltschutz verlaufen ja nicht – wie die Begründungsdebatte fälschlich suggerieren könnte – zwischen Menschen und Natur, sondern zwischen unterschiedlichen Menschen mit unterschiedlichen Interessen und Bedürfnissen: Einige Menschen wollen bestimmte Naturstücke in einer bestimmten Weise nutzen, während andere sie anders nutzen oder vor Nutzung schützen wollen. Dass die Bewahrung der biologischen Vielfalt in solchen Interessenkonflikten häufig den Kürzeren zieht, liegt nicht unbedingt an ihrer unzureichenden Begründung, sondern an der unterschiedlichen Gewichtung materieller und ideeller Belange sowie kurzfristiger und langfristiger Perspektiven in der politischen Praxis – und dieser ist durch einen Begründungsstreit nicht beizukommen. (ESER et al. 2011: 68)

Ref. 2.2: Plädoyer für eine inklusive Betrachtung

Eine Haltung der Achtung für die Natur, wie sie viele biozentrische und holistische Ansätze vertreten, hatten wir aufgrund ihres tugendethischen Charakters dem Typus Glück und nicht dem Typus Gerechtigkeit zugeordnet. Mit dem vorliegenden Gutachten soll nun sondiert werden, wie weit man bei der Konfliktlösung kommt, *ohne* strittige Rechte der nicht-menschlichen Natur in Anspruch zu nehmen. Damit ist keine inhaltliche Aussage über solche Rechte intendiert. Diese Frage ist nicht Gegenstand des Gutachtens. Sie wird im Absatz 2.2.4 erläutert, aber offen gelassen. Wir beschränken uns vielmehr bewusst auf die Frage, welche Verpflichtungen im Sinne des Naturschutzes sich ergeben, wenn man denn *unterschiedliche* Rechte *aller* Menschen wirklich umfassend berücksichtigt.

2.1.2 Rechte und Pflichten

Als Rechte bezeichnen wir *begründete und anererkennungswürdige Ansprüche, die prinzipiell für jeden Menschen gelten*. Letztlich beruhen sie auf der Menschenwürde. Damit die Würde von Menschen nicht angetastet wird, gewährleisten moralische Rechte den Schutz bzw. die Verwirklichung der Menschenwürde aller und jedes einzelnen Menschen. Rechte, die den *Schutz der Menschenwürde vor Angriffen* gewährleisten, nennt man *negative Rechte* (Abwehr- und Freiheitsrechte). Rechte, die der umfänglichen *Verwirklichung* der Menschenwürde dienen, heißen *positive Rechte* (Leistungs- und Teilhaberechte). Negative Rechte gewährleisten die *Freiheit von* Beeinträchtigungen, während positive Rechte die *Freiheit zu* Entfaltung und Mitbestimmung verbürgen. Neben allgemeinen Rechten, die jedem Menschen gebühren, gibt es auch spezielle Rechte, welche die spezifischen Bedürfnisse oder Lebensumstände bestimmter Menschen oder Gruppen berücksichtigen (BRIESKORN 2006: 494). So brauchen etwa Menschen mit körperlichen Beeinträchtigungen spezifische Unterstützung, damit sie ihr Recht auf Selbstbestimmung verwirklichen können. Julia SCHULTZ (2008) weist darauf hin, dass die Unterscheidung von positiven und negativen Rechten für die Abwägung in Konfliktfällen relevant ist: In der Regel kommt den

negativen Rechten, also dem Schutz vor Schädigungen, ein größeres Gewicht zu als den positiven Teilhaberechten.

Wenn Personen oder Institution in Naturschutzkonflikten ein „Recht“ geltend machen, wollen sie damit ausdrücken, dass sie das von ihnen vertretene Interesse für anerkennungswürdig halten. Um diesen Anspruch nachvollziehen und kritisch prüfen zu können, muss er sich diskursiv bewähren. Wer ein Interesse für begründet hält, muss es in der Kommunikation auch begründen. Kommunikation wird hier im Anschluss an HABERMAS (1983) als gegenseitige Verständigung aufgefasst, in welcher Geltungsansprüche erhoben und diskursiv geprüft werden (Ref. 2.3, vgl. auch ESER et al. 2011, Abschnitt 2.3).

Im Fall explizit sprachlicher Verständigungsprozesse erheben die Akteure mit ihren Sprechhandlungen, indem sie sich miteinander über etwas verständigen, Geltungsansprüche [...]. Während im strategischen Handeln einer auf den anderen empirisch, mit der Androhung von Sanktionen oder der Aussicht auf Gratifikation *einwirkt*, um die erwünschte Fortsetzung einer Interaktion zu *veranlassen*, wird im kommunikativen Handeln einer vom anderen zu einer Anschlusshandlung *rational motiviert* [...]. (HABERMAS 1983: 68, Herv. i. O.)

Ref. 2.3: Kommunikation als Verständigung über Geltungsansprüche

Mit dem Begriff ‚Rechte‘ bezeichnen wir in diesem Gutachten also überindividuelle Geltungsansprüche von moralischen Aussagen. Nicht alles, was Menschen als ihr gutes Recht empfinden, ist dabei auch Gegenstand des positiven Rechts. Moralempfinden und Rechtsprechung können auseinanderfallen. Die deutsche Sprache unterscheidet hier zwischen legal und legitim. So kann etwa eine Handlung gesetzlich erlaubt, also legal sein, und dennoch als Unrecht empfunden werden. Längst nicht alles, was moralischen Maßstäben unterworfen ist, ist gesetzlich geregelt. Umgekehrt können Menschen Handlungen als legitim empfinden, die nach geltendem Recht verboten sind. Sofern wir an manchen Stellen geltendes Recht (Gesetze) zitieren, soll dies lediglich Bezüge zur Praxis darstellen und nicht den Eindruck erwecken, dass damit die moralischen Fragen schon geklärt seien.

Als Gegenstück zu Rechten gelten Pflichten. Der Begriff ‚Pflicht‘ bezieht sich auf ein Gesolltes, er bezeichnet moralische Verbindlichkeiten. Während Pflichten in der Alltagssprache einen unangenehmen Beiklang haben, da sie als etwas von außen Aufgefügtes erscheinen, unterliegen sie aus philosophischer Perspektive nicht dem äußeren, sondern dem inneren Zwang, das heißt der Stimme des Gewissens und der vernünftigen Einsicht. Mit der Kennzeichnung einer Handlungsweise als Pflicht ist die Überzeugung verbunden, dass alle Personen gemäß dieser Pflicht handeln sollen. Dabei gibt es neben allgemeinen Pflichten, die buchstäblich für jeden gelten, auch eine Fülle von Pflichten, die Menschen in ihren jeweiligen Rollen haben. Die Fürsorgepflicht von Eltern, Lehrern oder Pflegepersonal, die Aufklärungspflicht von Journalisten, die Schweigepflicht für Priester und Ärzte wären Beispiele für solche speziellen Pflichten.

Woher aber wissen wir, was wir voneinander verlangen können?¹ Den Maßstab hierfür liefert, zumindest in der Tradition der europäischen Aufklärung, die menschliche Vernunft. Sie beurteilt das eigene Handeln im Lichte seiner Verallgemeinerbarkeit: „Was Du nicht willst, dass man dir tu, das füg’ auch keinem andern zu“, so lautet die Goldene Regel, mit der wir schon unseren Kindern den Unterschied zwischen erlaubten und unerlaubten Handlungen klarzumachen versuchen. Paradigmatisch für dieses Verallgemeinerbarkeitsprinzip ist der Kategorische Imperativ von Immanuel KANT (1965). Er hat freilich nicht einzelne Handlungen zum Gegenstand, sondern die Maximen, nach denen diese Handlungen gewählt werden. Erlaubt sind dabei, nach KANT, nur solche handlungsleitenden Maximen, von denen ich vernünftigerweise wollen kann, dass alle anderen sie sich auch zur Regel machen (Ref. 2.4).

Immanuel KANT: Grundlegung zur Metaphysik der Sitten (1785). Versionen des Kategorischen Imperativs (KANT 1965)
1. a) „Der kategorische Imperativ ist also ein einziger und zwar dieser: handle nur nach derjenigen Maxime, durch die du zugleich wollen kannst, dass sie ein allgemeines Gesetz werde.“ (S. 42)
1. b) „[H]andle so, als ob die Maxime deiner Handlung durch deinen Willen zum allgemeinen Naturgesetze werden sollte.“ (S. 43)
2. „Handle so, dass du die Menschheit, sowohl in deiner Person als auch in der Person eines jeden anderen, jederzeit zugleich als Zweck, niemals bloß als Mittel brauchst“ (S. 52)

Ref. 2.4: Der Kategorische Imperativ

KANT unterscheidet vier Kategorien von Pflichten: vollkommene und unvollkommene Pflichten sowie Pflichten gegen uns selbst und Pflichten gegen andere. Vollkommen sind solche Pflichten, denen ich nicht widersprechen kann, ohne in einen Selbstwiderspruch zu geraten – ein Beispiel hierfür wäre: „Versprechen muss man halten“. Die Verneinung dieser Pflicht würde die Institution des Versprechens selbst untergraben und wäre damit selbstwidersprüchlich. Unvollkommene Pflichten sind solche, deren Gegenteil zwar formal denkbar, aber nicht wünschbar ist (ALMOND 2006). Sie sind in der Regel unspezifischer als vollkommene Pflichten und lassen sich durch viele unterschiedliche Handlungen realisieren. Ein Beispiel wäre die Pflicht, anderen zu helfen: Diese Pflicht kann man zwar ohne Selbstwiderspruch negieren „Man soll anderen nicht helfen“ – aber man kann nicht wünschen, dass dies zur allgemeinen Regel werden.

Im Unterschied zu vollkommenen Pflichten hat man es bei unvollkommenen Pflichten „eher mit orientierenden Auffassungen zu tun, die Spielräume des Verhaltens belassen“ (OTT 2010: 103). Dieser Unterschied ist gerade in der Naturschutzethik von großer Bedeutung: Selbst wenn alle sich einig wären, dass die Rücksichtnahme auf

¹ Diese Passage ist dem Gerechtigkeitskapitel aus ESER et al. (2011: 39f.) entnommen.

Natur und Landschaft prinzipiell moralisch geboten ist, wäre immer noch im Einzelfall zu klären, wie weit genau diese Verpflichtung reicht.

Rechte und Pflichten bedingen sich oft, aber nicht notwendig. Oftmals folgt aus dem Recht des Einen, dass ein Anderer eine Pflicht hat, etwas zu tun oder zu unterlassen. Das Recht auf Eigentum hat zur Folge, dass mein Nachbar mir nicht die Gartenmöbel stehlen darf – und umgekehrt. Manchmal ist die Rechtsausübung auch selbst mit einer Pflicht verbunden: Eltern besitzen das Recht auf Erziehung ihrer Kinder, zugleich haben sie auch die Pflicht zur Erziehung (Beispiel aus BRIESKORN 2006: 496). Ebenso ist das Recht auf Eigentum mit Verpflichtungen verbunden. Andere Rechte sind nicht mit einer Pflicht verbunden. Aus dem Recht auf freie Meinungsäußerung erwächst keine Pflicht zur Meinungsäußerung; und aus dem Recht auf eine gelingende Beziehung zu unserer natürlichen Umwelt entspringt keine Pflicht, diese Beziehung tatsächlich einzugehen und zu pflegen.

In der Praxis können Rechte bzw. Pflichten miteinander kollidieren, das heißt es gibt Situationen, in denen zwei Rechten *prima facie* gelten, aber nicht gleichermaßen berücksichtigt werden können. Solche Situationen stellen ein *moralisches Dilemma* dar. Unterschiedliche Ethikkonzeptionen gehen mit der Existenz moralischer Dilemmata unterschiedlich um: Während die einen sich um eine widerspruchsfreien Hierarchisierung bemühen, überlassen die Anderen die Auflösung von Dilemmata der situationsbezogenen Urteilskraft. Tugendethische Ansätze in aristotelischer Tradition etwa lassen sehr viel mehr Raum für Dilemmata als eine kohärentistische Ethikkonzeption. Eindeutige und unumstrittene Vorzugsregeln für den Umgang mit Pflichtenkollisionen lassen sich vor diesem Hintergrund nicht formulieren. Für die pragmatische Ausrichtung dieses Gutachtens scheint es uns angesichts der strittigen philosophischen Grundlagen ratsam, das Auftreten von Pflichtenkollisionen durch eine sparsame Verwendung des Begriffs Pflicht zu reduzieren.

Gerechtigkeit, Rechte und Pflichten sind Grundbegriffe unserer moralischen Verständigung. Ihnen ist gemeinsam, dass wir sie intuitiv verstehen, sobald wir aber ins Detail gehen, merken wir, wie schwierig sie zu fassen sind. Da wir ‚Gerechtigkeit‘ formal begreifen als dasjenige, „was wir mit guten Gründen voneinander verlangen können“, bleibt inhaltlich zu klären, im Hinblick *auf* wen und *auf was* wir bestimmte Handlungsweisen voneinander verlangen können. Die folgenden Abschnitte vertiefen daher folgende Fragen:

- *Wen* betreffen Gerechtigkeitserwägungen? Wir unterscheiden soziale, globale, zeitliche und nicht-anthropozentrische Dimensionen (Abschnitt 2.2)
- *Was* betrachten Gerechtigkeitserwägungen? Wir unterscheiden Fragen der Verteilungsgerechtigkeit, der Ausgleichenden Gerechtigkeit und Verfahrensgerechtigkeit (Abschnitt 2.3) und betonen, dass sowohl Gewinne als auch Kosten betrachtet werden müssen (Abschnitt 2.4).

2.2 Wen betreffen Gerechtigkeitserwägungen?

Gerechtigkeitsfragen entstehen immer dann, wenn das Handeln einer Person oder Gruppe Auswirkungen auf die Handlungsmöglichkeiten anderer Personen oder Gruppen hat. Dieser Umstand wird in der Kommunikation zur Biodiversitätsstrategie bislang nicht hinreichend thematisiert. Die derzeit dominierende Klugheitsargumentation folgt vielfach der Metapher, dass „wir“ an dem Ast sägen, auf dem „wir“ sitzen (Ref. 2.5).



© Klaus Scheidler /arboristik.de, verändert

Ref. 2.5: Wir sägen an dem Ast, auf dem wir sitzen?

Tatsächlich aber betreffen die Folgen vieler unserer umweltbezogenen Handlungen hier und heute nicht buchstäblich uns selbst, sondern unsere Mitmenschen, nachfolgende Generationen und nicht-menschliche Lebewesen. Um in der Naturschutzkommunikation Gerechtigkeits Themen angemessen aufgreifen und einordnen zu können, müssen unterschiedliche Dimensionen der Gerechtigkeit unterschieden werden: die soziale Dimension (Umweltgerechtigkeit, Absatz 2.2.1), die globale Dimension (Absatz 2.2.2), die zeitliche Dimension (Zukunftsgerechtigkeit, Absatz 2.2.3) und die ökologische Dimension (Absatz 2.2.4).

2.2.1 Umweltgerechtigkeit: die soziale Dimension

Der Begriff ‚Umweltgerechtigkeit‘ (auch: umweltbezogene Gerechtigkeit) entstammt der Bürgerrechtsbewegung in den USA. Er fokussiert den Zusammenhang von Umweltqualität und sozialen Faktoren (beispielsweise Einkommen, ethnische Zugehörigkeit, Geschlecht und Bildung) und die damit verbundenen Folgen für Gesundheit und Wohlergehen von Menschen. Es geht dabei sowohl um die ungleiche Verteilung von *Umweltlasten*, z.B. Luftschadstoffe, Lärm, Mülldeponien, Flughäfen und Straßenverkehr, als auch um die Ungleichverteilung von *Nutzen* durch Umweltschutz bzw. gesundheitsfördernde Umwelten, etwa die Erreichbarkeit von Grünflächen und Naherholungsgebieten oder der Zugang zu hochwertigen Nahrungsmitteln. Umweltgerechtigkeit meint also *„nicht Gerechtigkeit gegenüber der Umwelt, sondern Gerechtigkeit gegenüber Menschen hinsichtlich Umweltlasten und -güter(n)“* (MASCHESWSKY 2008: 200). Kennzeichnend für den Ansatz ist es, dass er Umweltfragen konsequent auf soziale Fragen bezieht.

In Europa begann eine intensive wissenschaftliche Beschäftigung mit dem Thema in den späten 1990er Jahren (BOLTE et al. 2012a). Der Begriff wurde in Deutschland zuerst in der Public Health Debatte thematisiert, zunehmend aber auch von Umweltpolitik und Umweltverbänden aufgegriffen. Das Bundesumweltministerium und das Umweltbundesamt haben seit 2005 mehrere Vorhaben zu Umweltschutz und Gerechtigkeit gefördert (WEHRSPAUN 2009).

Am 27./28.9.2008 fand in Berlin im Auftrag von BMU/UBA eine Fachtagung zum Thema Umweltgerechtigkeit statt. Vorbereitet, durchgeführt und publiziert wurde die Tagung von der Arbeitsgruppe 7 „Umwelt und Gesundheit“ der Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld (HORNBERG & PAULI 2009). Bei dieser Tagung standen gesundheitliche Aspekte der Ungleichverteilung von umweltbezogenen Risiken in der Bevölkerung im Vordergrund. Hier ging es vor allem um umweltbedingte Belastungen (Schadstoffe, Lärm), die sozial benachteiligte Gruppen stärker betreffen.

Als Ergebnis eines gemeinsamen Projekts der Umweltverbände, das aus Mitteln von BMU und UBA gefördert wurde, wurde 2009 die Broschüre *„Mehr Gerechtigkeit durch Umweltschutz“* publiziert (DNR 2009). Hier gehen die Umweltverbände nicht nur auf gesundheitliche Belastungen durch Umweltgifte ein, sondern thematisieren unter der Überschrift ‚Biologische Vielfalt‘ Naturschutz als Maßnahme der Gesundheitsvorsorge (Ref. 2.6).

Der Erhalt der Natur ist zunehmend ein wichtiger Beitrag zur Gesundheitsvorsorge, denn der Zugang zu Grünflächen ist eine wichtige Voraussetzung für körperliches und seelisches Wohlbefinden. Der Aufenthalt und vor allem das Agieren in der Natur reduziert Stress, hilft gegen Depressionen und Angstzustände und fördert die soziale Interaktion und Kreativität (DNR 2009: 8).

Ref. 2.6: Naturschutz als Gesundheitsvorsorge

Auch das Projekt „Umweltgerechtigkeit“ der Deutschen Umwelthilfe (DUH) thematisiert ausdrücklich die biologische Vielfalt und die soziale Bedeutung naturnaher Freiräume. Hier steht weniger die Ungleichverteilung von umweltbedingten Belastungen, sondern die Ungleichverteilung umweltbezogener positiver Effekte im Vordergrund. Während sozial benachteiligte Gruppen in höherem Ausmaß Umweltbelastungen ausgesetzt sind, profitieren sie in niedrigerem Ausmaß von möglichen positiven Wirkungen der natürlichen Umwelt. Explizit mit Bezug zum Thema *Biologische Vielfalt* organisierte die DUH am 3./4. November 2011 den von BMU/UBA geförderten Kongress „Umweltgerechtigkeit und Biologische Vielfalt“ (DUH 2012). Bei diesem Kongress wurde die Resolution „*Mehr soziale und ökologische Chancengleichheit: Die soziale Dimension biologischer Vielfalt geht uns alle an!*“ verabschiedet. Diese Erklärung adressiert beide Phänomene: die schichtspezifisch höhere Umweltbelastung ebenso wie den schichtspezifisch geringeren Grad an gesellschaftlicher Teilhabe und Wahrnehmung von Verwirklichungschancen, die naturnahe Grün- und Freiflächen bieten (DUH et al. 2011).

Unter der Perspektive ‚Umweltgerechtigkeit‘ sind also positive wie negative Umweltwirkungen in ihrer sozialen Bestimmtheit gemeint. Einerseits sind sozial benachteiligte Menschen in weit höherem Ausmaß Umweltbelastungen ausgesetzt: Arbeit, Einkommen und Bildung entscheiden wesentlich darüber, wie stark Gesundheit und Wohlergehen von negativen Umweltfaktoren beeinträchtigt werden. Andererseits hängen der Zugang zu Umweltbildung und die Nutzung von Naturerlebnismöglichkeiten ebenfalls von sozialen Faktoren ab. Da diese mögliche Quellen für ein gutes Leben sind, das es zu fördern und zu ermöglichen gilt, rücken damit nicht nur Abwehrrechte, sondern auch positive Rechte in die Betrachtung.

An diese Diskussion knüpft das bestehende Gutachten an. Während die Debatte bislang vorwiegend auf die Trias „Gesundheit, Umwelt und soziale Lage“ (HORNBERG et al. 2011: 29) fokussiert war, wählen wir hier einen einerseits engeren, andererseits aber breiteren Zugang. Enger ist er, weil wir nicht *Umweltfragen* allgemein, sondern lediglich *Naturschutzfragen* betrachten. Breiter ist er insofern als Gesundheit und soziale Lage nur zwei der Gesichtspunkte sind, unter denen wir Gerechtigkeitsfragen thematisieren. Wir fragen nach der Verteilung von Naturschutznutzen und Naturschutzlasten, nach den Verfahren, die über diese Verteilung entscheiden, und Fragen der Ausgleichenden Gerechtigkeit, die sich nach dem Verursacherprinzip ergeben. Als „Naturschutznutzen“ ziehen wir dabei die vielfältigen positiven Auswirkungen von Naturschutzbemühungen auf Gesundheit und Wohlergehen von Menschen in Betracht. Als „Naturschutzlasten“ betrachten wir die Kosten, die für einen konsequenteren Schutz der Natur aufzubringen sind. Für beide – Vorteile wie Kosten – fragen wir, wie sie in der Gesellschaft verteilt sind und welche der in den Abschnitten 2.3 bis 2.5. diskutierten Gerechtigkeitsbelange dies berührt.

Im Vordergrund der Betrachtung steht dabei die *ethische* Frage, ob und wie Naturschutzbemühungen, die ja stets auch mit Einschränkungen der Handlungs- und Wahlfreiheit einzelner Personen verbunden sind, gerechtfertigt werden können. Die Beantwortung dieser Frage hat aber auch ganz *praktische* Konsequenzen. Im Naturschutz wächst mittlerweile die Einsicht, dass soziale Aspekte künftig stärkere Berücksichtigung finden müssen, wenn Naturschutzanliegen für die Bevölkerung akzeptabel und politisch durchsetzbar sein sollen, etwa wenn es um die Versorgung sozial schlechter gestellter Menschen mit Energie bei steigenden Energiekosten geht, um die Auswirkungen der Energiewende auf den ländlichen Raum durch Windkraftanlagen und Stromtrassen oder um Defizite im öffentlichen Nahverkehr (BOLTE et al. 2012b: 422). Dass die Sorge um die Natur die Sorge für die Menschen nicht vernachlässigen darf, war vor zwanzig Jahren die wegweisende Einsicht des Weltumweltgipfels in Rio de Janeiro. Mit der Forderung nach einer konsequenten Verknüpfung von Umwelt- und sozialen Fragen ist das Leitbild einer Nachhaltigen Entwicklung endgültig in der Naturschutzpraxis angekommen (Ref. 2.7).

Fakt ist, dass Umweltpolitik, die zwar in die Zukunft blickt aber auf dem sozialen Auge in der Gegenwart blind ist, Gefahr läuft, an den sozialen Widerständen zu scheitern. Jedes Umweltproblem und jede Umweltschutzmaßnahme wirken sich anders auf unterschiedliche Bevölkerungsgruppen aus, und diese Unterschiede können für den Einzelnen erhebliche Bedeutung haben. Mutet man Bürgern Ungerechtigkeiten zu oder versagt darin, ihnen hinreichend zu vermitteln, dass dieses oder jenes neue Gesetz durchaus sozial gerecht ausgestaltet ist, so erodieren Akzeptanz und Kooperation in der Bevölkerung für zukünftig notwendige Umweltschutzmaßnahmen (ZÄHRNT und SCHULTZ 2012: 2).

Ref. 2.7: Soziale Gerechtigkeit und Umweltgerechtigkeit gehören zusammen

2.2.2 Globale Gerechtigkeit: die internationale Dimension

Das Leitbild einer nachhaltigen Entwicklung, 1992 von der Weltgemeinschaft auf die globale politische Agenda gesetzt, verschränkt zwei Gerechtigkeitsdimensionen, die zuvor in getrennten Diskursen angesiedelt waren: Globale Gerechtigkeit und Zukunftsgerechtigkeit (zu dieser Interpretation von Nachhaltiger Entwicklung ausführlich ESER 2011). Was wir hier und heute tun oder lassen hat Auswirkungen für Menschen andernorts auf der Erde und in Zukunft. Politische Entscheidungen, etwa die Gemeinsame Agrarpolitik der EU, oder individuelle Kaufentscheidungen von Konsumenten haben nicht nur Auswirkungen auf die biologische Vielfalt hierzulande, sondern auch auf die Biodiversität und damit nicht zuletzt die Lebensgrundlagen von Menschen in anderen Ländern. „Umweltgerechtigkeit“ fokussiert die Frage, wer welche Teile der biologischen Vielfalt für welche Zwecke nutzen darf, wer von dieser Nutzung profitiert – und wer dafür zahlen muss. Diese Frage stellt sich auch im Hinblick auf globale Verteilungen und wird hier unter der Überschrift „Globale Gerechtigkeit“ zusammengefasst.

Fragen Globaler Gerechtigkeit haben bei den Verhandlungen um die UN-Konvention über die biologische Vielfalt (CBD) eine erhebliche Rolle gespielt. Die nachvollziehbare Sorge der Länder des Südens galt dem Umstand, dass die ursprünglich geplante Artenschutzkonvention den Artenreichtum der Erde als „unser gemeinsames Erbe“ deklariert hatte. Die an Biodiversität reichen aber an finanziellen und technologischen Mitteln armen Länder hatten befürchtet, dass dieser Wortlaut nicht nur die Ungleichverteilung biologischer Ressourcen, sondern auch die ungleiche Verteilung der Chancen, sie technologisch zu nutzen, verschleierte. Mit Rücksicht auf diese Sorge ist das sog. Access- and Benefit-Sharing als Mechanismus, der ein „fair and equitable sharing of benefits“ (Artikel 1 CBD) garantieren soll, fest in der Konvention verankert (McCONNELL 1996).

Mit der Frage, wie die *Gewinne* aus der Nutzung der biologischen Vielfalt verteilt werden, ist aber nur ein Aspekt globaler Verteilungsgerechtigkeit angesprochen. Ein zweiter, der seit der Verabschiedung der Konvention die nachfolgenden Vertragsstaatenkonferenzen beschäftigt, ist die Frage, wie die erforderlichen *Kosten* gerecht geteilt werden können (GREFE 2008). Die Bewahrung der weltweiten Artenvielfalt erfordert nicht nur von den Industrieländern Veränderungen ihrer Produktions- und Konsummuster. Sie beansprucht auch von den Entwicklungsländern Verzicht auf Nutzungsoptionen, deren Verwirklichung der Bevölkerung vor Ort Aussicht auf Einkommen und Wohlstand versprechen könnte. Die Regierungen dieser Länder erwarten daher von den Ländern des Nordens Ausgleichszahlungen für den ihnen abverlangten Verzicht.

Die Verantwortung Deutschlands für die Bewahrung der weltweiten Artenvielfalt wird auch in der Nationalen Strategie zur Biologischen Vielfalt (BMU 2007) ausdrücklich anerkannt, die dem Zusammenhang von Armutsbekämpfung und Gerechtigkeit ein eigenes Kapitel widmet. Darin werden sowohl Verhaltensänderungen der Produzenten und Verbraucher in Deutschland als auch eine Unterstützung der Entwicklungsländer gefordert (Ref. 2.8).

Nicht-nachhaltige Produktions- und Konsummuster in Industrieländern gehören zu den Hauptgründen für den weltweiten Verlust der biologischen Vielfalt. Die Industrieländer sind aufgerufen, die eigenen Konsummuster zu überdenken, die Effizienz des Ressourcenverbrauchs weiter zu erhöhen und verstärkt auf nachwachsende Rohstoffe zu setzen sowie die Entwicklungsländer – unter Berücksichtigung ihrer Eigenverantwortung und nationalen Souveränität – bei der nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt zu unterstützen. (BMU 2007: 105)

Ref. 2.8: Globale Gerechtigkeit in der NBS

Die Übernahme von Verantwortung für die weltweiten Folgen des eigenen Handelns wird auch von der Mehrheit der Befragten in der aktuellen Naturbewusstseinsstudie (BMU & BfN 2012) befürwortet (Ref. 2.9).

Der Schutz der Natur hat für mich einen hohen Wert „weil wir für globale Folgen unseres Handelns Verantwortung übernehmen müssen“:
 90 % Zustimmung, 50 % voll und ganz, 40 % eher (S. 40)

„Wir dürfen die Natur nicht auf Kosten der Menschen in ärmeren Ländern ausbeuten“: 91 % Zustimmung, 52 % voll und ganz, 39 % eher (S. 55)

„Ärmere Staaten sollten zum Schutz ihrer biologischen Vielfalt durch reichere Staaten finanziell unterstützt werden“:
 75 % Zustimmung, 27 % voll und ganz, 48 % eher (S. 63)

Ref. 2.9: Globale Gerechtigkeit in der Naturbewusstseinsstudie 2011

Dabei findet das generelle Plädoyer, dass wir für die Folgen unseres Handelns Verantwortung übernehmen müssen, deutlich mehr Zustimmung als die Forderung nach einer finanziellen Unterstützung ärmerer Staaten. Die Unterstützung der ärmeren Länder durch die reichen kann entweder als eine Frage der Wohltätigkeit oder als Gebot der Gerechtigkeit eingestuft werden. Im ersten Falle würde sie verstanden als eine humanitäre Antwort auf globale Ungleichverteilung, welche die Industrieländer nicht zu verantworten haben. Im zweiten Fall würde ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Armut der Einen und dem Reichtum der Anderen anerkannt, der im Sinne der Ausgleichenden Gerechtigkeit Ausgleichszahlungen gebietet (vgl. Abschnitt 2.3.2). Welche der beiden Interpretationen zutreffender ist, ist nicht nur zwischen ärmeren und reicheren Ländern, sondern auch innerhalb Deutschlands umstritten.

2.2.3 Zukunftsgerechtigkeit: die zeitliche Dimension

Zukunftsgerechtigkeit ist der zweite elementare Strang des Nachhaltigkeitsdiskurses, der mit der Forderung nach Globaler Gerechtigkeit eng verflochten ist, aber durchaus auch in Konflikt geraten kann. In Begründungen für die Bewahrung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt spielen zukünftige Generationen eine zentrale Rolle. Insofern Biodiversität direkt oder indirekt für die Erfüllung existentieller menschlicher Grundbedürfnisse erforderlich ist, sind zukünftige Generationen darauf angewiesen, dass wir heute mit den Ressourcen in einer Weise umgehen, die ihnen ebenfalls die Erfüllung ihrer Grundbedürfnisse ermöglicht. Eine Schlüsselfrage im Hinblick auf heute benachteiligte Regionen oder Menschen ist dabei, wie zwischen der Bedürfnisbefriedigung heutiger und zukünftiger Generationen ein gerechter Ausgleich geschaffen werden kann. Es handelt sich hierbei um das Kernproblem der Nachhaltigen Entwicklung schlechthin.

Trotz der damit verbundenen Abwägungsprobleme entspricht die Forderung nach *intergenerationeller Gerechtigkeit* einer weit verbreiteten Intuition. Für die Bevölkerungsmehrheit ist Rücksicht auf kommende Generationen sogar eines der wichtigsten Argumente für Naturschutz. In der Naturbewusstseinsstudie erhielten Aussagen, die den Schutz und die nachhaltige Nutzung der Natur mit den Ansprüchen kommender Generationen begründen, höchste Zustimmungsqoten (Ref. 2.10).

Der Schutz der Natur hat für mich einen hohen Wert, „weil zukünftige Generationen ein Recht auf intakte Natur haben“:
 96 % Zustimmung, 67 % voll und ganz, 29 % eher (S. 40)

„Wir dürfen die Natur nur so nutzen, das dies auch für kommende Generationen im gleichen Umfang möglich ist“:
 93 % Zustimmung, 58 % voll und ganz, 35 % eher (S. 55)

„Die biologische Vielfalt sollte als Erbe für unsere Kinder und zukünftige Generationen erhalten bleiben“:
 91 % Zustimmung, 59 % voll und ganz 32 % eher (S. 63).

Ref. 2.10: Zukunftsgerechtigkeit in der Naturbewusstseinsstudie 2011

Philosophisch stellen die Rechte zukünftiger Generationen eine Herausforderung dar. Ob noch nicht geborene Menschen buchstäblich Träger von Rechten sein und heutigen Menschen Pflichten auferlegen können, ist ebenso wenig geklärt wie die Frage, wie im Konfliktfall zwischen den Rechten noch nicht geborener Menschen und den Rechten heutiger Lebender abgewogen werden kann. Gleichwohl gehen wir mit SCHULTZ (2008) davon aus, dass trotz der fehlenden Gegenseitigkeit Verpflichtungen der heutigen gegenüber den zukünftigen Generationen plausibel angenommen werden können. Wie genau der konkrete Gehalt dieser Verpflichtung aussieht, kann nur geklärt werden, wenn Ansprüche zukünftiger Generationen überhaupt Gegenstand der Kommunikation werden:

Was genau bedeutet es, Rechte zukünftiger Generation zu berücksichtigen? Müssen wir unseren Nachfahren lediglich genug zum Überleben hinterlassen – oder genau so viel, wie wir selber haben? Reicht es aus, ihnen lediglich *Mittel* zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse zu hinterlassen oder haben sie ein Recht auf dieselbe *Wahlfreiheit* wie wir? Hier stellt sich auch die Frage nach der Möglichkeit eines adäquaten Ersatzes verbrauchter Ressourcen: Reicht es, wenn wir technische Substitute für bestimmte Rohstoffe bereitstellen oder müssen wir den Naturkapitalstock selbst unangetastet lassen?

Damit ist die Frage nach einer schwachen oder starken Nachhaltigkeit angesprochen (OTT & DÖRING 2008): Während eine schwache Nachhaltigkeitskonzeption von der Substituierbarkeit des Naturkapitals durch Human- und Sachkapital ausgeht, plädiert die Konzeption starker Nachhaltigkeit für die (möglichst) vollständige Erhaltung des gesamten Naturkapitals.

2.2.4 Ökologische Gerechtigkeit: die physiozentrische Dimension

Im Unterschied zum Begriff der Umweltgerechtigkeit geht es im Begriff *Ökologische Gerechtigkeit* um Gerechtigkeit *gegenüber* der nicht-menschlichen Natur. Unter dieser Perspektive werden mit Handlungen verbundene Umweltschäden direkt im Hinblick auf die damit verbundenen Beeinträchtigungen nicht-menschlicher Lebewesen oder ökologischer Systeme betrachtet, nicht nur deren Verteilung in der Gesellschaft.

In der neueren Diskussion um Umweltgerechtigkeit wird immer wieder die Forderung erhoben, Fragen der Gerechtigkeit nicht auf Menschen zu beschränken, so auch bei einem Workshop im Bundesamt für Naturschutz, bei dem es um Gerechtigkeitsfragen im Naturschutz ging (BFN 2012a). Je nach Standpunkt wird gefordert, empfindungsfähige Tiere (so etwa KREBS 1999 und SCHULTZ 2008), alle Lebewesen, Arten oder ganze Ökosysteme in die Gerechtigkeitsgemeinschaft aufzunehmen. Diese Forderung kann sich auf weit verbreitete moralische Intuitionen stützen. In der Naturbewusstseinsstudie 2011 stimmten 92 % der Befragten der Aussage zu, dass Tiere und Pflanzen ein eigenes Recht auf Existenz haben (Ref. 2.11).

Der Schutz der Natur hat für mich einen hohen Wert „weil Tiere und Pflanzen ein eigenes Recht auf Existenz haben“:
92 % Zustimmung, 63 % voll und ganz, 29 % eher (S. 40)
„Die Natur darf nur so genutzt werden, dass die Vielfalt der Pflanzen und Tiere sowie ihrer Lebensräume auf Dauer gesichert sind“:
93 % Zustimmung, 55 % voll und ganz, 38 % eher (S. 55)

Ref. 2.11: Ökologische Gerechtigkeit in der Naturbewusstseinsstudie 2011

Julia SCHULTZ (2008: 6) begründet die Forderung nach einer Ausweitung der Gerechtigkeitsgemeinschaft damit, dass erstens nur so die ursächlichen Zusammenhänge für die fortschreitende Naturzerstörung in den Blick gerieten und zweitens Argumente zum Schutz der Natur nur durch die Anerkennung von Rechten (von Teilen) der Natur stärkeres Gewicht bekämen. Im Unterschied zu dieser Auffassung, wollen wir in diesem Gutachten ausdrücklich ausloten, wie weit *menschliche Bedürfnisse* zur Begründung verstärkter Naturschutzbemühungen reichen, wenn man sie denn konsequent und umfassend berücksichtigt. Dem liegt die Annahme zugrunde, dass bislang in politischen Entscheidungen bestimmte, nämlich nutzenorientierte, Interessen stärker berücksichtigt werden als andere, etwa ästhetische oder emotionale. Rechte nicht-menschlicher Lebewesen werden dadurch weder verteidigt noch bestritten. Sie sind lediglich nicht Gegenstand der Betrachtung. Wir beschränken daher unsere Betrachtungen auf Folgen für das Leben und Wohlergehen anderer Menschen und stellen dar, wer in konkreten Konflikten welches Stück Natur in welcher Weise nutzt, wer davon jeweils profitiert und welche anderen Nutzungsoptionen dadurch beeinträchtigt werden. Dabei diskutieren wir, wie Vor- und Nachteile aus bestimmten Nutzungen der Natur verteilt sind, wie über diese Verteilung entschieden wird und wie Benachteiligungen ausgeglichen werden (können).

Gleichwohl sind Folgen menschlicher Handlungen für Tiere, Pflanzen und Lebensgemeinschaften damit nicht völlig aus der Debatte ausgeschlossen. Sie sind insofern Gegenstand der Kommunikation, als sie Menschen auf unterschiedliche Weise betreffen. Viele Menschen teilen die Überzeugung, dass es beim Naturschutz auch um die Natur selbst geht. Insofern kann ihr Gerechtigkeitsempfinden durch bestimmte Handlungen verletzt werden. Diese Intuition muss, wenn nicht aufgrund von Rechten der Natur, so doch aus Rücksichtnahme auf das moralische Empfinden anderer Menschen,

in einer an Gerechtigkeitsfragen interessierten Kommunikation zur Sprache kommen können. Der Natur werden damit keine eigenen Rechte zuerkannt. Natur wird hier lediglich – dies aber umfassend – in ihrer Bedeutung für Menschen berücksichtigt. Ob bzw. wie Pflichten gegenüber der Natur mit Bezugnahme auf Menschen oder mit Bezugnahme auf Naturobjekte selbst zu begründen sind, diskutiert systematisch Angelika KREBS (1999). Einen expliziten Bezug dieser Debatte auf Naturschutzfragen stellen ESER & POTTHAST (1999) her.

2.3 Was betrachten Gerechtigkeitserwägungen?

In der Diskussion um Umweltgerechtigkeit werden meist drei Arten von Gerechtigkeit unterschieden: Verteilungsgerechtigkeit, Verfahrensgerechtigkeit und Ausgleichende Gerechtigkeit. Die Unterscheidung von Verteilungs- und Ausgleichender Gerechtigkeit geht auf Aristoteles zurück. Bei der *Verteilungsgerechtigkeit* geht es um die Frage, wie ein gemeinsames Gut an die Einzelnen verteilt werden soll (Ref. 2.10). Dabei ist nicht strittig, *ob* Güter gerecht verteilt werden sollen, sondern *wie* beurteilt werden kann, ob eine Verteilung gerecht ist. Diese Frage nach den Kriterien diskutieren wir in Absatz 2.3.1. Dagegen geht es bei der *Ausgleichenden Gerechtigkeit* um die gerechte Ausgestaltung der Beziehungen zwischen den einzelnen Akteuren. Dies betrifft zum einen die Frage, wie unterschiedliche Güter gegeneinander getauscht werden können (Tauschgerechtigkeit), zum anderen die Frage, wie ein zugefügter Schaden zu kompensieren ist (Korrektive Gerechtigkeit). Beide Begriffe erläutert Absatz 2.3.2. *Verfahrensgerechtigkeit* betrifft die Frage, auf welche Weise darüber entschieden wird, welche Verteilung gerecht ist bzw. welche Kriterien angelegt werden. Hier spielt die Forderung nach einer angemessenen Berücksichtigung der Betroffenen eine zentrale Rolle (Absatz 2.3.3).

2.3.1 Verteilungsgerechtigkeit

Der Begriff der Verteilungsgerechtigkeit (auch distributive Gerechtigkeit) betrifft ganz allgemein die Frage, wie Güter der Allgemeinheit innerhalb eines Gemeinwesens gerecht zu verteilen sind. Im Hinblick auf den Umweltdiskurs betrifft diese Frage sowohl Umweltgüter als auch Umweltlasten (vgl. Absatz 2.2.1). Mit der Forderung nach einer gerechter Verteilung ist nicht einfach Gleichverteilung gemeint. Vielmehr stellt die Frage, was denn *Kriterien einer gerechten Verteilung* sind, den eigentlich strittigen Punkt dar. Bei den meisten Verteilungskonflikten ist nicht strittig, dass gerecht geteilt werden soll, sondern wie genau eine gerechte Verteilung aussieht.

Verteilungskonflikten liegen daher oft Konflikte über die Kriterien zugrunde, anhand derer sich eine bestimmte Verteilung als gerecht beurteilen lässt. Neben einer Pro-Kopf-Gleichverteilung (1) lassen sich drei weitere Formen der Verteilung unterscheiden, die nach unterschiedlichen Maßstäben Jedem das Seine zuteilen:

eine Verteilung nach Leistung (2), nach Bedürfnis (3) oder nach Zuschreibung (4) (KNAUS & RENN 1998: 70 aus: ESER et al.: 45f.)

1. Gerecht ist, wenn alle gleich viel bekommen (Pro-Kopf-Prinzip).
2. Gerecht ist, wenn jeder erhält, was er verdient (Leistungsprinzip).
3. Gerecht ist, wenn jede erhält, was sie braucht (Bedürfnisprinzip).
4. Gerecht ist, wenn jeder das erhält, was die Gesamtheit der Nutznießer für angemessen und gerecht ansieht (Zuschreibungsprinzip).

Zur Veranschaulichung haben wir in Kasten 2.12 die Bedeutung verschiedener Verteilungskriterien an zwei konkreten Beispielen dargestellt.

Beispiel 1 Verteilung einer Erbschaft (nach MONTADA 2012)

Bei einer Gleichverteilung nach dem Pro-Kopf-Prinzip würde das Erbe der Eltern auf alle Kinder gleich aufgeteilt werden. Nach dem Leistungsprinzip würde ein Kind, das sich um die Pflege der Eltern gekümmert hat, einen größeren Anteil erhalten. Nach dem Bedürfnisprinzip würde dem bedürftigsten Nachkommen, etwa demjenigen mit den meisten Kindern oder dem geringsten Einkommen, ein größerer Anteil zustehen. Und nach einem traditionellen Zuschreibungsprinzip würde der Erstgeborene den Löwenanteil erben.

Beispiel 2: Zuteilung von CO₂-Emissionsrechten

Im internationalen Klimaschutz spielt die Frage nach der Verteilung der Emissionsrechte eine entscheidende Rolle. Welche Verteilung gilt als gerecht? Dürfen alle Länder in Zukunft die gleiche Menge CO₂ emittieren (Gleichverteilung)? Wenn ja: Pro Kopf oder pro Land? Müssen die starken Ökonomien des Nordens entsprechend ihrem Beitrag zur Weltwirtschaft auch höhere Verschmutzungsrechte erhalten (Leistungsprinzip)? Haben die armen Länder ein Recht auf aufholende Entwicklung, während der Wohlstand in den reichen Ländern striktere Umweltauflagen erlaubt (Bedürfnisprinzip)? Darf man die gegenwärtigen Emissionen zur Grundlage der Berechnung zukünftiger Emissionsrechte machen? (Zuschreibungsprinzip)

Ref. 2.12: Unterschiedliche Kriterien gerechter Verteilung an zwei Beispielen

Um zu entscheiden, welche Verteilung gerecht ist, werden unter Anerkennung der prinzipiellen Gleichheit aller Menschen Kriterien gesucht, die es erlauben, entscheidenden Unterschieden zwischen Menschen bei der Verteilung gerecht zu werden. Menschen unterscheiden sich im Hinblick auf Alter, Geschlecht, soziale Lage, Gesundheit, Bildung, Begabung, Verdienst, Besitz, politische Macht usw. Um zu entscheiden, welche Verteilung gerecht ist, muss man begründen, welche dieser Unterschiede für die Verteilung von Nutzen und Lasten relevant sind. Je nachdem, welches Gut oder welche Last es zu verteilen gilt, kann ein anderes Kriterium ausschlaggebend sein. Bei einem Wettbewerb werden die verfügbaren Mittel nach *Leistung* verteilt – im Gesundheitssystem dagegen nach *Bedarf*. Für den Schutz vor Umweltschadstoffen spielt *Vulnerabilität* eine erhebliche Rolle – Kleinkinder, Schwangere und chronisch Kranke müssen vor bestimmten Umweltgefahren besser geschützt werden.

Für die Verteilungsgerechtigkeit entscheidend ist nicht die Verteilung der Güter selbst, sondern das, wozu sie *befähigen*. Im Hinblick auf unterschiedliche Voraussetzungen kann Gleichverteilung zu Ungerechtigkeit führen. Offensichtlich ist dies etwa bei Nahrung, die Menschen befähigt, ein gesundes und tatkräftiges Leben zu führen. Frauen und Männer, Kinder und Erwachsene, körperlich hart und weniger körperlich arbeitende Menschen benötigen Nahrung in unterschiedlicher Menge und Zusammensetzung – hier jedem dasselbe zuzuteilen, wäre offensichtlich nicht sinnvoll. Es geht also nicht einfach darum, dass jeder dasselbe erhält, sondern jeder das Seine.

Die Verwirklichung von Verteilungsgerechtigkeit erfordert die stets strittige Entscheidung, was es bedeutet, „Gleiches gleich und Ungleiches ungleich“ zu behandeln. Ein aktuell kontrovers diskutiertes Beispiel ist die Verteilung der Kosten für die Energie- wende. Wenn alle denselben Strompreis bezahlen, haben steigende Strompreise den Effekt, dass wohlhabende Menschen sich einen höheren Stromverbrauch und damit auch eine höhere Umweltbelastung leisten können, während für arme Menschen Energie unerschwinglich wird. Will man für alle Menschen gleichen Zugang zu Energie gewährleisten, muss man bei der Verteilung der Lasten diese soziale Dimension berücksichtigen. Umgekehrt kann man auch nicht einfach jedem dieselbe Menge an Energie zuteilen. Menschen, die in unsanierten Mietwohnungen leben, haben einen höheren Energiebedarf als solche, die einen Neubau mit Passivhausstandard bewohnen. Diese Erwägungen gelten für alle Fälle, in denen der Zugang zu Umweltgütern oder die Verhinderung von Umweltschäden über den Preis geregelt wird.

Festzuhalten bleibt also, dass Verteilungsgerechtigkeit nicht notwendig „Pro-Kopf-Gleichverteilung“ bedeutet. Vielmehr muss in der Kommunikation deutlich werden, worauf genau sich Gleichheit bezieht: Welche Kriterien als Maßstab für die Verteilung von Gütern und Lasten herangezogen werden, muss weit ausdrücklicher als bisher zum Gegenstand der Diskussion gemacht werden.

2.3.2 Ausgleichende Gerechtigkeit

Während es bei der Verteilungsgerechtigkeit darum geht, welchen Anteil an gemeinschaftlichen Gütern Einzelne zu Recht beanspruchen dürfen, geht es bei der Ausgleichenden Gerechtigkeit um das Verhältnis zwischen den Beteiligten. Unter der Perspektive der Tauschgerechtigkeit (kommutative Gerechtigkeit) ist zu fragen, wie Einzelne ihre Güter gerecht tauschen können. Die wiederherstellende Gerechtigkeit (auch Strafgerechtigkeit) fragt dagegen, wie erlittenes Unrecht wieder gut gemacht werden kann. Um es anschaulich zu formulieren: die Verteilungsgerechtigkeit entscheidet, wem welches Stück vom Kuchen zusteht, die Tauschgerechtigkeit fragt, nach welchen Kriterien jemand sein Stück gegen etwas anderes tauschen darf, und die Strafgerechtigkeit fragt, was zu tun ist, wenn sich jemand ein größeres Stück nimmt als ihm zusteht.

Begriffe wie *Vorteilsausgleich*, *Ausgleichszahlungen* oder *Ausgleichsmaßnahmen* zeigen augenfällig, dass Fragen des fairen Ausgleichs im Konflikt von Naturschutzbelangen und anderen Nutzungen eine zentrale Rolle spielen. Die Frage der *Tauschgerechtigkeit* spielt etwa im Hinblick auf die Höhe von Entschädigungen für entgangene Nutzungen eine Rolle, sowohl innerhalb Deutschlands als auch im Hinblick auf Globale Gerechtigkeit. Wenn Menschen auf etwas verzichten sollen, das sie bislang genutzt oder besessen haben, oder wenn sie um der Allgemeinheit willen vertraute Verhaltensweisen ändern sollen, können sie erwarten, gerecht behandelt zu werden. Wie kann in diesen Fällen ein gerechter Ausgleich aussehen? Nach welchen Kriterien lässt sich die Tauschgerechtigkeit beurteilen? Gibt es einen objektiven Maßstab, oder ist die Entscheidung den Beteiligten zu überlassen?

Schwierig ist die Beurteilung der Tauschgerechtigkeit, weil der Wert, den Einzelne einem Gut beimessen, von subjektiven Voraussetzungen abhängt: Lebensumstände und Bildung, aber auch ethische Wertvorstellungen spielen eine Rolle, welches Gut Menschen gegen ein anderes zu tauschen bereit sind. So ist die Bereitschaft, Zahlungen zu akzeptieren und im Gegenzug auf die Nutzung eines Umweltguts zu verzichten, bei bedürftigen Menschen größer als bei wohlhabenden. Politische oder ökonomische Ungleichheiten können wirkliche Tauschgerechtigkeit erschweren, indem der schwächere Partner aus der Not berechnete Ansprüche unter Wert verkauft. Joan MARTINEZ-ALIER (2002) brachte das mit finanziellen Entschädigungen verbundenen Gerechtigkeitsproblem mit dem Satz: „The poor sell cheap“ bündig auf den Punkt. Das sprichwörtliche „Verschleudern des Tafelsilbers“ impliziert ebenfalls die Kritik, dass aus ökonomischer Not Güter weit unter ihrem eigentlichen Wert verkauft werden können.

Wiederherstellende Gerechtigkeit betrifft schließlich die Frage, wie damit umzugehen ist, wenn Bedürfnisse oder Interessen Einzelner zu Unrecht missachtet wurden. So muss etwa nach dem Verursacherprinzip der Verursacher eines Umweltschadens auch für die dadurch verursachten Kosten aufkommen. Wie bei der Tauschgerechtigkeit ist hier die strittige Frage, nach welchen Kriterien die Höhe einer Entschädigung festzulegen ist.

Ausgleichende Gerechtigkeit umfasst *Vorteils-* und *Lastenausgleich*. *Vorteilsausgleich* bezieht sich auf Vorteile, z.B. ökonomische Erträge, die jemand durch die Nutzung eines Landstücks oder einer natürlichen Ressource erzielt. Weil reiche Industriestaaten aufgrund ihrer technischen Mittel mehr Gewinn aus genetischen Ressourcen ziehen können, die in Ländern des Südens zu finden sind, soll über den „gerechten *Vorteilsausgleich*“ (ABS) ein Mechanismus installiert werden, der eine Beteiligung der Ursprungsländer an den Gewinnen garantiert. Auch wenn die Vertragsstaaten in den Verhandlungen diesen Anspruch auf Vorteilsausgleich anerkannt haben, kann im Einzelfall strittig sein, welcher Anteil als gerecht zu beurteilen ist.

Umgekehrt entsteht die Forderung nach einem *Lastenausgleich*, wenn ein Verzicht auf Nutzung zugunsten der Allgemeinheit gerecht geregelt werden soll. Maßnahmen Ausgleichender Gerechtigkeit dienen dazu, Vor- und Nachteile aus einer ungerechten Verteilungssituation zu kompensieren. Häufig erfolgt der Ausgleich über finanzielle Mechanismen, die aber nicht in allen Fällen möglich oder akzeptabel sein werden.

2.3.3 Verfahrensgerechtigkeit

Verfahrensgerechtigkeit, so der überwiegende Tenor der Literatur zu Umweltgerechtigkeit, ist von großer Bedeutung für die Akzeptanz von umweltrelevanten Entscheidungen – seien es Infrastrukturmaßnahmen, von denen Umweltbeeinträchtigungen ausgehen, oder Maßnahmen zum Schutz der Natur. Nach Markus MÜLLER (2012) gibt die vorliegende Literatur zu Verfahrensgerechtigkeit Anlass zu der Vermutung, dass die Fairness der Verfahren für die empirische Akzeptanz sogar eine größere Rolle spielen kann als die tatsächliche Verteilung. Allerdings warnt SYME (2012), dass prozedurale Gerechtigkeit und Akzeptanz durch die Betroffenen nicht notwendig korrelieren.

MASCHEWSKY 2008 betont, dass Verfahrensgerechtigkeit insbesondere fordert, die Interessen der *Betroffenen* einzubeziehen (Ref. 2.13). Betroffene sind dabei nicht alle beteiligten Personen, Gruppen und Institutionen, sondern diejenigen Menschen vor Ort, die persönlich von den Folgen der Entscheidung betroffen sind. Nicht jeder Stakeholder ist nach diesem Verständnis auch ein Betroffener: „Es gibt viel mehr Beteiligte als Betroffene“ (MASCHEWSKY 2008: 206).

Verfahrensgerechtigkeit meint die Gleichbehandlung von Individuen bzw. Gruppen bei sozialen Prozessen. Im Rahmen von [Umweltgerechtigkeit] meint sie spezifischer solche (Planungs- Entscheidungs-, Umsetzungs-) Verfahren, die nicht nur politisch oder ökonomisch wichtigen Akteuren – Investoren, Betreibern, Behörden, Politikern – Einfluss auf Umweltveränderungen einräumen, sondern auch den Betroffenen selbst. Letztere sollen wirksame Möglichkeiten erhalten, ihre Interessen einzubringen (MASCHEWSKY 2008).

Ref. 2.13: Verfahrensgerechtigkeit erfordert Beteiligung der Betroffenen

Wer muss beteiligt werden?

Die Abgrenzung, wer im konkreten Fall zu den Betroffenen zählt, versteht sich nicht von selbst. Selbstverständlich sind von einer geplanten Maßnahme (sei es ein Flughafen oder ein Schutzgebiet) die unmittelbaren Anwohner betroffen. Von einem Verzicht auf eine solche Maßnahme wären aber wiederum andere betroffen, die also ebenfalls zu berücksichtigen sind. Wie weit fasst man also den Kreis der Betroffenen? Die Schwierigkeit erläutert als aktuelles Beispiel der Streit um den neuen Hauptbahnhof in Stuttgart: Wer ist hier so betroffen, dass er mitentscheiden darf: Nur die Bewohner der Stadt Stuttgart? Oder alle Bürger des Landes Baden-Württemberg – oder der gesamten

Bundesrepublik? Oder alle Bahnkunden? – Wollte man alle Betroffenen in gleicher Weise berücksichtigen, würden Verfahren nicht nur organisatorisch kaum noch handhabbar. Sie wären auch nicht automatisch „gerecht“. Denn bei der Beurteilung der Verfahrensgerechtigkeit kann es aus ethischer Perspektive nicht darum gehen, alle Interessen *gleich* zu berücksichtigen. Vielmehr spielt es eine Rolle, ob eine Partei lediglich Partialinteressen vertritt oder Interessen der Allgemeinheit. So verständlich es ist, dass jeder Einzelne sich einen möglichst großen Anteil vom Kuchen sichern will, so nötig ist es dennoch, herauszufinden, welche Regelung im Sinne der Allgemeinheit als die beste gelten kann. Hierzu kommt man nicht umhin, Interessen zu gewichten: So kann es sinnvoll sein, langfristige Interessen stärker zu gewichten als kurzfristige. Häufig werden Partialinteressen hinter dem Gemeinwohl zurückstehen müssen.

Da Interessen sich auf den Zugang zu und die Verteilung von Gütern beziehen, sind bei der Auswahl der zu berücksichtigenden Interessen Fragen der Güterabwägung unvermeidlich. Friedo RICKEN (1989: 190f.) unterscheidet hierzu unmittelbare von mittelbaren Grundgütern, welche die unmittelbaren zum Ziel haben. Zu den unmittelbaren Grundgütern, die um keiner anderen Güter willen geschädigt werden dürfen, zählen die naturalen Güter Leben, körperliche und geistige Gesundheit, soziale Güter wie Anerkennung und Kooperation sowie erworbene Fähigkeiten wie etwa die Entfaltung von Begabungen. Eine intakte Umwelt stellt für RICKEN „die notwendige Voraussetzung für die naturalen Güter des Menschen“ (ebd. 191) dar, und darf daher nicht zugunsten anderer Güter geschädigt werden.

Ein prominentes Argument gegen die Beteiligung von Betroffenen ist das sog. NIMBY-Phänomen – im Deutschen auch als St. Florians-Prinzip bekannt: „*Not in my back yard*“ kennzeichnet die Haltung, dass Menschen eine bestimmte Maßnahme zwar im Prinzip befürworten (Mülldeponie, Kindergarten, Windrad), sie aber nicht in ihrer unmittelbaren Nachbarschaft haben wollen. Dieses NIMBY-Phänomen wird zunehmend gegen die Beteiligung der Betroffenen in Anschlag gebracht: „*Wir sind auf dem Weg zur Nimby-Republik*“ fürchtet etwa Andrea FIETZ (2012) in einer Kolumne des Focus. Die zunehmende Klasse der gutsituierten „Wutbürger“ wolle zwar alle Annehmlichkeiten des Fortschritts, sei aber nicht bereit die Kosten dafür zu tragen. Dadurch würde der Verwirklichung von Interessen der Allgemeinheit geschadet. Wer so denkt, unterstellt (in einer kruden Version des *homo oeconomicus*), dass Menschen keine andere Motivation kennen als ihren Eigennutz. Sämtliche vorgebrachten Argumente werden damit als „Scheinargumente“ abgetan, die nur der Verschleierung von Partialinteressen dienen. Das mag im Einzelfall zutreffen. Häufig argumentieren jedoch Kritiker geplanter Maßnahmen nicht (nur) mit ihrer persönlichen Betroffenheit, sondern machen andere Argumente geltend. Hier würde man es sich zu einfach machen, wenn man den Widerstand einfach als NIMBY-Phänomen diskreditiert. Empirische Studien zeigen, dass der Einfluss von Eigeninteressen für die Entstehung von Umweltkonflikten tendenziell überschätzt wird (MÜLLER 2012). Widerstand wird

häufiger als angenommen vom Rechts- bzw. Unrechtsempfinden der Beteiligten bestimmt. Wo in Konflikten nicht (nur) Partialinteressen, sondern Gemeinwohlbelange geltend gemacht werden, muss man diese auch diskutieren.

Wie muss beteiligt werden?

Strittig ist nicht nur, wer, sondern auch wie beteiligt werden soll. Was bedeutet es, die Interessen der Betroffenen *angemessen* zu berücksichtigen? Genügt eine umfassende Information? Ist eine Anhörung erforderlich? Muss ein formelles Partizipationsverfahren stattfinden? Bedarf es gar eines Vetorechts, um die Rechte der Betroffenen angemessen zu wahren? Die Beurteilung der Angemessenheit der Beteiligung ist häufig strittiger als die Frage, ob überhaupt eine Beteiligung erforderlich ist.

Verfahrensgerechtigkeit beginnt mit dem umfassenden und frühzeitigen *Zugang zu allen Informationen*. Diese müssen so aufbereitet werden, dass die Betroffenen sie auch wirklich verstehen können. Darauf bauen alle weiteren *Beteiligungsrechte* auf, die unterschiedliche Reichweite haben können: „Recht auf Information, Anhörung, Planungsbeteiligung, Vorlage von Alternativvorschlägen, Einspruchs-, Klage- oder sogar Vetorecht“ (MASCHEWSKY 2008: 205).

Inbesondere dann, wenn sich nicht ohne weiteres eine materiale Aussage über eine gerechte Verteilung oder Kompensation treffen lässt, bietet es sich an, *Beteiligungsverfahren* zu etablieren, in denen eine gerechte Lösung gefunden werden soll. Auch solche Verfahren müssen formalen Gerechtigkeitsanforderungen genügen. Gerade weil selten Einvernehmen aller Beteiligten zu erwarten ist, muss Fairness der Maßstab für den Umgang in Konflikten sein. SYME (2012) unterscheidet hier zwischen „Verfahrensgerechtigkeit“ im engeren Sinne, die sich auf Struktur und Organisation des Entscheidungsprozesses bezieht, und „interaktiver Gerechtigkeit“, die sich auf Umgangsformen wie Höflichkeit und Respekt bezieht. Beide Elemente müssen in Beteiligungsverfahren gewährleistet werden.

Unabhängig von der Frage, ob Partizipation empirisch tatsächlich zu größerer Akzeptanz führt, hat sich in bereits durchgeführten Beteiligungsverfahren gezeigt, dass sie bessere Lösungen komplexer Konfliktlagen ermöglichen können, da alle Beteiligten ihre Interessen, Fragen und Beiträge einbringen und damit zu einem angemesseneren Ergebnis beitragen (MÜLLER et al. 1996). Beteiligungsverfahren können die Demokratie stärken, indem Bürger in gewissem Umfang Einfluss auf die Gestaltung ihres Lebensumfelds nehmen können. Allerdings müssen hierbei bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein: Die Menschen, die sich in Beteiligungsverfahren engagieren, müssen vor vornherein wissen, welches Gewicht ihr Votum hat: Im Rahmen der deutschen Rechtsordnung kann es lediglich beratenden Charakter haben. Letztlich liegt die Entscheidung bei den demokratisch legitimierten Gremien. Es muss klar sein, welche Diskussionsspielräume überhaupt vorhanden sind, sonst kann es Konflikte zwischen den Erwartungen der Bürger einerseits und den Erwartungen der Initiatoren und Ad-

ressaten der Verfahren andererseits geben. Diese Fragen müssen von vornherein geklärt sein. Öffentlichkeitswirksame Inszenierungen von Beteiligung, bei denen die Beteiligten einen direkten Einfluss auf das konkrete politische Verfahren erhoffen, aber nicht erhalten, können als „ungerecht“ erlebt werden (siehe Kap. vier).

2.4 Herausforderungen für die Kommunikation

Fragen der Verteilungsgerechtigkeit und der Ausgleichenden Gerechtigkeit betreffen, das wurde schon mehrfach betont, nicht nur die „Güter“, die es zu teilen gilt, sondern auch die „Lasten“. Es geht nicht nur darum, was der Einzelne vom Gemeinwesen verlangen darf. Es muss auch umgekehrt gefragt werden, welchen Beitrag ein Gemeinwesen von seinen Mitgliedern erwarten kann. In Konfliktfällen müssen wir nicht nur klären, wessen Interessen *berücksichtigt* werden müssen, sondern eben auch, welche Interessen zugunsten der Allgemeinheit *zurückgestellt* werden müssen. Diese brisanten Fragen müssen Gegenstand der Kommunikation werden.

Mit dieser Forderung sind einige Herausforderungen verbunden, die im Folgenden erläutert werden. Zunächst müssen wir verstehen, dass kollektive und distributive Eigen-Interessen nicht identisch sind (Absatz 2.4.1). Sodann müssen wir anerkennen, dass die aus ethischer Sicht unvermeidliche Kommunikation über Lasten und deren Ausgleich in Konflikt mit der verbreiteten Präferenz von positiven Botschaften kommen kann (Absatz 2.4.2). Und schließlich müssen wir zur Kenntnis nehmen, dass die für Fragen Ausgleichender Gerechtigkeit konstitutive Unterscheidung von „Tätern“ und „Opfern“ angesichts der Komplexität sozialökologischer Systeme selten eindeutig vorzunehmen ist (Absatz 2.4.3).

2.4.1 Der Unterschied zwischen $Alle_k$ und $Alle_d$

Wir hatten in unserem Gutachten zur NBS gezeigt, dass klugheitsbasierte Naturschutzargumente häufig Gebrauch von Kollektivsubjekten machen (ESER et al. 2011: Abschnitt 3.1). „Der Mensch“, „die Menschheit“, „die Gesellschaft“ oder „die Wirtschaft“ sind solche Kollektivsubjekte, hinter denen Interessen und Motive individueller Akteure verborgen bleiben. Das prototypische Klugheitsargument „Der Schutz der Natur nutzt uns allen“ funktioniert genau auf diese Weise: Es postuliert gemeinsame Interessen aller und verkennt dabei, dass es individuelle Partialinteressen gibt, die diesem Kollektivinteresse widerstreiten. Im Folgegutachten, das verschiedenen Strategien vergleichend untersucht hat (ESER et al. 2013), haben wir mit NIDA-RÜMELIN (2011) die Unterscheidung von kollektiven und distributiven Interessen aller eingeführt, die an dieser Stelle nochmals erläutert werden soll.

In seinem Buch „Die Optimierungsfalle. Philosophie einer humanen Ökonomie“ begründet Julian NIDA-RÜMELIN (2011), warum Regeln wie Wahrhaftigkeit, Vertrauen und Verlässlichkeit unerlässlich für ein funktionierendes Gemeinwesen sind.

Selbst wenn es, so seine Argumentation, im Einzelfall für ein Individuum sinnvoll sein kann, unwahrhaftig zu sein, so muss doch jedes Individuum ein Interesse daran haben, dass Wahrhaftigkeit die Regel ist, weil sonst kein Vertrauen möglich ist, und damit weder Kommunikation noch Kooperation. In diesem Zusammenhang führt er die Unterscheidung zwischen einem kollektiven und einem distributiven „Alle“ ein (NIDA-RÜMELIN 2011: 74ff.): Der Index ‚k‘ steht dabei für „kollektiv“, der Index ‚d‘ für „distributiv“. Der oben geschilderte Konflikt zwischen individuellen Eigeninteressen und kollektivem Eigeninteresse lässt sich dann formal so beschreiben: Alle_k haben ein Interesse daran, dass bestimmte Regeln eingehalten werden, während Alle_d immer wieder ein (individuelles) Eigeninteresse daran haben, der Regel zuwider zu handeln (Ref. 2.14).

Auf der Verwechslung von Alle_k und Alle_d beruht die vielleicht wirkmächtigste Ideologie der Gegenwart. Das kollektive Interesse aller ist nicht identisch mit dem distributiven Interesse aller. Alle_k haben ein Interesse daran, dass in unserer Gesellschaft Eigentum respektiert wird, dass niemand befürchten muss, jeder unbeaufsichtigte Augenblick würde genutzt, um Taschen zu entwenden, Fahrräder zu stehlen, in Wohnungen einzubrechen etc. Viele haben aber ein je individuelles Interesse daran, Taschen zu entwenden, Fahrräder zu stehlen, in Wohnungen einzubrechen. Die allermeisten von diesen lebten lieber in einer Gesellschaft, in der nicht gestohlen und betrogen wird. Alle_k haben ein Interesse daran, dass nicht gestohlen und betrogen wird, aber nicht Alle_d haben ein Interesse daran, dass nicht gestohlen und betrogen wird. Wenn jeder für sich selber sorgt, ist für alle gesorgt - das stimmt nur distributiv. Wenn jeder für sich selbst sorgt, ist für alle im Sinne jedes Einzelnen gesorgt, insofern als jeder für sich selber sorgt. Alle_k haben ein Interesse daran, dass sich nicht jeder lediglich um sich selbst sorgt. (NIDA-RÜMELIN 2011: 74f.).

Ref. 2.14: Der Unterschied zwischen kollektivem und distributivem Alle

„Das kollektive Interesse aller ist nicht identisch mit dem distributiven Interesse aller“ – diese Einsicht scheint uns für die Kommunikation in Naturschutzkonflikten äußerst hilfreich. Denn hier können kollektive Interessen aller und distributive Interessen aller sowohl untereinander als auch miteinander in Konflikt geraten. Und erst wenn diese Konfliktlinien geklärt sind, besteht Aussicht auf ein Einverständnis, welche Interessen im Konfliktfall zu priorisieren oder zurückzustellen sind.

2.4.2 Positive Botschaften

Im Bemühen um positive Botschaften ist die Naturschutzkommunikation verständlicherweise bestrebt, Vorteile des Naturschutzes zu betonen. Mögliche – und absehbare – Kosten werden dabei gerne verschwiegen oder bagatellisiert. So heißt es etwa in der NBS, ihre Umsetzung müsse „nicht zwingend zusätzliche Kosten verursachen“, vielmehr bringe sie „auch ökonomische Vorteile“ mit sich (Ref. 2.15). Die damit zum Ausdruck gebrachte Hoffnung, dass ein wirksamerer Schutz der biologischen Vielfalt sich ohne Kosten realisieren lässt, ist nicht nur unrealistisch, sondern zeigt vor allem, dass Kosten etwas sind, was man in der politischen Arena scheuen muss. Dabei ist

doch die entscheidende Frage nicht, *ob* Kosten entstehen, sondern *wer* für sie aufkommen muss – und zwar sowohl für den Fall, dass man Maßnahmen zum Schutz der Vielfalt ergreift als auch für den Fall, dass man dies nicht tut. Selbstverständlich ist es sinnvoll, zunächst nach Win-win-Lösungen zu suchen. Falsch wäre es aber, absehbare Win-loose-Situationen nicht also solche anzusprechen, nur um die Verlierer nicht benennen zu müssen.

Die Umsetzung der hier dargestellten Ziele führt im Sinne der Generationengerechtigkeit zu einer erheblichen Verbesserung auch der ökonomischen und sozialen Zukunftsfähigkeit Deutschlands. Sie muss nicht zwingend zusätzliche Kosten verursachen. In sehr vielen Fällen bringt sie auch ökonomische Vorteile für die heute lebende Generation, da sie mit Effizienzsteigerungen und neuen innovativen Lösungen verbunden ist (BMU 2007: 26)

Ref. 2.15: Ökonomische Vorteile durch die Umsetzung der NBS

Der STERN-Report hat für den Klimawandel betont, dass die volkswirtschaftlichen Kosten, die ein ungebremsster Klimawandel mit sich bringen würde, die Kosten für Minderungs- und Anpassungsmaßnahmen bei weitem übersteigen (STERN 2007). Im Anschluss an den publizistischen Erfolg dieses Berichts versucht man mit der internationalen TEEB-Studie *The Economy of Ecosystems and Biodiversity* (KUMAR 2012), die volkswirtschaftlichen Leistungen funktionierender Ökosysteme und damit den Wert der biologischen Vielfalt sichtbar zu machen. Aus einer Gerechtigkeitsperspektive entscheidend ist nun aber nicht der summarische Vergleich von Kosten auf der einen und Kosten auf der anderen Seite. Entscheidend ist jeweils, wer die Gewinne realisiert und wer für die damit verbundenen Kosten aufkommt. In Fällen, in denen die Gewinne aus einer Nutzung, welche die biologische Vielfalt beeinträchtigt, privat realisiert werden, und die damit verbundenen (ökologischen und ökonomischen) Kosten von der Allgemeinheit getragen werden, ist eine solche Aufteilung nach dem *Verursacherprinzip* als ungerecht zu kennzeichnen. Ebenso erscheint es nach dem *Nutznieserprinzip* als ungerecht, wenn nur wenige von einer Nutzung der biologischen Vielfalt profitieren, aber die Allgemeinheit dafür zahlen muss. Diese Debatte wird beispielhaft im Zusammenhang mit Naturschutzauflagen für die Landwirtschaft angesprochen (siehe Kap. 3).

Umgekehrt werden Fragen der Verteilungsgerechtigkeit auch virulent, wenn Maßnahmen der Allgemeinheit zugutekommen, aber nur wenige die Kosten dafür tragen müssen. Dies ist etwa bei Großschutzgebieten der Fall oder beim Bau von Windkraftanlagen, wo wenige unmittelbar Betroffene zugunsten einer nur mittelbar betroffenen Allgemeinheit Einschränkungen in Kauf nehmen müssen (siehe Kap. 4).

2.4.3 Unterscheidung von Verursachern und Leidtragenden

Eine weitere Herausforderung für die Kommunikation ist die Unterscheidung von Verursachern und Opfern von Umweltlasten. Nach Werner MASCHEWSKY (2008: 207)

müssen nach dem Verursacherprinzip *„Individuen, Gruppen oder Institutionen, die Umweltbelastungen verursachen, in Haftung genommen werden“*. Als Beispiel führt er den Flugverkehr an, von dem Menschen mit hohem sozialen Status überproportional profitieren (weil sie mehr fliegen), dessen Kosten (Lärm, Abgase) aber überwiegend Menschen mit niedrigem Sozialstatus treffen, weil Hochstatusgruppen selten unter den Anflugschneisen von Flughäfen wohnen. Diese intuitiv plausible Forderung gewinnt allerdings dadurch zusätzliche Komplexität, dass „Verursacher“ und „Leidtragende“ in vielen Fällen nicht so einfach zu identifizieren und zu gruppieren sind. „Verursacher“ einer zum Verlust der Artenvielfalt erheblich beitragenden Intensiv-Landwirtschaft sind ja nicht einfach die Landwirte selbst, sondern auch KonsumentInnen (aufgrund ihrer geringen Zahlungsbereitschaft) und die Politik (über ökonomische Anreizsysteme, welche den angestrebten ökologischen Zielen zuwiderlaufen, vgl. Kap. 3). Auch das Beispiel Flugverkehr wird weniger eindeutig, wenn man die Grenzen des betrachteten Systems ändert: Zum einen tragen in Zeiten des Billigfliegens längst nicht mehr nur „Hochstatus“-Personen zum Flugverkehr bei. Zum anderen betreffen manche negative Folgen des Flugverkehrs, wie der Verbrauch fossiler Energieträger und der damit einhergehende Klimawandel, alle Menschen in Deutschland relativ unabhängig von ihrem sozialen Status. Ungleich stärker betroffen als die hiesigen Verursacher sind dagegen Menschen in anderen Ländern, in denen Extremwetterereignisse nicht nur die ökonomische, sondern die physische Existenz der armen Bevölkerung bedrohen.

Adressaten der Naturschutzkommunikation sind daher nicht nur potentielle „Opfer“, die sich von der Thematisierung von Gerechtigkeitsfragen größere Rechte erhoffen dürfen, sondern eben auch „Verursacher“, denen der Diskurs über Gerechtigkeit unangenehme Pflichten auferlegt. Die Naturschutzkommunikation muss Wege finden, solche „unangenehme Wahrheiten“ zu thematisieren, ohne dabei tadelnd oder gar vorwurfsvoll zu sein.

Zusammenfassung Kapitel zwei

Unter den Oberbegriff ‚Gerechtigkeit‘ subsumieren wir Begründungen für Naturschutz, die auf ein Sollen abzielen. Sie unterscheiden sich von Fragen des Guten Lebens durch ihren Verpflichtungscharakter.

Je nach Objekt der Gerechtigkeitserwägungen unterscheiden wir vier Dimensionen: die soziale (Umweltgerechtigkeit), die räumliche (Globale Gerechtigkeit), die zeitliche (Zukunftsgerechtigkeit) und die nicht-anthropozentrische (Ökologische Gerechtigkeit).

Bezüglich unterschiedlicher Arten von Gerechtigkeitserwägungen sind Verteilungsgerechtigkeit, Ausgleichende Gerechtigkeit und Verfahrensgerechtigkeit zu unterscheiden. Alle Dimensionen der Gerechtigkeit und Arten von Gerechtigkeit sind sowohl im Hinblick auf Naturschutznutzen als auch im Hinblick auf Naturschutzlasten zu spezifizieren.

Für die Kommunikation ist der Unterschied zwischen dem distributiven und dem kollektiven Interesse aller ($Alle_d$ und $Alle_k$) wesentlich. Wir erläutern diesen Unterschied und weisen darauf hin, dass eine konkrete Benennung der mit bestimmten Maßnahmen für bestimmte Personen oder Gruppen verbundenen Nachteile das verständliche Bemühen um positive Botschaften begrenzt.



Ackerrand (© pholidito / Fotolia)

3 Natur nachhaltig nutzen

Das prominenteste Argument zum Schutz der Natur ist das Klugheitsargument „Wir müssen Natur schützen, weil wir auf ihre Nutzung angewiesen sind“. Auch die nationale Strategie zur biologischen Vielfalt stützt ihre Begründung auf dieses Argument (Ref. 3.1). In unseren früheren Gutachten (ESER et al. 2011, ESER et al. 2013) haben wir darauf hingewiesen, dass sich hinter diesem vermeintlichen Klugheitsargument Gerechtigkeitsfragen verbergen, die durch das Kollektivsubjekt „wir“ unentdeckt bleiben. Man kann sie erst ansprechen, wenn die unterschiedlichen Nutzungen konkret betrachtet werden.

Wirtschaft und Gesellschaft sind auf die Nutzung von Natur und Landschaft angewiesen. Dies gilt selbstverständlich für Land- und Forstwirtschaft, aber auch für Verkehr, Tourismus, Gewerbe und Wohnen. Wie kann unter den Bedingungen einer modernen Industriegesellschaft Schutz und Nutzung der biologischen Vielfalt so gestaltet werden, dass die Vielfalt der Arten und Naturräume erhalten wird und das gesellschaftliche und wirtschaftliche Interesse an einer angemessenen Nutzung realisiert werden kann? Die optimale Verknüpfung der beiden Seiten ist eine Schlüsselfrage der nachhaltigen Entwicklung (BMU 2007: 6.)

Ref. 3.1: Wirtschaft und Gesellschaft sind auf Nutzung der Natur angewiesen

Dass „Wirtschaft und Gesellschaft auf die Nutzung von Natur und Landschaft angewiesen“ sind, ist zweifelsohne richtig. Ebenso unzweifelhaft ist aber auch, dass die im Zitat genannten Nutzungen sich nicht immer auf ein- und derselben Fläche realisieren lassen: Wo ein Gewerbegebiet angesiedelt wird, wird etwa die touristische Nutzung beeinträchtigt, und wo neue Straßen gebaut werden, wird das Wohnen weniger attraktiv. Das Problem liegt also genau genommen darin, dass unterschiedliche Nutzungen in *unterschiedlicher Weise* auf Natur und Landschaft angewiesen sind – und dass sich diese Nutzungen in der Fläche Konkurrenz machen.

Diese Konkurrenzsituation wird durch die Zielstellung einer nachhaltigen Entwicklung nicht notwendig entschärft. Zwar denkt man in dieser Figur Schutz und Nutzung nicht mehr exklusiv, sondern integrativ: Man strebt an, die Nutzung so zu gestalten, dass sie langfristig ökologisch und sozial tragfähig ist (ESER 2011). Dadurch können aber für den jeweiligen Nutzer gleichwohl Kosten entstehen (direkt etwa durch Maßnahmen des Emissions- oder Immissionsschutzes, indirekt durch entgangene Einnahmen), die bei den Betroffenen nicht unbedingt auf bereitwillige Akzeptanz stoßen. Jenseits dieser ökonomischen Kosten können auch ideelle „Kosten“ anfallen, etwa dann, wenn ökologisch sinnvolle Maßnahmen mit dem Selbstverständnis der Betroffenen in Konflikt geraten. Ein Beispiel hierfür wäre die in der geplanten Reform der Direktzahlungen vorgesehene Auflage, einen gewissen Anteil des Ackerlands brachliegen zu lassen, die einem verbreiteten bäuerlichen Berufsethos widerstreitet.

Paradigmatisch für den skizzierten Konflikt betrachten wir in diesem Kapitel die landwirtschaftliche Nutzung, genauer gesagt: die Auflagen, die der Landwirtschaft

zugunsten von Naturschutzbelangen gemacht werden sollen, sowie die Kritik daran. Mit der Diskussion um das „Greening“ der zweiten Säule der Gemeinsamen Europäischen Agrarpolitik (GAP) greifen wir einen aktuellen Konflikt zwischen Landwirtschaft und Naturschutz auf (Abschnitt 3.1). Im Abschnitt 3.2 versuchen wir, die zur Diskussion stehenden Interessen in die Unterscheidung von individuellen und kollektiven Interessen einzuordnen. In Abschnitt 3.3 diskutieren wir schließlich unterschiedliche betroffene Gerechtigkeitsdimensionen und -aspekte: Zukunftsgerechtigkeit (Absatz 3.3.1), Globale Gerechtigkeit (Absatz 3.3.2), Verfahrensgerechtigkeit (Absatz 3.3.3) und Ausgleichende Gerechtigkeit (Absatz 3.3.4). Da politische Regulierung für die Landbesitzer einen (rechtfertigungsbedürftigen) Eingriff in ihren Privatbesitz darstellt, diskutiert der letzte Abschnitt (3.4) kurz die Frage welche Verfügungsrechte mit dem privaten Besitz von Land verbunden sind.

3.1 Fallbeispiel: Das geplante Greening der GAP

Die Landwirtschaft hat in Deutschland allein durch ihre Fläche eine *große Bedeutung für die Erhaltung der Biodiversität*. Etwa 54 % der Gesamtfläche Deutschlands werden landwirtschaftlich genutzt, weitere 30 % sind bewaldet (BMU 2007: 72). Für die Erhaltung der Biodiversität entscheidend ist dabei weniger, *ob* sondern *wie* Flächen landwirtschaftlich genutzt werden. So zählt die landwirtschaftliche Intensivnutzung nach wie vor zu den Hauptgefährdungsursachen für terrestrische Offenlandbiotoptypen (BFN 2012b: 52). Gleichzeitig stellt aber auch die Aufgabe von Extensivnutzungen eine Gefährdungsursache dar. Zu den Agrarflächen zählen auch naturschutzfachlich hochwertige Agrarbiotope wie hochwertiges Grünland und Streuobstwiesen. Viele Landschaftsformen, die seltenen oder gefährdeten Arten Lebensraum bieten, sind Elemente einer traditionellen Kulturlandschaft, die nur durch weitere Nutzung (oder pflegerische Nutzungsimitation) erhalten werden können.

Wegen der großen Bedeutung der Landbewirtschaftung für den Naturschutz ist die Landwirtschaft auch Gegenstand der Naturschutzpolitik. So konkretisiert § 5 des Bundesnaturschutzgesetzes die Grundsätze der Guten fachlichen Praxis, die bei der landwirtschaftlichen Nutzung zu beachten sind (Ref. 3.2).

Die Landwirtschaft hat aber auch erhebliche *ökonomische und gesellschaftliche Bedeutung*. Landwirte versorgen die Bevölkerung mit Lebensmitteln. In Deutschland liegt der Selbstversorgungsgrad bei Nahrungsmitteln, also der Anteil der im Inland erzeugten Produkte am Gesamtkonsum, bei 94 % (DBV 2011b: 18). Statistisch „ernährt“ also Landwirt 132 Einwohner (ebd.). Die Landwirtschaft prägt darüber hinaus das Landschaftsbild ganzer Regionen und hat damit Bedeutung für Freizeitverhalten und Tourismus. Im Hinblick auf diese Vielfalt an Funktionen spricht man heute auch von einer *multifunktionalen Landwirtschaft*, die nicht nur der Sicherung des Lebensunterhalts der Landwirte dient, sondern auch der Ernährungssicherung, der Landschaftspflege, dem ländlichen Raum, dem Tourismus usw.

Die Landwirtschaftspolitik dient aufgrund dieser umfassenden Bedeutung der Landwirtschaft nicht nur der Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln, sondern auch der Absicherung der bäuerlichen Existenz. Seit der Gründung der Europäischen Union gibt ihre Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) immer wieder Anlass zu Konflikten. Konflikte einerseits unter den Mitgliedern der EU, andererseits aber auch mit anderen Politikfeldern. Insgesamt gibt die EU ca. 42 % ihrer Mittel für die Förderung der Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raums aus (STRATENSCHULTE 2010).

§ 5 BNatSchG, Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft

(...)

(2) Bei der landwirtschaftlichen Nutzung sind (...) die folgenden Grundsätze der guten fachlichen Praxis zu beachten:

1. die Bewirtschaftung muss standortangepasst erfolgen und die nachhaltige Bodenfruchtbarkeit und langfristige Nutzbarkeit der Flächen muss gewährleistet werden;
2. die natürliche Ausstattung der Nutzfläche (Boden, Wasser, Flora, Fauna) darf nicht über das zur Erzielung eines nachhaltigen Ertrages erforderliche Maß hinaus beeinträchtigt werden;
3. die zur Vernetzung von Biotopen erforderlichen Landschaftselemente sind zu erhalten und nach Möglichkeit zu vermehren;
4. die Tierhaltung hat in einem ausgewogenen Verhältnis zum Pflanzenbau zu stehen und schädliche Umweltauswirkungen sind zu vermeiden;
5. auf erosionsgefährdeten Hängen, in Überschwemmungsgebieten, auf Standorten mit hohem Grundwasserstand sowie auf Moorstandorten ist ein Grünlandumbruch zu unterlassen;
6. die Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln hat nach Maßgabe des landwirtschaftlichen Fachrechtes zu erfolgen; [...]

Fassung aufgrund des Gesetzes zur Neuordnung des Pflanzenschutzrechtes vom 06.02.2012 (BGBl. I S. 148) m.W.v. 14.02.2012.

(Quelle: <http://dejure.org/gesetze/BNatSchG/5.html>)

Ref. 3.2: Die Gute fachliche Praxis im Bundesnaturschutzgesetz

Dem Konflikt zwischen Landwirtschaft und Naturschutz entspricht auf der politischen Ebene ein Konflikt zwischen Agrar- und Naturschutzpolitik. Im Sinne einer konsistenten Politik sollten sich die Ziele der Agrar- und Naturschutzpolitik nicht widersprechen. Für den Erfolg nationaler Biodiversitätsstrategien ist es entscheidend, dass ihre Ziele nicht durch die Agrarpolitik konterkariert werden. So forderte das Europäische Parlament in seiner Entschließung vom 20.3.2012 im Hinblick auf die 2011 verabschiedete Europäische Biodiversitätsstrategie eine Neuorientierung der GAP, welche die umfassende Sicherung öffentlicher Güter zum Ziel hat (Ref. 3.3).

Das Europäische Parlament (...)
 verweist darauf, dass über die Hälfte des EU-Hoheitsgebiets von Landwirten bewirtschaftet wird, dass landwirtschaftliche Flächen bedeutende Ökosystemleistungen abdecken und dass die Finanzierung der GAP einen beachtlichen Teil des EU-Haushalts ausmacht;
 betont, dass die GAP nicht auf das Ziel der Lebensmittelproduktion und ländlicher Entwicklung beschränkt, sondern ein entscheidendes Instrument für biologische Vielfalt, Erhaltung, Abschwächung des Klimawandels und die Aufrechterhaltung von Ökosystemleistungen ist; stellt fest, dass die GAP bereits Maßnahmen einschließt, die auf den Umweltschutz ausgerichtet sind, wie Abkopplung, Einhaltung von Auflagen und Agrarumweltmaßnahmen;
 bedauert jedoch, dass diese Maßnahmen nicht dazu beigetragen haben, den Gesamtrückgang der biologischen Vielfalt in der EU aufzuhalten, und dass die biologische Vielfalt der landwirtschaftlichen Flächen ununterbrochen abnimmt;
 fordert deshalb eine Umorientierung der GAP hin zu Ausgleichsleistungen für Landwirte für die Bereitstellung öffentlicher Güter, da der Markt derzeit nicht in der Lage ist, den wirtschaftlichen Wert der bedeutenden öffentlichen Güter, die die Landwirtschaft liefern kann, einzubeziehen (EP 2012: Abs.57.)

Ref. 3.3: Beschluss des Europäischen Parlaments zur Biodiversitätsstrategie

Die konkrete Ausgestaltung dieses „Greening“ der GAP wird derzeit kontrovers diskutiert. Der Naturschutz will schon lange die Auszahlung von Fördermitteln stärker an ökologische Gegenleistungen binden, nicht zuletzt, um dem Grundsatz „Steuergelder nur für gesellschaftliche Leistungen“ (BFN 2009: 4) umfassender zu entsprechen. Der Deutsche Bauernverband (DBV) verwahrt sich gegen eine stärkere Regulierung. Zwar unterstützt er die Idee eines Grünen Wachstums, plädiert aber für die Beibehaltung der Freiwilligkeit (Ref. 3.4).

Der Anspruch an ein „Grünes Wachstum“, also der Verbindung einer wettbewerbsfähigen mit einer ressourcenschonenden Landwirtschaft, kann mit diesen Vorschlägen aber nicht eingelöst werden. Mit mehr Kontrollbürokratie und mit einer faktischen Stilllegungspflicht auf den Ackerflächen wird die Zukunft gewiss nicht zu gewinnen sein, auch nicht durch eine Diskussion um eine Kappung der Direktzahlungen. Und beim „Greening“ brauchen wir nicht einheitliche Fruchtartenvorgaben von Finnland bis Sizilien, sondern vor allem Flexibilität und Wahlmöglichkeiten für die Landwirte. Freiwillig erbrachte gesellschaftliche Leistungen sind wirkungsvoller als diese „Greening“-Vorgaben (DBV 2012: 4).

Ref. 3.4: Ablehnung verbindlicher Greening-Vorgaben durch den DBV

In den folgenden Absätzen wollen wir nun im Detail erkunden, welche Gerechtigkeitsfragen bei diesem Konflikt involviert sind. Ziel ist es zu untersuchen, ob eine ausdrückliche Benennung und Diskussion dieser Fragen zu einer einvernehmlichen Lösung dieses Konflikts beitragen könnte. Dabei beziehen wir uns auf folgende Dokumente:

- Den Situationsbericht 2011/12 des Deutschen Bauernverbands (DBV 2011b)
- Das Positionspapier des DBV zum „Greening“ in den Verordnungsvorschlägen zur Gemeinsamen Agrarpolitik 2014 bis 2020 (DBV 2011a)
- Die Stellungnahme des Deutschen Bauernverbands zum geplanten Greening der GAP (DBV 2012)
- Das NABU-Strategiepapier „Landwirtschaft 2015“: Landwirte für Naturschutzleistungen honorieren (NABU 2006)
- Die Stellungnahme der Gemeinsamen Plattform von Verbänden aus Umwelt- und Naturschutz, Landwirtschaft, Entwicklungspolitik, Verbraucherschutz und Tierschutz: EU-Agrarpolitik muss gesellschaftsfähig werden. Stellungnahme und Vorschläge der Verbände-Plattform zu den Verordnungsentwürfen der EU-Kommission vom 12.10.2011 für eine Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) der Europäischen Union (VERBÄNDEPLATTFORM 2012).

3.2 Welche Interessen sind betroffen?

In unserer Studie über europäische Biodiversitätsstrategie haben wir kritisiert, dass potentielle Konflikte in der begleitenden Kommunikation tendenziell verschleiert werden (ESER et al. 2013, Kap. 7). So betont etwa die „Citizen’s summary“ der Europäischen Biodiversitätsstrategie *„Our life insurance, our natural capital“*, dass alle Menschen von der Umsetzung der Biodiversitätsstrategie profitieren würden: alle Europäer, die von der Landnutzung leben, alle anderen europäischen Bürger, weil sie ebenfalls direkt oder indirekt von der Natur profitieren, und alle Menschen außerhalb der EU, weil die EU ihnen hilft, den Verlust an biologischer Vielfalt abzuwenden (Ref. 3.5).

Who will benefit and how?

Europeans working in sectors that depend on biodiversity and ecosystem services.
All European Citizens – because we all benefit directly and indirectly from the goods and services that nature provides.
People outside the EU – as the EU helps to avert global biodiversity loss.
EC 2011, Citizen’s summary

Ref. 3.5: Die europäische Biodiversitätsstrategie nutzt allen

Wenn das stimmen würde, so haben wir argumentiert, müsste man sich wundern, warum es zur Umsetzung der Strategie überhaupt aufwändiger Kommunikationsmaßnahmen bedarf. Tatsächlich gibt es doch Menschen und Branchen, die dem Naturschutz Widerstand entgegensetzen in der (durchaus nachvollziehbaren) Sorge, dass die Maßnahmen, die einen größeren Schutz der biologischen Vielfalt gewährleisten sollen, den Nutzen, den sie selbst aus der biologischen Vielfalt ziehen, schmälern könnten. Das trifft auf alle Bereiche zu, die direkt von der Nutzung der biologischen Vielfalt abhängen (Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei).

So richtig es ist zu betonen, dass alle Menschen von einem besseren Schutz der biologischen Vielfalt profitieren können, so wichtig ist es auch zu differenzieren, welche Art von „Benefit“ gemeint ist – und bei welchen anderen dafür Abstriche erforderlich sein werden. Dieser Differenzierung dient dieser Abschnitt. Als Grundlage dient dabei die Unterscheidung des kollektiven Interesses aller vom distributiven Interesse aller (2.4.1). Im Hinblick auf das Greening der GAP lässt sich die Unterscheidung von $Alle_k$ und $Alle_d$ folgendermaßen konkretisieren: $Alle_k$ haben ein Interesse an einer gerechten Verteilung der Nutzen und Lasten des Naturschutzes, aber $Alle_d$ haben ein Interesse daran, einen möglichst großen Anteil der Gewinne zu erhalten und einen möglichst geringen Anteil der Kosten zahlen zu müssen. Dasselbe gilt für die Verfahrensgerechtigkeit: $Alle_k$ haben ein Interesse an einem transparenten und gerechten Verfahren, aber $Alle_d$ haben ein Interesse daran, ihrem jeweiligen Anliegen in besonderer Weise Geltung zu verschaffen (etwa durch Lobbyarbeit).

Wir untersuchen daher in den folgenden Absätzen exemplarisch einige der im Konflikt um das Greening der GAP benannten Argumente und fragen nach der Art der darin zum Ausdruck gebrachten Interessen.

3.2.1 Selbstbestimmung

Ein zentrales Element der Auseinandersetzung zwischen Landwirtschaft und Naturschutz ist der Widerstand gegen den politischen Eingriff in betriebliche Abläufe, die nach dem Verständnis der Landwirte ihrer Entscheidungshoheit unterliegen sollten. Exemplarisch sind in Ref. 3.6 Aussagen aus der Stellungnahme des Deutschen Bauernverbands zum geplanten Greening der GAP wiedergegeben.

Es muss vor allem ein „Greening“ mit ausreichenden Wahlmöglichkeiten geschaffen werden, die die Landwirte je nach konkreter betrieblicher Situation in Anspruch nehmen können.

Es darf keine zusätzliche Verknüpfung der „Greening“-Zahlung mit der Grundprämie (...) erfolgen. Denn diese Verknüpfung widerspricht dem Grundgedanken einer leistungsbezogenen Honorierung gesellschaftlicher Leistungen elementar.

Es muss einen erweiterten, einfachen Wahlkatalog statt 3 Pflicht-Maßnahmen für den Landwirt geben.

Die Entscheidung darüber, welche Maßnahme auf das „Greening“ angerechnet wird, muss grundsätzlich beim einzelnen Landwirt liegen.

Die Vorgaben zur Fruchtartenvielfalt (Art. 30) sind zu starr.

Bei der „Stilllegung“ bzw. „Flächennutzung im Umweltinteresse“ (Art. 32) muss eine ertragsorientierte Bewirtschaftung auf allen bestehenden Flächen möglich bleiben. Eine größere Flexibilität würde auch die Akzeptanz der Landwirte im Sinne freiwilliger Leistungen im Natur- und Umweltschutz entscheidend steigern.

DBV 2011a: 2-4

Ref. 3.6: Interesse an Entscheidungsfreiheit in der Stellungnahme des DBV

Das hier geäußerte Interesse an individueller Entscheidungsfreiheit und Gestaltungsspielraum liegt dem Widerstand gegen europäische Regulierung häufig zugrunde – nicht nur in der Landwirtschaft. Hier artikuliert sich nicht nur ein Partialinteresse – nämlich das der Landwirte in der Bevölkerung. Vielmehr kann angenommen werden, dass es sich beim Interesse an möglichst weitgehender Selbstbestimmung um ein distributives Interesse aller handelt. Umgekehrt haben nicht nur Naturschützer, sondern alle ein kollektives Interesse daran, die Entscheidungsfreiheit der Einzelnen durch Regeln zu begrenzen: Alle_d haben ein Interesse an möglichst weit gehender Selbstbestimmung, während Alle_k ein Interesse an Regulierung haben.

3.2.2 Anerkennung gesellschaftlicher Leistungen

Sowohl in der Stellungnahme des Deutschen Bauernverbands (DBV 2011a) als auch in der Stellungnahme der Verbände (VERBÄNDEPLATTFORM 2012) wird ein Interesse an der Honorierung gesellschaftlicher Leistungen artikuliert (Ref. 3.7).

Es darf keine zusätzliche Verknüpfung der „Greening“-Zahlung mit der Grundprämie erfolgen. Denn diese Verknüpfung widerspricht dem Grundgedanken einer leistungsbezogenen Honorierung gesellschaftlicher Leistungen elementar (DBV 2011a: 3).

Die Verbände sehen hier einige ihrer langjährigen zentralen Forderungen im Ansatz aufgegriffen, die Steuergelder gezielt für die Honorierung öffentlicher Güter und gesellschaftlicher Leistungen einzusetzen (VERBÄNDEPLATTFORM 2012).

Ref. 3.7: Interesse an der Honorierung gesellschaftlicher Leistungen

Strittig ist dabei allerdings, ob und in welchem Ausmaß dieses Interesse an ökologische Interessen gekoppelt werden darf oder soll. Während der DBV die Landbewirtschaftung als solche honoriert wissen will und eine zusätzliche Honorierung freiwilliger Leistungen befürworten, möchten die Verbände die Honorierung landwirtschaftlicher Leistungen von ökologische Kriterien abhängig machen, um zu vermeiden, dass Praktiken honoriert werden, die öffentlichen Gütern schaden. In dieser Frage sind „die Landwirte“ kein homogenes Kollektiv. Vielmehr finden sich die Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft und die Bäuerliche Vereinigung Ökologischer Landbau ebenso wie Bioland, Demeter und Naturland auf der Seite der Verbände, die ein Greening der Direktzahlungen begrüßen.

3.2.3 Arbeit, Einkommen, Lebensstandard

Alle Menschen haben ein Interesse, mit ihrer Arbeit ein Einkommen zu erzielen, das in einem angemessenen Verhältnis zu ihrer Leistung steht. Auf dieses Interesse der Landwirte verweist in den Stellungnahme des DBV etwa der Hinweis: „Direktzahlungen machen nach wie vor einen erheblichen Anteil des landwirtschaftlichen Einkommens aus“ (DBV 2012: 1). Wenn im Situationsbericht 2011 betont wird, dass die Arbeitszeit der Landwirte „deutlich über dem Durchschnitt aller Erwerbstätigen“ liege,

weist das auf ein Interesse hin, für diese Arbeitsbelastung angemessen vergütet zu werden. Dieses Interesse ist keineswegs auf die Landwirtschaft beschränkt. Wie aktuelle Debatten um Mindestlöhne und Spitzengehälter zeigen, birgt die Frage, welche Entlohnung „gerecht“ ist, erheblichen gesellschaftlichen Sprengstoff.

Die Besonderheit der Landwirtschaft ist hierbei, dass sie mit Lebensmitteln zwar Produkte erzeugt, die für Leben und Gesundheit von Menschen von großer Bedeutung sind. Deren hoher Wert steht aber in einem Missverhältnis zu ihrem Tauschwert auf dem Markt: In den letzten 50 Jahren sank der Anteil der Nahrungsmittelausgaben am privaten Konsum kontinuierlich. Zugleich ging der Anteil der Verkaufserlöse der Landwirtschaft an den Verbraucherausgaben zurück. Die ausführliche Darstellung dieser Zusammenhänge im Situationsbericht weist zwar nicht ausdrücklich, aber doch indirekt darauf hin, dass sinkende Verkaufserlöse und unterproportional steigende Lebensmittelpreise als Widerspruch zu den Leistungen der Landwirtschaft empfunden werden. Obwohl die Allgemeinheit den Landwirten auf dem Umweg über die Agrarsubventionen erhebliche Mittel zukommen lässt, wird die mangelnde direkte Wertschätzung der erzeugten Produkte als fehlende Anerkennung der bäuerlichen Leistungen wahrgenommen.

Das Interesse der Landwirte an einer größeren Wertschätzung ihrer Produkte und Leistungen ist grundsätzlich nachvollziehbar. Dieses Interesse wird freilich nicht nur von Gegnern des Greening vertreten, sondern auch von Befürwortern. Auch die Naturschutzverbände weisen immer wieder auf den Zusammenhang von landwirtschaftlicher Produktionsweise, Lebensmittelpreisen, Lebensmittelqualität und Umweltqualität hin (Ref. 3.8).

Im Kontext dieser agrarpolitischen Debatten startete der NABU im Jahre 1998 seine Kampagne „Landschaft schmeckt!“, mit der auf den Zusammenhang zwischen dem eigenen Konsumverhalten und der Qualität unserer Kulturlandschaften hingewiesen wurde. Die zentrale Botschaft war, dass es hochwertige, unbelastete Lebensmittel, eine intakte Umwelt und eine vielseitige, artenreiche Kulturlandschaft nicht zum Nulltarif gibt. Sie erfordern einen höheren Aufwand, als er sich in den im Supermarkt gängigen Lebensmittelpreisen widerspiegelt. (NABU 2006)

Ref. 3.8: Appell des NABU an die Verbraucherverantwortung

In der Frage der Anerkennung des Werts von Lebensmitteln stehen Landwirte und Naturschützer also nicht auf gegnerischen Seiten, sondern auf derselben, und sehen sich einer verbreiteten „Gut-und-günstig“-Mentalität gegenüber, die Interessen der Landwirte wie Interessen des Tier- und Naturschutzes zuwiderläuft. Unter dem Druck, die Preise für Konsumenten möglichst gering zu halten, kommen soziale und ökologische Standards nicht nur in der Landwirtschaft, sondern etwa auch bei Textilien und Unterhaltungselektronik, regelmäßig zu kurz. Auch dieser Konflikt lässt sich mit Hilfe der Unterscheidung distributiver und kollektiver Interessen präzisieren: Alle_k haben ein Interesse an einer angemessenen Vergütung der Erzeuger, während Alle_d ein Interesse an möglichst geringen Kosten für Lebensmittel und sonstige Konsumgüter

haben. Von diesem Konflikt zwischen kollektivem und distributivem Eigeninteresse sind dabei auch die Landwirte und Naturschützer selbst nicht ausgenommen. Im Gutachten zur NBS hatten wir betont, dass die prinzipielle Zustimmung zu langfristigen kollektiven Zielen in konkreten Abwägungssituationen oft anderen kurzfristigen Eigeninteressen zum Opfer fällt (ESER et al. 2011: 37). Beide Seiten, Landwirte wie Konsument(inn)en, bedürfen also zur Sicherung ihrer geteilten langfristigen, *kollektiven* Interessen der „Selbstbindung durch zukunftssichernde Institutionen“ (BIRNBACHER 2004: 31), um der Gegenwartspräferenz des Augenblicks nicht zu erliegen. Die als Eingriff in die individuelle Selbstbestimmung kritisierte Regulierung wäre vor diesem Hintergrund nicht als Fremdbestimmung zu verstehen, sondern als politische Rahmenbedingung, die ein gemeinwohlorientiertes Handeln unterstützt.

3.2.4 Ernährungssicherheit

Ein Interesse an Ernährungssicherung artikuliert sich in der Stellungnahme des DBV im Hinweis auf eine „wachsende Nachfrage“ nach Lebensmitteln (Ref. 3.9).

Die Vorschläge zum „Greening“ (...) sind vor allem deshalb nicht akzeptabel, weil sie in Deutschland einen Stilllegungseffekt von etwa 600.000 Hektar erzwingen. Dies läuft einer wachsenden Nachfrage nach Nahrungsmitteln und Rohstoffen völlig entgegen. (DBV 2012: 1)

Dieses „Greening“ widerspricht dem globalen Umfeld einer wachsenden Nachfrage nach Nahrungsmitteln bzw. nachwachsenden Rohstoffen und leugnet die Mitverantwortung der EU an einer ausreichenden Weltversorgung. Eine rückläufige Eigenversorgung der EU wäre nicht verantwortbar. (DBV 2011a: 1)

Ref. 3.9: Ernährungssicherung als Aufgabe der Agrarpolitik

Sicherzustellen, dass genügend Nahrungsmittel in hinreichender Qualität vorhanden sind, und dass alle Zugang zu gesunden und nahrhaften Lebensmitteln haben, darf als kollektives Interesse aller gelten. Alle_k haben ein Interesse daran, das Nahrungsmittel für alle verfügbar und erschwinglich sind. Allerdings haben, individuell, alle Einzelnen vorwiegend ein Interesse an der Sicherung ihrer eigenen Ernährung: Alle_d haben ein Interesse daran, dass sie selbst Zugang zu preiswerten Lebensmitteln haben. Auch im Hinblick auf die Ernährungssicherung können also distributive Eigeninteressen mit dem kollektiven Gemeinwohlinteresse in Konflikt geraten. Im konkreten Konfliktfall entscheiden sowohl Produzent(inn)en wie Konsument(inn)en eher zugunsten ihres persönlichen Vorteils. Auch hier sind, zur Sicherung der Gemeinwohlinteressen, regulierende Begrenzungen individueller Entscheidungsfreiheit gerechtfertigt.

Neben dem Konflikt zwischen individuellen Interessen und Gemeinwohlinteressen gibt es auch einen Dissens über die Wahl der geeigneten Mittel. Wie lässt sich das (kollektive) Ziel der Ernährungssicherung am ehesten erreichen? Erfordert es eine Steigerung der Produktion von Lebensmitteln? Oder eine bessere Verteilung der vorhandenen Lebensmittel? Oder eine Verringerung der Nachernteverluste und der

Abfälle? Strittig sind zum anderen auch die Potentiale einer weniger intensiven oder gar ökologischen Landwirtschaft: Reicht sie aus, um Lebensmittel für alle Menschen in hinreichender Menge, Qualität und Verfügbarkeit herzustellen oder nicht? Hierzu gehen die Meinungen, auch innerhalb der Agrarwissenschaft, weit auseinander.

3.3 Welche Gerechtigkeitsdimensionen sind betroffen?

Mit Selbstbestimmung, Anerkennung, Einkommen und Ernährungssicherheit sind sicher nicht alle, aber doch wesentliche Interessen benannt, die bei Konflikten zwischen Landwirtschaft und Naturschutz eine Rolle spielen. Wichtig für eine Erörterung aus der Perspektive Gerechtigkeit ist, dass es sich dabei nicht um Interessen handelt, die nur eine kleine Bevölkerungsgruppe aufgrund ihrer besonderen Merkmale oder Bedürfnisse hat, sondern um Interessen, von denen angenommen werden kann, dass sie von allen anerkannt werden. Sie sind also nicht lediglich Partialinteressen, sondern prinzipiell legitime Interessen aller, wobei die distributive und die kollektive Dimension in Konflikt geraten können. Mit dieser Einsicht sind die Konflikte noch nicht gelöst. Aber als Basis für die kommunikative Konfliktlösung ist es ein hilfreicher Ausgangspunkt, zunächst einmal zu sichern, welche Interessen alle Konfliktpartner prinzipiell teilen. Mit der Anerkennung der Interessen des Gegenübers ist bereits ein erster Schritt zu einer Konfliktlösung getan.

In einem nächsten Schritt wollen wir nun betrachten, wie sich diese Interessen in die unterschiedlichen Gerechtigkeitsdimensionen und -arten einfügen, die im Konflikt zwischen Landwirtschaft und Naturschutz angesprochen werden.

3.3.1 Zukunftsgerechtigkeit

Die Sorge um die Zukunft ist ein Interesse, das Landwirtschaft und Naturschutz bei aller Gegensätzlichkeit ihrer Positionen zur Agrarpolitik, verbindet. Sowohl Zustimmung zu als auch Ablehnung von Greening-Maßnahmen haben langfristige Folgen im Blick (Ref. 3.10).

Eine zukunftsfähige Agrarpolitik hat für den NABU die Aufgabe, die gesellschaftlichen Leistungen einer multifunktionalen Landwirtschaft für die Erhaltung einer lebenswerten Umwelt angemessen zu honorieren. (Olaf TSCHIMPKKE, NABU 2006: 3)

Wie können diese Forderungen an die Landwirtschaft so umgesetzt werden, dass die Landwirtschaft nachhaltig davon profitiert, d.h. ökonomisch (finanziell), ökologisch (dauerhafte Nutzungsmöglichkeiten) und sozial (Wertschätzung und Zukunftsperspektiven)? (NABU 2006: 21)

Die Direktzahlungen haben eine zentrale Bedeutung für die Wettbewerbsfähigkeit, Nachhaltigkeit und Zukunft der landwirtschaftlichen Betriebe. (DBV 2012)

Mit mehr Kontrollbürokratie und einer faktischen Stilllegungspflicht auf den Ackerflächen wird die Zukunft gewiss nicht zu gewinnen sein. (DBV 2011b: 4)

Ref. 3.10: Zukunftsfähigkeit als Kriterium der Agrarpolitik

Zukunftsfähigkeit ist mithin ein zentrales Kriterium sowohl der Kritiker als auch der Befürworter einer „grüneren“ Agrarpolitik. Die Frage „Werden wir durch diese Maßnahmen den zukünftigen Generationen gerecht?“ nimmt zum einen die Zukunft der landwirtschaftlichen Betriebe in den Blick, zum anderen aber auch die Zukunft der (Welt)-Ernährung, der Energieversorgung, der Landschaft und des Naturhaushalts. Auch zukünftige Generationen werden Nahrungsmittel brauchen, sie werden auf funktionsfähige Agrarökosysteme angewiesen sein, sie werden eine vielfältige und artenreiche Landschaft zu schätzen wissen und werden Ressourcen für die Deckung ihres Energiebedarfs benötigen. Nach dem Kriterium der Zukunftsgerechtigkeit muss eine nachhaltige Landwirtschaft die Befriedigung dieser (unterschiedlichen) Bedürfnisse heute in einer Weise verfolgen, die auch zukünftigen Generationen ihre Bedürfnisbefriedigung erlaubt. Diesen normativen Horizont teilen die in Referenz 3.9 dargestellten Positionen bei aller Gegensätzlichkeit in der Sache.

Was ist mit dieser Einsicht gewonnen? In der Sache wenig – die gegensätzliche Positionen bleiben bestehen. Ob die von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen Maßnahmen der Zukunftssicherung der Landwirtschaft, der Ernährungssicherung und der Landschaft zu- oder abträglich sind, bleibt zunächst kontrovers. Für die Kommunikation aber viel: Denn sie macht deutlich, dass „der Naturschutz“ sich nicht lediglich um Belange von Feldhamstern und Lerchen sorgt, und „die Landwirtschaft“ nicht lediglich eigennützige Ziele verfolgt, sondern dass Menschen auf beiden Seiten eine normative Verpflichtung geltend machen, welche die Gegenseite prinzipiell auch anerkennt. Mit diesem Akt der Anerkennung ist ein erster Schritt für eine bessere Verständigung getan.

Im Hinblick auf die Interessen, die wir im vorigen Abschnitt diskutiert haben, können wir festhalten: Auch zukünftige Generationen werden ein Interesse an Entscheidungsfreiheit haben. Sie werden ein Interesse an Anerkennung ihrer Leistungen, an Ernährungssicherheit, an befriedigender Arbeit und auskömmlichem Einkommen haben. Wer diese Interessen in der Diskussion für sich als berechtigte vertritt und zugleich das Kriterium der Zukunftsgerechtigkeit anerkennt, muss billigen, dass diese Interessen als Interessen der Zukünftigen heutige Handlungsfreiheiten beschränken. Handlungen mit irreversiblen Folgen beeinträchtigen die Entscheidungsfreiheit zukünftiger Generationen weit mehr als solche mit reversiblen Folgen. Während eine Brachfläche sich im Bedarfsfall wieder einer Nutzung unterziehen lässt, kann eine ausgestorbene Art, wenn sich ihre ökologische oder ökonomische Bedeutung erst nachträglich herausstellt, nicht wieder ins Leben gerufen werden. Damit liefert die Entscheidungsfreiheit ein wichtiges Kriterium für die Zukunftsfähigkeit. Wer Freiheitsrechte für sich selbst in Anspruch nimmt (in Gestalt der Freiheit von staatlicher Regulierung), muss auch anerkennen, dass die Freiheitsrechte zukünftiger Generationen (in Gestalt der Abwehr von Umweltgefahren) sein Handeln einschränken.

3.3.2 Globale Gerechtigkeit

Die Europäische Agrarpolitik betrifft nicht nur Landwirte und Verbraucher in Europa, sie hat auch weltweite Auswirkungen. Kritische Fragen an die Reform der GAP, welche die globale Verantwortung ansprechen, sind etwa: Welche Auswirkungen hat ein Greening der europäischen GAP weltweit? Lässt sich der Nahrungsmittelbedarf der Weltbevölkerung naturverträglich decken? Welche Wirtschafts- und Einkommensmöglichkeiten eröffnet oder verschließt die europäische Agrarpolitik den nicht-europäischen Bauern?

Weltweit wächst die Nachfrage nach Agrarrohstoffen derzeit stark. (...) Geänderte Ernährungsgewohnheiten in Schwellenländern, die zu steigendem Konsum von höherwertigen Lebensmitteln wie Fleisch- und Milchprodukten sowie Obst und Gemüse führen, werden die Nachfrage zusätzlich erhöhen. (DBV 2011b: 212)
Die Tatsache, dass Europa in den kommenden Jahrzehnten als einziger Kontinent deutlich an Bevölkerung verliert, eröffnet neue Möglichkeiten im Export, bei nachwachsenden Rohstoffen und bei der Bioenergie. (DBV 2011b: 4)
Entwicklungspolitisch ist der Wegfall von Mengenbegrenzungen ebenfalls kritisch zu sehen, da in gesättigten Binnenmärkten steigende Mengen den Exportdruck noch erhöhen und damit die Ernährungssouveränität insbesondere der Entwicklungsländer weiter untergraben. (VERBÄNDEPLATTFORM 2012: 35)
In Europa scheinen noch längst nicht alle erkannt zu haben, dass die Sicherung der Versorgung mit Nahrungsmitteln und mit nachwachsenden Rohstoffen in den vor uns liegenden Jahrzehnten zu einer strategischen Aufgabe wird. Wenn aufstrebende Schwellenländer einen zum Teil sogar exklusiven Zugang zu Rohstoffen suchen, muss Europa auf die Entwicklung seiner eigenen produktiven Ernährungsbasis achten, um an den internationalen Agrarmärkten als Akteur weiter ernst genommen zu werden. (DBV 2011b: 3)
Ein weiterer zentraler Punkt ist, dass in der Agrarpolitik klar verankert werden muss, die internationale Ressourcenbeanspruchung durch die europäische Agrar- und Ernährungswirtschaft zu reduzieren. Europa ernährt nicht die Welt – im Gegenteil, Europa ist Netto-Importgebiet für Nahrungs- und Futtermittel. Es wäre daher ein großer, notwendiger Fortschritt, wenn Europa sich dem Ziel verpflichtet, in der Summe eine Eigenversorgung mit Lebensmitteln zu erreichen. Das gilt insbesondere für die Versorgung mit Eiweißfuttermitteln. Auch entwicklungspolitisch ist deshalb die Forderung von großer Bedeutung, dass im Rahmen der Ökologisierungskomponente („Greening“ der Direktzahlungen) die Fruchtfolge-Anforderung aufgenommen wird, 20 Prozent der betrieblichen Ackerfläche mit Leguminosen (Eiweißpflanzen) zu bestellen. (VERBÄNDEPLATTFORM 2012: 30 f).

Ref. 3.11: Globale Ernährungssicherung und nationale Ernährungssouveränität

Während Zukunftsgerechtigkeit als normativer Horizont der Agrarpolitik vergleichsweise unstrittig ist, finden sich zur globalen Verantwortung stärker divergierende Auffassungen. Den in Referenz 3.11 zitierten unterschiedlichen Positionen des DBV und der Verbände liegen sowohl gemeinsame als auch gegensätzliche Interessen zugrunde. Als gemeinsames Interesse kann die Befriedigung des wachsenden Bedarfs

der Weltbevölkerung an Nahrungsmitteln und Agrarrohstoffen angesehen werden. Das „international verankerte Menschenrecht auf Nahrung“ (VERBÄNDEPLATTFORM 2012: 30) wird von keiner Seite in Frage gestellt.

Wie genau das Menschenrecht auf Nahrung zu verwirklichen ist, und für wen welche Pflichten daraus resultieren, darüber gehen die Meinungen allerdings auseinander. Während der DBV die weltweit steigende Nachfrage nach Nahrungsmitteln als Möglichkeit erachtet, die europäischen Exporte zu steigern, werden gesteigerte Exporte aus einer entwicklungspolitischen Sicht hinterfragt, die Ernährungssouveränität für alle Länder fordert. Einerseits streben die Entwicklungsländer angesichts der Tatsache, dass sie Lebensmittel für den Export produzieren, während gleichzeitig Teile der eigenen Bevölkerung Hunger leiden, nach einer größeren Selbstversorgung – ihr Anteil am Nutzen der biologischen Vielfalt soll also steigen. Andererseits hat die europäische Landwirtschaft einen ökologischen Fußabdruck, der weit über die Grenzen Europas hinausreicht. Aus Gründen Globaler Gerechtigkeit wird in dieser Hinsicht eine größere europäische Eigenversorgung gefordert – der Anteil der Entwicklungsländer an den Lasten soll sinken.

Fest steht dabei, dass die Verfügbarkeit von Lebensmitteln weltweit sehr ungleich verteilt ist. Während in den produktionsintensivem Industriestaaten „die Hälfte aller Lebensmittel im Müll landet“, so der plakative Titel eines jüngst sehr erfolgreichen Kinofilms (KREUTZBERGER & THURN 2011), sterben nach Angaben des Projekts Hunger täglich 24.000 Menschen an Hunger (<http://www.thehungersite.de/>). Angesichts der „paradoxen Gleichzeitigkeit von Lebensmittelüberproduktion und Welthunger“ erachtet Markus VOGT (2006: 1) die Agrarpolitik als Prüfstein globaler Solidarität. Die Sorge um die Lebensmittelversorgung der Ärmsten ist dabei nicht als karitativer Akt zu verstehen, sondern als Verpflichtung, die daraus resultiert, dass der Überfluss der Einen über die weltweiten Verflechtungen der Handelsbeziehungen wie der Ökosysteme mit dem Mangel der Anderen zusammenhängt (Ref. 3.12).

[Das] Prinzip der Solidarität [...] gründet ethisch gesehen weder in einem bloßen Gefühl des Mitleids, noch handelt es sich um eine supererogatorische Tugendleistung wohlhabender Gemeinschaften, die sich eine derartige Unterstützung leisten können. Die Solidaritätspflicht, um die es hier geht, basiert auf den Forderungen der Gerechtigkeit, die aufgrund globaler Wirkungszusammenhänge in besonderer Weise hinsichtlich des Agrarmarktes bedeutsam werden. (VOGT 2006: 5)
--

Ref. 3.12: Solidaritätspflicht als Gebot der Gerechtigkeit

3.3.3 Soziale Gerechtigkeit

Der Forderung nach sozialer Gerechtigkeit ist für das Thema Landwirtschaft in zweierlei Hinsicht bedeutsam: Zum einen beanspruchen die Erzeuger, durch ihre Tätigkeit in der Landwirtschaft sozial nicht schlechter gestellt zu sein als andere Erwerbstätige mit einer vergleichbaren Qualifikation und Arbeitsbelastung. Diese Erwartung kann

durch hinreichend hohe Preise oder durch anderweitige Vergütungen erfüllt werden. Zum anderen müssen Lebensmittel, da sie der Grundversorgung aller Menschen dienen, für alle Menschen verfügbar und bezahlbar sein. Der Zugang zu gesunden und umweltverträglich produzierten Nahrungsmitteln darf kein Privileg der Besserverdienenden oder Gebildeten sein. Dies können nur verbindliche Umweltstandards gewährleisten.

Der soziale Sprengstoff liegt dabei in der Frage, wer für die Kosten aufkommen soll, die durch eine größere Naturschutzverträglichkeit der Produktion entstehen. Wenn die Umweltkosten, also negative Auswirkungen auf Boden, Luft und Wasser, aber auch auf Artenvielfalt und Schönheit der Landschaft, nicht länger externalisiert, also von der Allgemeinheit getragen würden, müssten sie in die Preise eingehen. Damit würden Lebensmittel teurer, ohne dass die Landwirte einen größeren Gewinn hätten. Sowohl seitens der Landwirte als auch seitens der Verbraucher ist angesichts solcher Regelungen mit Widerstand zu rechnen. Die aktuellen Auseinandersetzungen um steigende Strompreise zeigen, dass Kostensteigerungen ein Akzeptanzproblem haben – und das ist in demokratischen Gesellschaften keine Bagatelle.

Ein erster Schritt zur Lösung dieses Problems kann darin bestehen, die beiden Schritte „Festlegung verbindlicher Umweltstandards“ und „Kostenverteilung“ analytisch zu unterscheiden und getrennt zu diskutieren. Zunächst kann man sich bemühen, durch ökologische Bestandsaufnahmen, sozialwissenschaftliche Erhebungen und ökonomische Berechnungen die Höhe der bislang externalisierten Kosten möglichst umfassend sichtbar zu machen. Umfassend bedeutet dabei, nicht nur monetäre Kosten einzubeziehen, sondern auch Beeinträchtigungen des Naturerlebens und andere monetär kaum erfassbare ideelle Werte (siehe dazu auch den Kasten zu TEEB, S. 68). Auf der anderen Seite kann man berechnen, welche Kosten (auch im Sinne entgangener Einnahmen) für eine größere Umweltverträglichkeit der Nutzung anfallen würden. Auf dieser Grundlage kann entschieden werden, welche Umweltentlastungen gesetzlich erzwungen werden sollen, um auf der anderen Seite bisher anfallende Umweltkosten zu reduzieren. Denn es ist im Interesse aller ($Alle_k$) dass Umweltnutzen und Umweltkosten in einem sinnvollen Verhältnis stehen. Damit ist aber noch längst nicht geklärt, *wie* diese Kosten verteilt werden sollen, damit auch $Alle_d$ damit einverstanden sind. Selbst wenn $Alle_k$ Umweltregelungen zustimmen und sich einig sind, dass die Kosten hierfür gerecht geteilt werden sollen, ist immer noch damit zu rechnen, dass $Alle_d$ einen möglichst geringen Teil an den Kosten tragen wollen. Im „wie“ der Verteilung sind dabei beide Aspekte angesprochen: das *Verfahren*, in dem über die Verteilung entschieden wird und die *Verteilung* als solche.

3.3.4 Wer ist betroffen?

Verfahrensgerechtigkeit, so hatten wir in Kapitel 2 erläutert, betrifft im Kern die Einbeziehung der Betroffenen, wobei Art und Umfang der Berücksichtigung der

Betroffenen von der bloßen Anhörung bis zum Vetorecht gehen können. Wer aber sind im Fall der europäischen Agrarpolitik „die Betroffenen“? Mit Sicherheit sind es die Landwirte selbst, denn auf ihr Leben und Wirtschaften hat diese Politik unmittelbare Auswirkungen. Insofern ist es berechtigt, wenn sie bei der Neuordnung Mitspracherecht beanspruchen. Die Wichtigkeit einer frühzeitigen Einbindung der betroffenen Landnutzer wurde auch in einem Dialogforum zum Öffentlichen Wald im Zuge des NBS-Prozesses deutlich. Hier wiesen Vertreter der Forstverwaltungen kritisch darauf hin, dass die NBS „über die Köpfe der Forstverwaltungen hinweg“ beschlossen worden sei und diese nicht in die Strategieentwicklung einbezogen worden seien (BfN 2010a: 7). Dies erschwere heute die Identifikation einiger Landesforstverwaltungen mit den Zielen der NBS.

Obwohl die Forderung nach der Einbeziehung der Landnutzer grundsätzlich einleuchtet, wird die Umsetzung dieser Forderung mit der Frage, wer denn „die Landwirte“ repräsentiert, bereits komplexer. So vertreten etwa die Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft (AbL) und die Bäuerliche Vereinigung Ökologischer Landbau (BVÖL, s. VERBÄNDEPLATTFORM 2012) andere Positionen zur geplanten GAP-Reform als der Deutsche Bauernverband (DBV 2012). Die Haltung zur GAP hängt also zusätzlich von Kriterien wie Bewirtschaftungsweise und Betriebsgröße ab. Wenn in Deutschland 1,8 % der Betriebe etwa 30 % der Agrarfläche bewirtschaften und damit bislang auch 30 % der Direktzahlungen erhalten (VERBÄNDEPLATTFORM 2012: 13), liegt nahe, dass große Betriebe eine Proportionalverteilung pro Fläche eher befürworten werden als kleine.

Als Betroffenen sieht sich aber auch der Naturschutz, da die GAP und ihre geplante Neuordnung eben nicht nur auf die Landwirtschaft, sondern auch auf Schutzobjekte des Naturschutzes wie Flora, Fauna und Landschaften Auswirkungen haben. Naturschützer beanspruchen daher dasselbe Mitspracherecht wie Landwirte.

Da die Zahlungen, um die es geht, aus Steuermitteln aufgebracht werden, geht die Regelung aber auch alle Steuerzahler an. Nicht nur das: Auch als Konsumenten von Nahrungsmitteln, als Touristen, als Erholungssuchende oder als Naturliebhaber können Menschen persönlich und in unterschiedlichen Rollen von der Neuordnung betroffen sein. Institutionell sind neben den Landwirten auch der Zwischenhandel und der Einzelhandel betroffen sowie die Zulieferbetriebe, die Saatgut, Düngemittel, Pestizide und Landmaschinen herstellen.

Will man einer gerechten Lösung näher kommen, so darf man weder alle diese Interessen als Partialinteressen abtun, noch kann man sie alle unbesehen als berechnete Interessen anerkennen. Vielmehr muss mit den Mitteln der (vernünftigen und aufrichtigen) Kommunikation geklärt werden, um welche Interessen es im Einzelfall geht und ob diese aus einer gemeinwohlorientierten Perspektive anerkannt werden müssen.

3.3.5 Wer ist Verursacher?

In Bezug auf den Konflikt zwischen Landwirtschaft und Naturschutz sind „Betroffene“ und „Verursacher“ nicht einfach zu unterscheiden: Die Konfliktlinie „Naturschutz als Betroffener und Landwirtschaft als Verursacher“ ist genauso falsch wie umgekehrt. Denn die Landwirte reagieren auf ökonomische und politische Rahmenbedingungen, die Anreize für eine bestimmte, nämlich wenig naturschutzverträgliche Landwirtschaft setzen. Diese Rahmenbedingungen haben sie aber nicht vorrangig selbst zu verantworten. Sie werden gesetzt von Institutionen, wie etwa der GAP, sowie von der Summe der individuellen Verbraucherhandlungen, die sich in Deutschland im Nahrungsmittelsektor ganz überwiegend eher am Preis als an der Qualität orientieren. Die Verbraucher(innen) wiederum sehen nicht sich, sondern die Landwirte und den Gesetzgeber in der Verantwortung, während der Gesetzgeber auf die Verantwortung der Erzeuger und der Verbraucher(innen) setzt.

Individuelle Verantwortung stößt in komplexen modernen Gesellschaften an ihre Grenzen. Zwar hat jeder Akteur – Produzenten wie Konsumenten – grundsätzlich die Freiheit, sich allgegenwärtigen Sparzwängen oder Kaufverführungen zu widersetzen. Auf individuelle Verzichtsbemühungen kann aber eine erfolgreiche Naturschutzpolitik nicht allein bauen. Solange Beiträge zu einer umweltverträglichen Landwirtschaft, sei es in Form höherer Preise für Bio-Lebensmittel oder geringerer Gewinne, freiwillig sind, leisten Einzelne zwar einen Beitrag zum Umweltschutz. Sie können aber nicht damit rechnen, dass Andere ebenfalls einen Beitrag leisten. Ohne die Unterstützung durch die überwiegende Mehrheit erfordert ein freiwilliger Beitrag der Minderheit eine sehr starke moralische Motivation. Die ökonomischen Rahmenbedingungen müssen daher politisch so gestaltet werden, dass sie ein naturschutzkonformes Verhalten für Landwirte, Handel und Konsument(inn)en attraktiv machen.

In dieser Absicht plädiert Ulrich HAMPICKE (2000) dafür, nicht von vornherein moralisch aufgeladene Kategorien zu benutzen, sondern das Verhältnis von Landwirtschaft und Naturschutz „distanziert und ruhig“ als Transaktion zwischen zwei ökonomischen Akteuren zu betrachten. Da der Nutzen einer nachhaltigen Land- und Forstwirtschaft nicht nur den Landnutzern selbst, sondern der Allgemeinheit zugutekomme, dürften die Kosten, so seine Auffassung, nicht allein den Landwirten aufgebürdet werden: „Wenn 3 % der Bevölkerung (die Landwirte) die Kosten allein tragen sollen, sind sie überfordert, wenn aber 97 % der Bevölkerung (alle Nicht-Landwirte) sie tragen, so verdünnen sie sich derart, dass sie der Einzelne kaum noch oder gar nicht mehr spürt“ (HAMPICKE 2000: 143). Eine stärkere Bindung von Honorierungsmaßnahmen an Naturschutzauflagen wäre nach diesem Kriterium eine vernünftige Lösung, weil sie weder den naturschutzgerecht produzierenden Landwirten noch deren Käufern (als Minderheiten) die Kosten aufbürdet, sondern Anreize setzt, Naturschutzmaßnahmen in der Fläche umzusetzen.

3.4 Eigentum: Rechte und Pflichten

Wie lassen sich Vorgaben im Sinne des Naturschutzes für die Bewirtschaftung von Natur überhaupt begründen? Darf die Politik Menschen, die Land besitzen, vorschreiben, wie sie dieses Land zu nutzen haben? Die Frage nach den Rechten und Pflichten, die mit der Idee des Privateigentums verbunden sind, kann hier nicht vertieft werden. Ob, warum und wie weit der Staat individuelle Freiheitsrechte seiner Bürger beschneiden darf oder gar muss, ist eine der Grundfragen der politischen Philosophie, die auf ihrer grundsätzlichen Ebene hier nicht zur Diskussion steht. Gleichwohl verbinden sich mit der Idee des Privatbesitzes starke moralische Intuitionen, die auch im Konflikt zwischen Landwirtschaft und Naturschutz eine Rolle spielen. Daher sollen die Rechtsgrundsätze, auf die sich solche Regelungen stützen, hier kurz in Erinnerung gerufen werden.

Eigentum ist in Deutschland zwar grundgesetzlich geschützt, es unterliegt aber ausdrücklich einer Sozialpflichtigkeit: „Sein Gebrauch soll dem Wohle der Allgemeinheit dienen“ (Ref. 3.13).

Artikel 14

(1) Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt.

(2) Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.

(3) Eine Enteignung ist nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. Sie darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes erfolgen, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt. Die Entschädigung ist unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bestimmen. Wegen der Höhe der Entschädigung steht im Streitfalle der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.

URL: <http://dejure.org/gesetze/GG/14.html>

Ref. 3.13: Artikel 14 Grundgesetz

Ebenfalls grundgesetzlich garantiert ist der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und der Tiere, wobei künftige Generationen ausdrücklich den Horizont dieser Schutzbestimmung bilden (Ref. 3.14).

Artikel 20a

Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.

URL: <http://dejure.org/gesetze/GG/20a.html>

Ref. 3.14: Artikel 20a Grundgesetz

Die Verpflichtung zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen begrenzt die Willkür im Gebrauch von Eigentum. HAMPICKE (2000) unterscheidet dabei zwei unterschiedliche Auffassungen von Verfügungsrechten: Ein Recht, sein Gut in Form und Substanz zu verändern (*usus abus*) und ein die Handlungsspielräume des Eigentümers stärker

beschränkendes „Fruchtziehungsrecht“ (*usus fructus*). Letzteres räumt dem Eigentümer zwar das Recht ein, die Erträge aus einem Gut zu behalten, nicht aber das Gut selbst zu verändern. Für einen Landwirt hieße das, dass er in beiden Fällen das Recht hat, die Artenvielfalt auf seinem Grund und Boden zu nutzen. Fasst man die Artenvielfalt im Sinne des *usus abus*us als Teil des Besitzes des Landwirts auf, hätte er das Recht sie zu vermindern. Die Gesellschaft müsste ihn, wenn sie ihn an von der Ausübung dieses Rechts abhalten will, entschädigen. Fasst man die Artenvielfalt als Gemeinschaftseigentum auf, dürfte der Eigentümer sein Land im Sinne des *usus fructus* zwar nutzen, aber nicht in Form und Substanz verändern – die biologische Vielfalt würde weiter der Allgemeinheit gehören, und er müsste ohne Entgelt so wirtschaften, dass alle Naturschutzforderungen erfüllt sind (HAMPICKE 2000: 140). Nach HAMPICKES Darstellung wird die Einhaltung der Regeln der Guten fachlichen Praxis heute im Sinne der Sozialpflichtigkeit des Eigentums als nicht entschädigungspflichtiger Beitrag der Landwirte zum Naturschutz erachtet.

Zusammenfassung Kapitel drei

Ausgehend von unterschiedlichen Positionen des Deutschen Bauernverbands und der Naturschutzverbände zum geplanten Greening der GAP diskutieren wir in diesem Kapitel Gerechtigkeitsfragen, die sich beim integrativen Naturschutz stellen.

Einleitend stellen wir kurz die Relevanz der Landwirtschaft für Naturschutz und Gesellschaft dar. Wir betonen, dass Regelungen im Interesse von Alle_k sein können, obwohl – oder gerade weil – nicht Alle_d ein Interesse an dieser Regelung haben. Mit Selbstbestimmung, Anerkennung, Einkommen und Ernährungssicherheit benennen wir vier Interessen, die nicht lediglich als Partialinteresse, sondern als berechnigte Interessen Aller gelten können.

Der dritte Abschnitt diskutiert im Detail unterschiedliche Gerechtigkeitsdimensionen und -aspekte. Wir diskutieren Zukunftsgerechtigkeit, Globale Gerechtigkeit und soziale Gerechtigkeit und fragen nach Betroffenen und Verantwortlichen.

Zur Klärung der Debatte schlagen wir vor, zwischen der Berechnigung von Schutzansprüchen und der Berechnigung bestimmter Verteilungsmuster oder Ausgleichsansprüche zu unterscheiden: Die Frage „Welche Naturschutzansprüche sind berechnigt und müssen von der Landwirtschaft erfüllt werden?“ und die Frage „Wie sieht eine gerechte Entlohnung bzw. Entschädigung der Landwirte aus?“ sollten so weit als möglich entkoppelt werden.

Der letzte Abschnitt fasst knapp das Rechtsverständnis zusammen, aufgrund dessen Eingriffe in die Nutzung von Privatbesitz überhaupt legitimiert sind.

Exkurs: Naturkapital Deutschland TEEB-DE

Will man, etwa im Falle des Greening der GAP, die gerechte Verteilung von Naturschutznutzen und Naturschutzkosten zum Gegenstand der Kommunikation machen, so muss man beide konkret benennen oder sogar beziffern können. Hierzu können ökonomische Ansätze einen Beitrag leisten. Im folgenden Kasten wird dies am Beispiel der Studie Naturkapital Deutschland dargestellt.

Was können ökonomische Ansätze zur Kommunikation über Gerechtigkeit beitragen?

Anliegen

Die internationale TEEB-Studie – *The Economics of Ecosystems and Biodiversity* – und die nationale Folgestudie *Naturkapital Deutschland* haben zum Ziel, den ökonomischen Wert der biologischen Vielfalt bzw. die ökonomischen Kosten ihrer Beeinträchtigung stärker ins Bewusstsein politischer Entscheidungsträger zu bringen. Dadurch soll die Natur wirksamer als bislang vor kurzfristiger ökonomischer Gewinnmaximierung bewahrt werden.

Bedenken

Die ökonomische Bewertung und das Konzept der Ökosystemdienstleistungen sind in der Ökonomik wie im Naturschutz nicht unumstritten. Einerseits wird die Validität der überwiegend mit Methoden der kontingenten Bewertung ermittelten Werte angezweifelt. Dies gilt insbesondere für die sog. kulturellen Dienstleistungen. Andererseits widerstreitet die im ökonomischen Ansatz enthaltene Nützlichkeitsperspektive der unter Naturschützern weit verbreiteten Intuition, Natur müsse um ihrer selbst willen geschützt werden. Eine Diskussion der mit dem Konzept der Ökosystemdienstleistungen verbundenen ethischen Fragen findet sich in Luck et al. 2012.

Verdienst

Selbst wenn die Bezifferung des Werts von Ökosystemdienstleistungen strittig bleibt, ist es das Verdienst dieses Ansatzes, Beeinträchtigungen der natürlichen Umwelt, die bislang außerhalb ökonomisch orientierter Entscheidungen lagen, überhaupt zum Gegenstand der Diskussion zu machen. Damit erscheinen Umweltkonflikte nicht länger als Konflikte zwischen Ökonomie und Ökologie, sondern werden erkennbar als Konflikte über die gesellschaftliche Verteilung von Umweltkosten und Umweltnutzen.

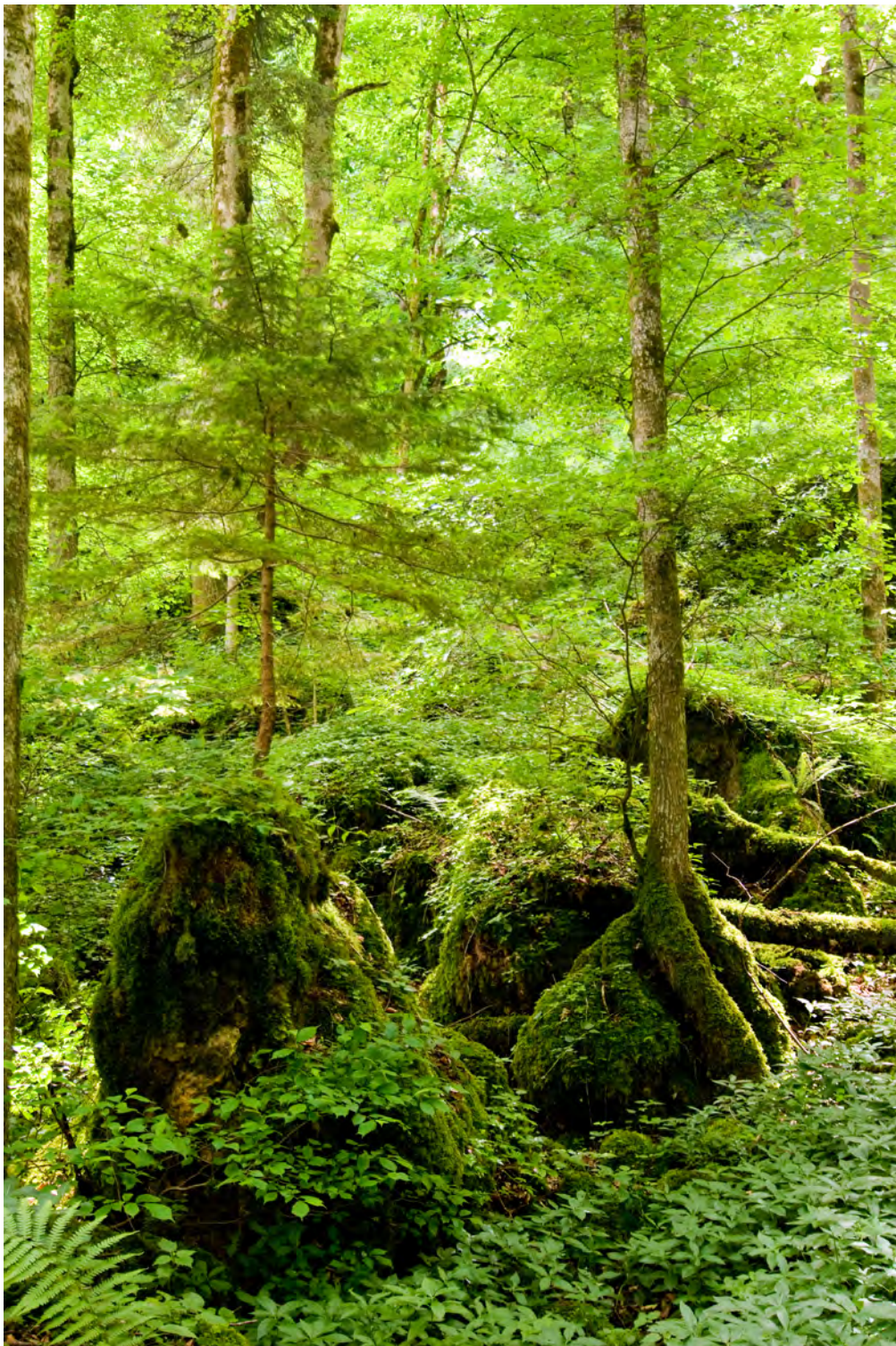
Voraussetzungen

Diese Leistung kann der Ansatz allerdings nur erbringen, wenn es gelingt, die ermittelten Kosten von der Makroebene auf die konkrete Ebene der Produzenten und Konsumenten zu bringen. Solange unspezifische generische Subjekte („die Volkswirtschaft“, „wir alle“) verwendet werden, bleiben Gerechtigkeitsfragen in der Kommunikation zum ökonomischen Wert der Natur verborgen. Erst wenn differenziert benannt wird, wer die mit umweltrelevanten Entscheidungen verbundenen Kosten trägt – und wie die ebenfalls damit verbundenen Gewinne verteilt sind, kann die ökonomische Bewertung für Gerechtigkeitsfragen fruchtbar werden.

Online-Ressourcen:

Internationale TEEB-Studie: www.teebweb.org

Naturkapital Deutschland – TEEB DE: <http://www.naturkapitalteeb.de>



Bannwald (©Herbie / Fotolia)

4 Natur schützen

Im vorigen Kapitel haben wir Konflikte behandelt, die auftreten, wenn man Schutzansprüche in die Naturnutzung integrieren will. Dieses Kapitel fokussiert nun Konflikte, die entstehen, wenn auf bestehende Nutzungen zugunsten des Schutzes von Natur verzichtet werden soll. Ausgangspunkt ist die Erfahrung, dass die Einrichtung von Schutzgebieten, insbesondere von Großschutzgebieten (GSG), oft mit Konflikten verbunden ist. Obwohl Umfragen prinzipiell eine hohe Akzeptanz ergeben (Ref. 4.1), stoßen konkrete Schutzgebietsplanungen immer wieder auf Skepsis oder gar Widerstand bei der ansässigen Bevölkerung. Dass sich in konkreten Fällen regionaler Widerstand regt, erscheint vor dem Hintergrund genereller Akzeptanz als typisches NIMBY-Phänomen: Alle wollen Schutzgebiete – aber eben nicht vor der eigenen Haustür, wo eher die Verwirklichung anderer Interessen Vorrang hat. Mit der im vorigen Kapitel eingeführten Unterscheidung der distributiven und kollektiven Bedeutung von „alle“ könnte man sagen: Alle_k wollen Schutzgebiete, aber nicht alle Alle_d wollen Schutzgebiete in ihrer eigenen Region.

Nationalparke in der Meinung der Bevölkerung

Rund 95 % der Bundesbürger halten Nationalparke für wichtig, rund 64 % für sehr wichtig.

70 % meinen, dass noch mehr Flächen unter Nationalpark-Schutz gestellt werden sollten

72 % der Bundesbürger würden ihren Urlaub lieber dort verbringen, wo man sich für den konsequenten Schutz der Natur durch Nationalparke entschieden hat.

90 % von dieser Gruppe würden persönliche Einschränkungen durch Schutzbestimmungen in Kauf nehmen

DEUTSCHER BUNDESTAG 2002: 24

Ref. 4.1: Nationalparke in der Meinung der Bevölkerung

Obwohl nach Referenz 4.1 knapp zwei Drittel der Bevölkerung sich bereit erklären, persönliche Einschränkungen durch Schutzbestimmungen in Kauf zu nehmen, sind es genau diese Einschränkungen, die ursächlich für den Widerstand vor Ort sind. Nach einem Bericht des Ausschusses für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung des DEUTSCHEN BUNDESTAGS (2002) hat weder die Zahl der Betroffenen noch die Größe des (geplanten) Schutzgebietes Einfluss auf die Konfliktintensität. Entscheidend ist vielmehr, wie stark herkömmliche Nutzungen durch das Schutzgebiet beschränkt werden. Großschutzgebiete umfassen die Kategorien Nationalpark, Biosphärengebiet und Naturpark. Die Vielfalt und Intensität möglicher Nutzungen ist dabei in Nationalparks geringer als in Biosphärengebieten und Naturparks: Bei Nationalparks steht der Schutz der vom Menschen unbeeinflussten Natur im Mittelpunkt. Natur soll hier „Natur sein dürfen“, und Menschen sollen Wildnis erleben können. Der damit verbundene Tourismus dient zugleich der Wertschöpfung in der Region. Biosphärenreservate

sind dagegen Modellregionen einer Nachhaltigen Entwicklung. Neben Kernzonen, in denen die Natur unbeeinflusst ist, gibt es auch Pflege- und Entwicklungszonen. Diese beinhalten Kulturlandschaften, die *per definitionem* von menschlicher Nutzung geprägt sind und bleiben sollen. Naturparke schließlich dienen vorwiegend der Erholung, hier stehen Landschaftserleben und Tourismus im Vordergrund. Der Schutzgedanke ist damit bei Nationalparks am stärksten ausgeprägt.

Die Frage dieses Kapitels lautet also: *Welche Gerechtigkeitsfragen stellen sich, wenn man Land der herkömmlichen Landnutzung entziehen und unter Schutz stellen will?* Diese Frage ist sogleich zu präzisieren. Denn es geht ja nicht einfach darum, Natur vor dem Menschen zu schützen, sondern auch in Nationalparks wird ja Natur *für* Menschen geschützt. „*For the benefit and enjoyment of the people*“, lautet die Widmung über dem Eingang des Yellowstone National Park, der Vorbild für die Nationalpark-idee überhaupt ist. Zwar geht es grundsätzlich darum, natürliche Prozesse und Ökosysteme zu bewahren. Im Konflikt liegen dabei aber nicht die Interessen „des Menschen“ und die Interessen „der Natur“, sondern die Interessen der Menschen, die Natur weiter nutzen wollen, und die Interessen der Menschen, die Natur einer bestehenden Nutzung entziehen und Wildnis erleben wollen. Genau besehen, müssen in Nationalparks also bestimmte Menschen ihre Nutzungsansprüche zurückstellen, damit andere dort andere „Nutzungsinteressen“ verwirklichen können. Diese Art von „Nutzung“ ist allerdings in Anführungszeichen zu setzen, denn der Begriff des Nutzens bezeichnet eine Zweck-Mittel-Relation. Schutzinteressen sind dagegen nicht (nur) so instrumentell. Im Erleben von Wildnis geht es um Möglichkeiten ästhetischer Naturerfahrung oder emotionaler Naturbeziehung, die mit dem Begriff des Nutzens nicht adäquat adressiert sind (hierzu ausführlich Kap. 5). Nichtsdestotrotz geht es bei konkreten Konflikten in der Fläche um die Frage, welchen Interessen mit welchen Gründen Vorrang gegeben wird: Denjenigen, die Natur wie bisher nutzen wollen, oder denjenigen, die sie schützen, erleben oder erforschen wollen. Da es in der ethischen Betrachtung nicht um die faktische Durchsetzung von Interessen geht, sondern um die *Begründung* der jeweiligen Abwägung, untersuchen wir in diesem Kapitel die *Argumente*, mit denen ein flächenhafter Schutz der Natur begründet oder abgelehnt wird.

Als Fallbeispiel greifen wir die aktuelle Debatte um das Projekt Nationalpark Nordschwarzwald auf (Stand: 15.03.2013). Wir stellen zunächst das Projekt kurz vor (Abschnitt 4.1) und untersuchen dann die Argumente, die sich auf den Webseiten des Projektsträger, der Befürworter und der Kritiker finden (Abschnitt 4.2). Der letzte Abschnitt (4.3) spürt dann möglichen Gründen für moralische Empörung nach, und diskutiert diese entlang der unterschiedlichen Gerechtigkeitsdimensionen.

4.1 Fallbeispiel: Das Projekt Nationalpark Nordschwarzwald

Vorab: Aufgabe anwendungsorientierter Ethik ist „die Ermittlung des guten und richtigen Handelns *unter gegebenen Bedingungen und Handlungsmöglichkeiten*,

bezogen auf Situationen („Fälle“), auf die Handlungen von Personen und Institutionen“ (MIETH 1995: 505). Ethische Urteilsbildung erfordert daher immer eine umfassende Kenntnis nicht nur der fraglichen Werte und Normen, sondern auch der faktischen Voraussetzungen. Da das Vorhaben Nationalpark Nordschwarzwald gerade sehr kontrovers diskutiert wird, muss an dieser Stelle betont werden, dass dieses Kapitel eine solche umfassende ethische Urteilsfindung nicht leisten will. Die Sachlage ist viel zu kontrovers und unübersichtlich als dass wir sie hier beurteilen könnten. Vielmehr geht es uns in diesem Abschnitt darum zu *verstehen*, welche moralischen Überzeugungen die emotionale Qualität der Auseinandersetzung ausmachen. Wir nehmen Befürworter wie Kritiker beim Wort und untersuchen, welche Interessen den teilweise erkennbar mit moralischer Empörung vertretenen Positionen zugrunde liegen.

Die baden-württembergische Landesregierung will in Baden-Württemberg einen Nationalpark einrichten. Auf der Basis bestehender Vorüberlegungen soll der Nationalpark im Nordschwarzwald eingerichtet werden. Der Suchraum umfasst drei Flächen mit insgesamt 17.000 ha, von denen ca. 10.000 ha ausgewählt werden sollen. Rund 30 % der Flächen sind schon jetzt Naturschutzgebiet oder Bannwälder. Alle Flächen sind Eigentum des Landes und liegen im Naturpark Schwarzwald Mitte/Nord. Das Projekt Nationalpark Nordschwarzwald ist organisatorisch im *Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz* (MLR) angesiedelt.

Innerhalb der Region ist das Vorhaben umstritten, die Meinungen sind kontrovers. Es haben sich Bürgerinitiativen für und gegen das Vorhaben gebildet: die „*Interessengemeinschaft Unser Nordschwarzwald*“ lehnt den Nationalpark ab, der „*Freundeskreis Nationalpark Schwarzwald*“ befürwortet ihn. Die Erklärung des Widerstands mit dem NIMBY-Phänomen erweist sich dabei schnell als zu schlicht: Befürworter wie Kritiker finden sich sowohl innerhalb als auch außerhalb des zur Debatte stehenden Gebiets. Umfragen ergeben, je nach Art der Fragestellung, ein widersprüchliches Bild. In einer von Greenpeace in Auftrag gegebene Forsa-Studie befürworteten im Dezember 2012 fast zwei Drittel der 502 Befragten die Einrichtung eines Nationalparks (FORSA 2012). Ein von der Initiative Unser Nordschwarzwald in Auftrag gegebenes Forsa-Gutachten aus dem Januar 2013 ergab dagegen, dass 75 % aller Befragten dafür sind, den bestehenden Naturpark auszubauen statt einen Nationalpark einzurichten (FORSA 2013).

Nach dem Willen der Landesregierung soll das Projekt „neue Wege im Naturschutz und der Regionalentwicklung gehen“ (MLR 2012). Es steht für den „Anspruch, Politik gemeinsam mit den Menschen vor Ort zu machen“ (MLR 2012). Diese Vorgabe ist im Hinblick auf das Thema Verfahrensgerechtigkeit interessant, weil Naturschutzanliegen bei großen Infrastrukturvorhaben sonst eher auf der Seite zu finden ist, die größere Beteiligung einfordert. Für unsere Untersuchung hat sie auch den praktischen Vorzug, dass der gesamte Prozess und alle Argumente auf der seit Mai 2012 freigeschalteten Internet-Plattform des MLR gut dokumentiert sind (MLR 2012).

Um die mit dem Vorhaben verbundenen sachlichen Fragen zu klären, hat die Landesregierung ein Gutachten in Auftrag gegeben, das bis zum Frühjahr 2013 „die Auswirkungen eines Nationalparks auf das Leben und die Wirtschaft vor Ort, den Tourismus, die Forstwirtschaft, die Umwelt und die Artenvielfalt untersuchen und bewerten“ soll (MLR 2012). Dieses externe Gutachten greift Fragen auf, die zuvor im Zuge der Bürgerbeteiligung gestellt worden waren. Das Gutachten soll Grundlage für die Entscheidungsfindung sein. Die endgültige Entscheidung muss nach Gesetzeslage der Landtag treffen.

Mit dem Anspruch der umfassenden Beteiligung der lokalen Bevölkerung wurde neben dem extern vergebenen Gutachten auch regionale Expertise in die Diskussion um das Vorhaben einbezogen. Von Mai bis Dezember 2012 haben rund 150 Expert(inn)en aus der Region Nordschwarzwald in sieben regionalen Arbeitskreisen besonders umstrittene Themenbereiche diskutiert: Waldumbau / Borkenkäfer, Wildtiermanagement, Auerhuhn, Infrastruktur, Naturschutz / Biodiversität, Tourismus und Naturpark / Nationalpark. Auf der Online-Plattform konnten Protokolle der Arbeitskreise fortlaufend eingesehen und kommentiert werden. Die Ergebnisse der regionalen Arbeitskreise wurden im Dezember 2012 vorgestellt und sollen in den Bericht der externen Gutachter eingehen.

Gegenstand unserer Analyse sind neben der offiziellen Seite des MLR auch die Webseiten der beiden Bürgerinitiativen vor Ort. Für die Perspektive des ehrenamtlichen Naturschutzes betrachten wir außerdem noch den Internetauftritt des Landesverbands des NABU. Material unsere Analyse sind also die folgenden Webseiten:

- Die *Online-Informations- und Beteiligungsplattform des MLR* (MLR 2012):
URL: <http://www.nordschwarzwald-nationalpark.de>
- Der *Internetauftritt der Interessengemeinschaft „Unser Nordschwarzwald“* (INTERESSENGEMEINSCHAFT UNSER NORDSCHWARZWALD 2012)
URL: <http://www.unser-nordschwarzwald.de/>
- Der *Internetauftritt des „Freundeskreis Nationalpark Schwarzwald“* (FREUNDESKREIS NATIONALPARK NORDSCHWARZWALD 2012):
URL: <https://pro-nationalpark-schwarzwald.de/>
- Die *Internetseiten des NABU Landesverbands Baden-Württemberg* zum Nationalpark (NABU 2012): URL: <http://www.nationalparknordschwarzwald.de>

4.2 Welche Interessen und wessen Interessen?

Aus ethischer Sicht muss die Frage, welchen Interessen bei politischen Entscheidungen Vorrang gebührt, unabhängig von der eigenen Betroffenheit geklärt werden. Während in politischen Auseinandersetzungen jede Interessengruppe verständlicherweise für das von ihr vertretene Interesse größtmögliche Geltung beansprucht, ver-

sucht eine auf rationale Einsicht bauende Argumentation einsichtig zu machen, welche Interessen mit guten Gründen hinter anderen zurückstehen müssen. Wäre der Widerstand gegen Großschutzgebiete nichts anderes als ein NIMBY-Phänomen, könnte sich die Untersuchung auf die Frage beschränken, warum Partikularinteressen Gemeinwohlinteressen untergeordnet werden dürfen oder gar müssen. Anders gesagt: Es ginge dann um das – immer spannungsreiche – Verhältnis zwischen individueller Freiheit und Gemeinwohl. Diese Grundsatzfrage der politischen Philosophie ist tatsächlich ein Kernproblem von Politik und Recht. Beide können, ob ordnend oder strafbewehrt, Freiheiten der Einzelnen zugunsten von Belangen der Allgemeinheit einschränken. Beide können aber auch zugunsten individueller Freiheitsrechte Belange der Allgemeinheit zurückstellen. Auf dieser Grundsatzebene bewegen sich aber die Konflikte vor Ort nicht. Dass überhaupt der Staat befugt ist, ordnend und lenkend in das Leben der Bürger einzugreifen, wird in der Regel nicht bestritten. Es geht vielmehr darum, ob eine bestimmte Form des Eingriffs (nämlich die Ausweisung eines Nationalparks) gerechtfertigt ist – oder eben nicht.

In der Auseinandersetzung um diese Frage werden von Befürwortern wie Gegnern Argumente geltend gemacht, die über die persönliche Betroffenheit hinausweisen (Ref. 4.2): Es geht um die Zukunft der Region und bestimmter Branchen, es geht um regionale Identität und internationale Verpflichtungen, es geht um Liebe zur Natur und Achtung vor den Menschen.

Pro Nationalpark Schwarzwald: 10 gute Gründe für den Nationalpark	Unser Nordschwarzwald: Wir setzen auf Vernunft statt Ideologie und Willkür
Mehr Natur und Artenvielfalt	Ja zum Menschen
Erhaltung der Schöpfung	Ja zur Natur
Ruhe und Entspannung für Jeden	Ja zum Schutz seltener Arten
Aktives Naturerlebnis	Ja zum Tourismus
Steigerung der Marke "Schwarzwald"	Ja zum Naturpark Schwarzwald Mitte/Nord
Tourismus als Jobmotor	Ja zur Waldwirtschaft
Größere Kaufkraft in der Region	Nein zum großflächigen Versuchslabor
30 Jahre Unterstützung der Säge- und Holzindustrie mit Nationalparkholz	Nein zu Einschränkungen
Beobachtungsfläche in Zeiten des Klimawandels	Nein zur Nicht-Nutzung natürlicher Ressourcen
Faszinierende Bildungsangebote und kulturelle Veranstaltungen	Nein zur Vernichtung von Volksvermögen
	Nein zur Errichtung zusätzlicher Bürokratie
	Nein zur zügellosen Ausbreitung des Borkenkäfers
Quelle: https://pro-nationalpark-schwarzwald.de	Quelle: http://www.unser-nordschwarzwald.de/

Ref. 4.2: Argumente der Befürworter und Gegner

Zwar mag persönliche Betroffenheit auf beiden Seiten die Wahl bestimmter Argumente motivieren – für die Beurteilung dieses Arguments ist das aber zunächst unerheblich. Argumente *ad hominem* sind für die Frage nach der Berechtigung einer Handlung nicht ohne weiteres zulässig. Die Richtigkeit eines Arguments hängt nicht davon ab, ob es von einem Forstwirt, einem Hotelier oder einem Naturschützer vorgebracht wird. Vielmehr geht unsere an ethischen Fragen und einer Konfliktlösung interessierte Analyse so vor, dass sie zunächst die Interessen rekonstruiert, für die diskursiv Geltung beansprucht wird. Wir nehmen also die Beteiligten beim Wort und gehen davon aus, dass sie meinen, was sie sagen, und nicht nur vorgeschobene Argumente verwenden. Vorgeschobene Argumente, die von denen, die sie äußern, nicht wirklich ernst gemeint sind, sind aus ethischer Perspektive ohnehin keine guten Gründe (siehe dazu auch das Kapitel „Was sind gute Argumente“ in ESER et al. 2011: 20f.). Wenn es gelingt, Interessen zu identifizieren, die beide Seiten als berechtigt anerkennen, ist der Boden bereitet für den nächsten Schritt: die Frage nämlich, ob die Maxime, die der eigenen Position zugrunde liegt, verallgemeinerungsfähig ist. Das St. Florians-Prinzip etwa erfüllt das Kriterium der Verallgemeinerbarkeit offensichtlich nicht. Obwohl sicher jeder nachvollziehen kann, dass man lieber andere als sich selbst von unangenehmen Planungen betroffen sieht, kann niemand ernsthaft *richtig* finden, dass in Verteilungskonflikten jeder nur an sich selber denkt.

Wie im vorigen Kapitel analysieren wir also zunächst, auf welche Interessen die oben angeführten Argumente der Befürworter und Gegner des Nationalparks sich beziehen. Dabei untersuchen wir insbesondere, ob den gegensätzlichen Positionen neben unterschiedlichen auch gemeinsame Interessen zugrunde liegen. Denn nur geteilte Interessen können einen Ausgangspunkt für eine gelingende Kommunikation bilden.

4.2.1 Naturschutz

Befürworter wie Gegner des Nationalparks artikulieren ein Interesse am Schutz der Natur (Ref. 4.3)². Den Horizont dieses Interesses bilden dabei zukünftige Generationen und internationale Verbindlichkeiten (vgl. Absätze 4.3.1 und 4.3.2). Die konstatierte Einigkeit am Interesse Naturschutz endet allerdings sehr schnell, wenn inhaltlich bestimmt wird, was genau unter Naturschutz zu verstehen ist. Dass Artenschutz ein unterstützenswertes Ziel ist, ist vergleichsweise unstrittig – beide Seiten legitimieren ihr Engagement mit dem Schutz von Arten. Der wesentliche Unterschied zwischen beiden Positionen liegt in der Frage des Prozessschutzes.

Befürworter des Nationalparks haben vor allem ein Interesse an *von Menschen unbeeinflusster Natur*. Sie wollen „Natur Natur sein lassen“, der natürlichen Dynamik ihren Lauf lassen. Menschen, die zunehmend in einer reglementierten und hochgradig tech-

² Zur besseren Übersichtlichkeit sind in den Tabellen Pro-Argumente grau schattiert.

nisierten Umwelt leben, sollen die Möglichkeit haben, im Nationalpark unregelte Wildnis zu erleben. Biologen und Ökologen haben an solchen vom Menschen unbeeinflussten Flächen ein wissenschaftliches Interesse. In einem Positionspapier begrüßen Wissenschaftler, die den Nationalpark Nordschwarzwald unterstützen, Nationalparke als „Freilandlaboratorien“, in denen „natürliche Prozesse untersucht und Hypothesen in Langzeitexperimenten getestet werden können“ (FIETZ 2012).

Im Nationalpark haben wir die Chance unseren Beitrag zur Erhaltung der Schöpfung zu leisten und sie für künftige Generationen zu erhalten. (https://pro-nationalpark-schwarzwald.de/id-10-gruende)
Nationalparke können entscheidend dazu beitragen, das katastrophale Artensterben zu stoppen. (http://www.nationalparknordschwarzwald.de/wb/pages/warum-ein-national-park.php?lang=DE)
Den Kritikern eines Nationalparks Nordschwarzwald, die sich hier zu Wort melden, liegt die Natur sehr am Herzen. Sie wollen sie nicht nur schützen, sie wollen sie für kommende Generationen nachhaltig bewahren. (http://www.unser-nordschwarzwald.de/ja/ja-zur-natur/)
Wir wollen im Nordschwarzwald die einzigartig schöne gewachsene Kulturlandschaft mit ihrer regionaltypischen Artenvielfalt erhalten, fördern und für alle bewahren! (http://www.unser-nordschwarzwald.de/nein/nein-zum-versuchslabor/)

Ref. 4.3: Befürworter und Kritiker bejahen Naturschutz

Unbeeinflusste natürliche Prozesse, die für Wildnisliebhaber ein Erlebnis und für Wissenschaftler ein spannendes Experiment sind, stellen in den Augen der Gegner ein unerwünschtes Risiko dar. Sie wollen explizit „kein großflächiges Versuchslabor“. Stattdessen wollen sie „im Nordschwarzwald die *einzigartig schöne gewachsene Kulturlandschaft* mit ihrer regionaltypischen Artenvielfalt erhalten, fördern und für alle bewahren!“ (INTERESSENGEMEINSCHAFT UNSER NORDSCHWARZWALD 2012).

Pflegeabhängige Arten, wie etwa das Auerhuhn, oder nutzungsabhängige Offenlandschaften, die Lebensraum für viele bedrohte Arten sind, stellen Naturschutzobjekte dar, für die eine Politik des „Hände weg“ ungeeignet ist. Gegner des Nationalparks fürchten um den Fortbestand dieser Arten und Lebensräume, während Befürworter davon ausgehen, dass ein entsprechender Zuschnitt der Kernzone pflegebedürftige Lebensräume berücksichtigen kann. Die beiden regionalen Arbeitskreise AK Auerhuhn und AK Naturschutz befürworten nötigenfalls auch ein Management innerhalb der Kernzone, wenn der Bestand der Art durch den Prozessschutz gefährdet sein sollte (MLR 2012).

An dieser Stelle reflektiert der Konflikt um den Nationalpark also weniger einen Konflikt zwischen regionalen und überregionalen Interessen, oder einen Konflikt zwischen Naturschutz und Ökonomie, sondern die langjährige Kontroverse *innerhalb* des Naturschutzes um angemessene Ziele und Strategien (zur Zieldiskussion siehe SCHERZINGER 1990, zu Naturschutzstrategien ESER et al. 1992).

4.2.2 Heimat, regionale Identität und Tradition

Für die Menschen in der betroffenen Region handelt es sich bei dem potentiellen Schutzgebiet um ihre Heimat (Ref. 4.4). Sie schätzen das „gewachsene“ Landschaftsbild und nutzen die Natur traditionell nicht nur forstwirtschaftlich, sondern auch zur Brennholzgewinnung, zum Sammeln von Beeren und Pilzen usw. Diese bisherigen Nutzungs- und Zugangsrechte möchten die Gegner des Nationalparks nicht verlieren. Dass die Interessengemeinschaft der Nationalparkgegner sich „Unser Nordschwarzwald“ nennt, hebt die subjektive Bedeutung der regionalen Identität eindrücklich hervor.

Auch die Befürworter des Nationalparks argumentieren mit der Stärkung der Region. Allerdings argumentieren sie eher mit der Attraktivität für Menschen von außerhalb. Unter der Voraussetzung, dass ein Nationalpark die Attraktivität der Region steigert, sehen sie den „Tourismus als Jobmotor“ und erwarten, dass durch mehr Besucher auch mehr Kaufkraft in die Region kommt. Dies verbessert, so die Annahme, auch die Lebensbedingungen der Menschen in der Region.

Unser Nordschwarzwald muss so erhalten bleiben, wie er ist – heute und auch morgen! (http://www.unser-nordschwarzwald.de/ja/)
Einheimische sehen „ihren“ Wald als prägenden und wichtigen Teil ihrer Heimat, der auch für ihre Versorgung und Lebensqualität eine wichtige Rolle spielt. (http://www.unser-nordschwarzwald.de/ja/ja-zum-menschen/)
Das Betretungsrecht des Waldes massiv einzuschränken (...) bedeutet für die Menschen den Entzug ihrer Identität! (http://www.unser-nordschwarzwald.de/ja/ja-zum-menschen/)
Im Nordschwarzwald leben die Bürger die „Nachhaltigkeit“ aus dem Walde schon seit Jahrhunderten. Der Bezug des regionalen Holzes, der regionalen Produkte vor der Haustür (hier: aus dem Wald) ist für viele Bürger nicht nur „Lifestyle“ sondern seit Generationen übertragene Tradition und reine Selbstverständlichkeit. (http://www.unser-nordschwarzwald.de/ja/ja-zum-menschen/)
Der Nationalpark Schwarzwald wäre das Herz dieser Region für Mensch und Natur. (https://pro-nationalpark-schwarzwald.de/media)
[D]ie Gründung eines Nationalparks im Herzen dieses Naturparks würde die Attraktivität der Region schlicht verdoppeln. (https://pro-nationalpark-schwarzwald.de/media)

Ref. 4.4: Heimat und Identität als Argumente gegen den Nationalpark

Für diejenigen Menschen aus der Region, die gegen einen Nationalpark sind, steht mit der traditionellen Nutzung offenbar auch ein Teil ihrer Identität auf dem Spiel. Die Identifikation mit der bisherigen Landschaft ist so groß, dass deren beabsichtigte Veränderung als Bedrohung der persönlichen Integrität erlebt wird. Der Konflikt wird damit auch zu einem Konflikt zwischen Selbst- und Fremddefinition. Während die Gegner des Nationalparks sich mit ihrer Nutzung als Teil der gewachsenen Kulturlandschaft sehen, sehen sie sich und ihre Nutzungsanliegen aus dem Nationalpark ausgeschlossen. Von Gestaltern der Landschaft werden sie so zu passiven Zuschauern. Die von Gegnern des Nationalparks angeführte *subjektive Bedeutung von Heimat und*

gelebter Naturbeziehung muss als Argument ernst genommen werden. Umso mehr, als auch Naturschützer, wenn ihr Anliegen gegenüber anderen Planungen in der Defensive ist, oft selbst ein Recht auf Heimat geltend machen. Der Widerstand gegen die Aufgabe der Holznutzung ist offenkundig nicht nur ökonomisch motiviert (obwohl er das auch ist, 4.2.5), sondern eben auch kulturell bedingt. Das Sammeln und Verwerten von Holz, Beeren oder Pilzen ist nicht einfach eine Nutzung von Natur, sondern muss verstanden werden als tätige Naturbeziehung, die nichts verkommen lässt, was die Natur schenkt. Das Liegenlassen von Holz ist mit dieser Tradition offenbar nicht vereinbar. Wie sehr diese Haltung identitätsstiftend ist, zeigt der Umstand, dass die Vorliebe für regionale Produkte den Menschen außerhalb der Region als „Lifestyle“ zugeschrieben wird, während sie für die Menschen in der Region als Teil ihres Selbstverständnisses dargestellt wird (Ref. 4.4).

4.2.3 Erholung und Naturerleben

Dem Interesse der Anwohner an der Bewahrung heimatlicher Identität stellen die Befürworter ein Interesse an Ruhe, Erholung, frischer Luft und berührenden Naturerlebnissen gegenüber, das in besonderem Maße durch einen Nationalpark zu erfüllen wäre (Ref. 4.5). Die Kennzeichnung dieses Interesses als Grundbedürfnis unterstreicht die moralische Bedeutung, die man diesem Argument beimisst: Es besteht weitgehend Einigkeit darüber, dass Grundbedürfnisse vorrangig zu berücksichtigen sind. Auch Gegner des Nationalparks bestreiten das Erholungsbedürfnis nicht. Wie im Abschnitt 4.2.1 wird dasselbe Argument – nämlich das Erholungsbedürfnis – von der einen Seite für und von der anderen Seite gegen den Nationalpark in Anschlag gebracht. Gerade die Bewirtschaftung, so die Gegner des Nationalparks, setze bei den Besuchern positive Emotionen frei (Ref. 4.5).

Ruhe und Erholung, frische Luft und berührende Naturerlebnisse sind in unseren hektischen Zeiten keine belanglose Nebensächlichkeit sondern ein Grundbedürfnis. Ein Nationalpark kann dieses Bedürfnis stillen und die Sehnsucht nach Ursprünglichkeit erfüllen.

(<http://www.nationalparknordschwarzwald.de/wb/pages/warum-ein-national-park.php?lang=DE>)

Ein gepflegter Wald, der Zeichen von Bewirtschaftung aufweist, löst bei den Besuchern stärkere positive Effekte wie „Ruhe“, „gute Laune“ und „Verringerung von Depressivität“ aus, als ein Wald mit größeren Mengen von Totholz.

(<http://www.unser-nordschwarzwald.de/excurs/mehr-dazu-was-sucht-der-mensch-im-wald/>)

Ref. 4.5: Erholung und Naturerleben bei Befürwortern und Gegnern des NP

Strittig ist offenkundig nicht, dass Erholung und Naturerleben legitime Bedürfnisse sind. Strittig ist vielmehr, welche Form von Landschaft dieses Bedürfnis am besten befriedigt. Welche Landschaft auf welche Menschen wie wirkt und damit mehr oder weniger Erholungswert bietet, beurteilen unterschiedliche Menschen unterschiedlich.

Die Landschaftsbewertung hängt in hohem Maß von individuellen, kulturellen und sozialen Faktoren ab (LANNINGER & LANGAROVÁ 2010). Während die einen in der Natur ihre „Sehnsucht nach Ursprünglichkeit“ stillen wollen, ist für die anderen ein beglückendes Landschaftserleben davon abhängig, dass am rauschenden Bach eine Mühle klappert. Ob Spuren menschlicher Tätigkeit den Naturgenuss beeinträchtigen, oder ob Zeichen von Bewirtschaftung positive Gefühle auslösen, hängt neben kulturellen Faktoren auch von (häufig unbewussten und unreflektierten) Natur- und Menschenbildern ab. Die ambivalente Rolle des (immer subjektiven) Naturerlebens für den Naturschutz wird in Kapitel fünf ausführlicher diskutiert.

4.2.4 Selbstbestimmung und Mitbestimmung

Ein vielfach geäußertes Interesse der Nationalparkgegner ist es, keine Entscheidungskompetenz von der kommunalen an die nationale Ebene abzugeben. Hier beruft man sich auf das Subsidiaritätsprinzip, nach dem Entscheidungen so weit wie möglich auf einer möglichst niedrigen Stufe der gesellschaftlichen Organisation gefällt und verantwortet werden sollen. Angesichts des ungewissen Ausgangs einer weitgehend ungesteuerten Entwicklung des Nationalparks ist es den Kritikern wichtig, dass die Gemeinden vor Ort die Möglichkeit haben, ihre Zustimmung zu bestimmten Maßnahmen zurückzuziehen, wenn sich der Nationalpark in einer Weise entwickelt, die sich für die Kommune als ungünstig herausstellt, oder bei geplanten Erweiterungen ein Vetorecht auszuüben (Ref. 4.6).

Uneingeschränkte Entscheidungskompetenzen (...) lässt der Willkür der Nationalparkverwaltung freien Lauf. Im bereits bestehenden Naturpark Schwarzwald/Mitte Nord bleibt die Planungshoheit bei den Kommunen. (http://www.unser-nordschwarzwald.de/ja/ja-zum-naturpark-schwarzwaldmitte-nord/)
Die Gemeinden verlieren [mit der Errichtung des Nationalparks] ihre Planungshoheit. (http://www.unser-nordschwarzwald.de/nein/nein-zur-burokratie/)

Ref. 4.6: Planungshoheit und Mitbestimmung der Kommunen

Um eine „echte Mitbestimmung“ und „dauerhafte Beteiligung der Kommunen“ sicherzustellen, hat der regionale AK Infrastruktur gemeinsam mit den AKs Tourismus und Naturpark einen Vorschlag für die Organisation der Mitbestimmung der Kommunen in einem Nationalpark entwickelt. Dieser sieht vor, dass der Nationalparkverwaltung als gleichberechtigtes Gremium ein Regionalrat zur Seite gestellt wird, der gegenüber der Nationalparkleitung weisungsbefugt ist. Allerdings ist zu erwarten, dass die Nationalparkverwaltung ein entgegengesetztes Interesse hat. Weil es im Nationalpark um die Sicherung überregionaler Interessen geht, muss seine Verwaltung auch entscheidungsbefugt sein. Hier liegt ein Interessenkonflikt nicht nur zwischen Nationalparkverwaltung und Region, sondern auch innerhalb der Verwaltung vor. Denn diese hat zwar einerseits das Interesse, überregionalen Interessen zur Geltung zu verhelfen, andererseits aber auch das Interesse, die Region auf diesem Weg mitzunehmen.

4.2.5 Wertschöpfung und Arbeitsplätze

Befürworter wie Gegner des Nationalparks argumentieren mit dem Einfluss des Nationalparks auf die ökonomische Prosperität der Region und das Angebot von Arbeitsplätzen. Offenbar teilen sie die Einschätzung, dass regionale Wertschöpfung und Arbeitsplätze für die Region wichtig sind. In diesem Fall gibt es also zwischen den beiden Seiten nicht einen Konflikt über die angemessenen Ziele, sondern über die Angemessenheit der Mittel. Während Gegner des Nationalparks eine bislang florierende *Forstwirtschaft und holzverarbeitende Industrie* durch den Nationalpark gefährdet sehen, argumentieren Befürworter mit der Planungssicherheit, die er in seiner Entwicklungsphase bietet (Ref. 4.7). Ob der Verzicht auf Holzeinschlag auf 10.000 ha Fläche für die regionale Holzindustrie erheblich ist oder nicht, ist dabei zwischen Befürwortern und Gegnern strittig und soll in dem von der Landesregierung in Auftrag gegebenen Gutachten geklärt werden.

Die Holzernte einzustellen – wie für Nationalparks gefordert – kann für die regionale Waldwirtschaft den Exitus bedeuten. Der Rohstoff Holz wächst „vor der Tür“ und ist Existenzgrundlage für viele kleine und mittelständische Familienbetriebe der Region. (<http://www.unser-nordschwarzwald.de/ja/ja-zur-waldwirtschaft/>).

[Der] Nationalpark bietet 30 Jahre lang Planungssicherheit in einer für die Holzwirtschaft sehr turbulenten Zeit. (<https://pro-nationalpark-schwarzwald.de/fragen-antworten-36#holzindustrie>)

Ref. 4.7: Forstwirtschaftliche Argumente für und gegen den NP

Angesichts denkbarer ökonomischer Belastungen des Clusters Holz (Sägewerke, Waldgenossenschaften, Forstbetriebsgemeinschaften, Holzhandwerksbetriebe, Möbelindustrie, Papierindustrie) machen sich Befürworter des Nationalparks für den *Tourismus* als Quelle für Arbeit und Einkommen stark (Ref. 4.8). Mit diesem Argument wird ein wichtiges Interesse der Gegner – Arbeit und Einkommen – implizit als berechtigt anerkannt. Die diesbezüglichen Sorgen der Bevölkerung werden ernst genommen.

Gleichzeitig zeigen alle Nationalparke, dass viele neue Stellen in der Nationalparkverwaltung entstehen, so dass insgesamt mehr Arbeitsplätze mit als ohne einen Nationalpark vorhanden sein werden. Ein Plus an Arbeitsplätzen ist zudem vor allem im Bereich des Tourismus zu erwarten. (<http://www.nationalparknordschwarzwald.de/wb/pages/sorgen-und-C4ngste/arbeitsplatzverluste.php>)

Kann sich unter den Vorgaben eines Nationalparks eine bereits gewachsene, heute erfolgreiche, touristische Infrastruktur noch weiterentwickeln? (<http://www.unser-nordschwarzwald.de/ja/ja-zum-tourismus/>)

Erfahrungen anderer deutscher Parks zeigen, dass der Nationalpark Schwarzwald innerhalb kurzer Zeit ein Besuchermagnet würde, der in der Gastronomie, im Einzelhandel, oder auch bei den Ski- und Liftbetreibern für einen gewaltigen Aufschwung sorgt. (<https://pro-nationalpark-schwarzwald.de/media>)

Ref. 4.8: Arbeitsplätze und Tourismus

Unter der Voraussetzung, dass ein Nationalpark die Attraktivität der Region steigert, sehen Befürworter des Nationalparks den „Tourismus als Jobmotor“ und erwarten, dass durch mehr Besucher auch mehr Kaufkraft in die Region kommt. Ob ein Nationalpark tatsächlich zu einer positiven Entwicklung des Tourismus oder eher zu seinem Rückgang führt, ist eine strittige Sachfrage, die das von der Landesregierung in Auftrag gegebene Gutachten klären soll. Von dieser Sachfrage zu unterscheiden ist allerdings die Wertfrage, ob eine solche Verlagerung von Arbeitsplätzen von der Holzwirtschaft zum Tourismus erstens von den Betroffenen gewünscht wird und ob sie zweitens den Betroffenen auch gegen ihren Wunsch zugemutet werden kann. Denn selbst wenn in Summe die Zahl der Arbeitsplätze gleich bliebe oder stiege, wären es doch verschiedene Menschen, die vom Verlust der einen und der Neuschaffung der anderen Arbeitsplätze betroffen wären.

Die Frage nach der Zumutbarkeit von Nutzungsänderungen ist insbesondere im internationalen Naturschutz von erheblicher Brisanz. Denn nicht selten konfliktieren Schutzbestrebungen, die „von außen“ an ein Gebiet herangetragen werden, mit dem kulturellen Selbstverständnis der „Einheimischen“. Einen Hinweis darauf, dass ein Arbeitsplatz im Tourismus nicht als adäquater Ersatz für Arbeitsplätze in der Forstwirtschaft empfunden werden könnte, stellt das Zitat der Initiative „Unser Nordschwarzwald“ dar, das eine auf Dauer angelegte Forstwirtschaft als integralen Bestandteil des traditionellen Selbstverständnisses der Einwohner bezeichnet und sich durch Anführungszeichen vom modernen Nachhaltigkeitsdiskurs abgrenzt (Ref. 4.4). Über diese Frage müsste daher ausdrücklich gesprochen werden. Solange man über die Auswirkungen auf „die Region“ streitet, behandelt man sie als Sachfrage und weicht der Auseinandersetzung über diese Wertfrage aus.

4.3 Quellen moralischer Empörung

Das Anliegen dieses Gutachtens ist es, moralische Empörung als konstitutives Element von Umweltkonflikten zu verstehen und sie einer ausdrücklichen Diskussion zugänglich zu machen. In diesem Abschnitt wollen wir daher unterschiedliche Gerechtigkeitsfragen, die im Konflikt um die Ausweisung von Schutzgebieten eine Rolle spielen, darstellen und kritisch diskutieren.

4.3.1 Rechte zukünftiger Generationen

Die Rechte zukünftiger Generationen werden als Gründe sowohl für die Unterstützung als auch für die Ablehnung eines Nationalparks angeführt (Ref. 4.9). Dass Zukunftsgerechtigkeit eine legitime Forderung an die heutige Politik darstellt, ist damit nicht strittig. Im Hinblick auf die Natur erkennen beide Seiten die Pflicht an, die Vielfalt der Arten für zukünftige Generationen zu erhalten. Wie bereits im Absatz Naturschutz (4.2.1) diskutiert, wird diese Pflicht aber unterschiedlich interpretiert. Während Befürworter des Nationalparks stärker die Bewahrung natürlicher Dynamik und Evoluti-

onsfähigkeit, etwa auch im Hinblick auf die Anpassung an den Klimawandel, im Blick haben, sehen Gegner die Bewahrung der über Jahrhunderte durch differenzierte Bewirtschaftung entstandenen regionaltypischen Artenvielfalt als ihre Aufgabe.

Weltweit gehen täglich durch menschliche Eingriffe Arten verloren. Im Nationalpark haben wir die Chance unseren Beitrag zur Erhaltung der Schöpfung zu leisten und sie für künftige Generationen zu erhalten. (https://pro-nationalpark-schwarzwald.de/id-10-gruende)
Den Kritikern eines Nationalparks Nordschwarzwald [...] liegt die Natur sehr am Herzen. Sie wollen sie nicht nur schützen, sie wollen sie für kommende Generationen nachhaltig bewahren. (http://www.unser-nordschwarzwald.de/ja/ja-zur-natur/)
[E]in Nutzungsverzicht [kostet] den Steuerzahler jährlich mindestens weitere 4 Millionen Euro. Dies ist verantwortungslos und grob fahrlässig gegenüber unseren Kindern. (http://www.unser-nordschwarzwald.de/nein/nein-zur-geldvernichtung/)

Ref. 4.9: Zukunftsgerechtigkeit pro und kontra Nationalpark

Für beide Seiten umfasst Zukunftsgerechtigkeit mehr als die Bewahrung der biologischen Vielfalt. Sie bezieht sich auch auf die Attraktivität und die Entwicklungspotentiale der Region. Bei der Diskussion über Infrastruktur, Arbeitsplätze und Bildungsangebote geht es darum, zukünftigen Generationen lebenswerte Perspektiven in der Region zu sichern. Worin genau diese lebenswerten Perspektiven bestehen, und wie sie durch einen Nationalpark beeinträchtigt oder gefördert werden, darüber gehen die Meinungen auseinander. Es geht also auf beiden Seiten nicht um einen Konflikt zwischen heutigen und zukünftigen Generationen, bei dem die heute Lebenden ihre Interessen auf Kosten der zukünftigen Generation durchsetzen wollten. Vielmehr geht es um einen Konflikt unter den heute Lebenden über die Frage, wie die Menschen in der Region in Zukunft leben wollen. Diesbezügliche Differenzen sollten nicht stellvertretend auf zukünftige Generationen projiziert, sondern unter den heute Lebenden ausgetragen werden.

4.2.2 Internationale Verpflichtungen

Fragen Globaler Gerechtigkeit werden in der überwiegend auf die Belange der Region konzentrierten Diskussion wenig thematisiert, sie finden sich aber auf allen Seiten. Auf der zentralen Informationsplattform des MLR werden die internationalen Verpflichtungen, die Deutschland mit der Unterzeichnung der CBD eingegangen ist, ausdrücklich erwähnt. Auch der NABU weist auf seiner Nationalparkseite auf diese Verpflichtung hin. Angesichts der hohen Erwartungen an Schutzanstrengungen von biodiversitätsreichen Entwicklungs- und Schwellenländern stellt er verstärkte Schutzbemühungen innerhalb Deutschlands als eine Frage der Glaubwürdigkeit dar (Ref. 4.10). Angesichts des weltweiten Artensterbens einen „Beitrag zur Bewahrung der Schöpfung“ zu leisten, wird von Befürwortern als ein Grund für den Nationalpark genannt. Genau dieser Zusammenhang wird von den Nationalparkgegnern hinterfragt: Wildnisgebiete müsse man dort erhalten, wo sie bedroht seien, ein Nationalpark im Nordschwarzwald

sei lediglich ein Ablasshandel (Ref. 4.10). Die Bemühungen des Landes um ein Schutzgebiet von „internationalem Rang“ werden von Gegnern des Nationalparks als reines „Prestigeobjekt“ erachtet, das zu Lasten der regionalen Bevölkerung geht.

Baden-Württemberg steht, wie alle anderen Bundesländer auch, in der Verantwortung, internationalen, europäischen und nationalen Verpflichtungen zum Schutz der Natur und dem Erhalt der Artenvielfalt nachzukommen (Rio 1992, Strategie zur Erhaltung der biologischen Vielfalt der Bundesregierung 2007). (http://www.nordschwarzwald-nationalpark.de/index.php?id=49)
Dass die biologische Vielfalt unbedingt erhalten werden muss, haben sowohl die UNO als auch EU, Bundes- und Landesregierung erkannt. (http://www.nationalparknordschwarzwald.de/wb/pages/warum-ein-nationalpark.php?lang=DE)
Weltweit gehen täglich durch menschliche Eingriffe Arten verloren. Im Nationalpark haben wir die Chance unseren Beitrag zur Erhaltung der Schöpfung zu leisten und sie für künftige Generationen zu erhalten. (https://pro-nationalpark-schwarzwald.de/id-10-gruende)
Wenn wir Deutschen – zurecht – fordern, dass Brasilien seine Regenwälder schützt, müssen wir auch vor der eigenen Haustür aktiv werden. Auch unsere Wälder sind wertvoll und überaus schutzbedürftig! (http://www.nationalparknordschwarzwald.de/wb/pages/warum-ein-nationalpark.php?lang=DE)
Die Ausweisung von Großschutzgebieten in unserer Region ist eher ein Ablasshandel als eine Lösung für globale Probleme. Wildnis muss man dort erhalten, wo es sie gibt und wo ihre unwiderrufliche Zerstörung droht! (http://www.unser-nordschwarzwald.de/ja/ja-zum-schutz-seltener-arten/)
Sicherlich, „nur“ mit Naturschutzgebieten, Bannwäldern oder Vogelschutzgebieten spielt man nicht mit in der oberen „Naturschützer- Liga“ Deutschlands oder sogar von internationalem Rang. Hier müsste schon ein Nationalpark her. (http://www.unser-nordschwarzwald.de/ja/ja-zum-menschen/)

Ref. 4.10: Internationale Bedeutung des Nationalparks

Sowohl Befürworter als auch Gegner des Nationalparks berufen sich auf die internationale Dimension des Naturschutzes. Während erstere den Nationalpark mit internationalen Verbindlichkeiten begründen, wollen letztere die Wildnis lieber dort bewahren, wo es sei (vermeintlich) noch gibt. Warum Menschen in Mitteleuropa allerdings überhaupt eine Verantwortung für den Schutz des tropischen Regenwalds haben, ist kein Thema der Debatte. Hier tritt ein Desiderat der Naturschutzkommunikation zutage, auf das wir auch in den Vorläufergutachten hingewiesen haben: Die Verbindung zwischen dem Alltagshandeln der Menschen in Deutschland und dem Artensterben in anderen Ländern der Welt wird viel zu selten ausdrücklich hergestellt. Dass die Ursachen für die Bedrohung von Wildnis weltweit, nicht nur, wohl aber doch *auch* in den Konsum- und Produktionsmustern der Industrieländer liegen, wird kaum thematisiert. So erscheint das Artensterben im Regenwald als Problem der Entwicklungsländer, mit dem die Menschen der Industrieländer nichts zu tun haben. Wenn sie sich dennoch damit befassen, dann entweder aus karitativen oder aus eigennützigen

Gründen – nicht aber aus Gründen der Gerechtigkeit. Insofern spricht der Vorwurf des „Ablasshandels“ ein brisantes Thema an, das die Naturschutzkommunikation ausdrücklich aufnehmen müsste.

Die Metapher „Ablasshandel“ verweist ja auf einen offenbar vermuteten schuldhaften Zusammenhang: Mit einem Ablass kauft man sich von Schuld frei. Um es weniger moralisch zuzagen: Hier tritt ein Bewusstsein über eine Verantwortung zutage. Die Kritik an einem Ablasshandel läuft auf die Forderung hinaus, diese Verantwortung wahrzunehmen. Hier wird also, sehr implizit nur, eine Pflicht postuliert, ein Handeln, das Folgen hat, die man nicht verantworten kann, zu ändern, statt sich durch einen Ablass von Schuld freizukaufen. In dieser Forderung steckt ein nachvollziehbares Anliegen, das eine diskussionswürdige Anfrage an den Naturschutz darstellt: Ist angesichts der fortschreitenden weltweiten und erheblichen Verluste an biologischer Vielfalt die Ausweisung eines Nationalparks ein Beitrag zum Artenschutz – oder nur ein Feigenblatt? Konstruktiv gewendet: Was ist zu tun, damit ein Nationalpark sich diesem Verdacht nicht aussetzt? Wie müssen etwa die Bildungsaktivitäten, die ihn begleiten, gestaltet werden? Die Frage nach der Wirksamkeit und Berechtigung von Schutzgebieten wird nicht nur von außen an den Naturschutz herangetragen, sondern ist in Gestalt der Auseinandersetzungen um integrative und segregative Naturschutzstrategien schon lange Gegenstand von Debatten innerhalb des Naturschutzes.

4.2.3 Der Mensch als Maß aller Dinge

In Nationalparks, so betonen Gegner wie Befürworter, geht es vor allem um die Natur: Natur soll Natur sein dürfen, natürliche Prozesse unbeeinflusst ablaufen. Durch diese Akzentuierung der Kommunikation – auch und gerade durch die Befürworter – wird ein problematischer Gegensatz aufgebaut. Es entsteht der Eindruck, als ginge es den Menschen, die den Nationalpark befürworten, um die Natur, während es den Gegnern des Nationalparks um den Menschen ginge. „*Mehr Natur und Artenvielfalt*“ lautet der Grund, der die Liste guter Gründe der Nationalparkunterstützer anführt, „*Ja zum Menschen*“ wird dagegen von den Nationalparkgegnern als erster Grund genannt (Ref. 4.2). Hier ist implizit die Frage nach der *ökologischen Gerechtigkeit* angesprochen: Gerade Nationalparke und der Schutz natürlicher Prozesse werden häufig mit moralischen Verpflichtungen gegenüber der nicht-menschlichen Natur begründet. Insbesondere wenn es um die Verteidigung des Prozessschutzes geht, werden Mensch und Natur nicht nur von den Gegnern, sondern auch von den Befürwortern gegeneinander ausgespielt. Diese Entgegensetzung muss die Naturschutzkommunikation hinterfragen. Sie ist in vielen Fällen sachlich unangemessen, und trägt eher zur Polarisierung der Debatte als zu ihrer Klärung bei.

Typisch für die problematische Engführung der Debatte ist der Versuch, die im Nationalpark praktizierte Politik des „Hände weg“ mit dem Hinweis zu rechtfertigen, dass „der Mensch nicht das Maß aller Dinge“ sei. Mit diesen Worten zitiert etwa eine

regionale Tageszeitung den naturschutzpolitischen Sprecher der Grünen im Stuttgarter Landtag (HEINZELMANN 2011). Ähnlich findet sich diese Aussage auch in einem Faltblatt des BUND zum Nationalpark (Ref. 4.11):

Wir brauchen den Nationalpark auch für uns Menschen, damit Körper, Geist und Seele gesund bleiben. Dort finden wir unseren verlorenen Naturmaßstab und Kompass wieder. Denn der Mensch ist nicht das Maß aller Dinge. Ein Nationalpark lehrt uns den notwendigen Respekt, die Toleranz und die Rücksichtnahme auf andere Lebewesen.

Quelle: BUND Faltblatt „Ja zum Nationalpark Schwarzwald“, 2012

Ref. 4.11: Der Mensch ist nicht das Maß aller Dinge

Diese Gegenüberstellung erweckt den Eindruck, als würde ein Naturmaßstab für einen Nationalpark und ein menschliches Maß gegen einen Nationalpark sprechen. Dabei wird doch in dem Zitat sehr schön deutlich, dass es im Nationalpark eben *auch* um Menschen geht: Menschen sollen im Nationalpark Respekt vor der Natur lernen können, Toleranz und Rücksichtnahme auf andere Lebewesen. Wildnis soll also ein Ort moralischer Bildung sein. Anders als es im Zitat erscheint, ist „Rücksichtnahme auf andere Lebewesen“ aber kein „Naturmaßstab“. Sie ist ein moralisches Maß – und mithin ein menschliches. Um Umweltbildung und moralische Bildung zu ermöglichen, braucht man das „menschliche Maß“. Es ist nicht nur selbstwidersprüchlich, diesen Maßstab zu verleugnen, sondern lädt auch zu unnötigen und kontraproduktiven Missverständnissen ein, wenn man das menschliche Maß verabschieden will.

Mit der Aussage, der Mensch sei nicht das Maß aller Dinge wird die Auseinandersetzung um den Nationalpark vorschnell und unnötig auf eine Auseinandersetzung zwischen „dem Mensch“ und „der Natur“ reduziert. „Wir brauchen den Nationalpark *auch* für uns Menschen“ macht dagegen bewusst deutlich, dass es im Naturschutz auch um Menschen geht. Das heißt selbstverständlich nicht, dass es nur um Menschen geht. Welches Gewicht man den von Menschen unabhängigen Belangen der Natur verleiht, hängt davon ab, welchen Standpunkt man in der Frage der Anthropozentrik einnimmt.

Diese Frage haben wir im vorliegenden Gutachten bewusst zurückgestellt. Umso wichtiger ist es, auch an dieser Stelle deutlich zu machen, dass eine praktische Konfliktlösung im Nationalpark nicht von der Klärung dieser theoretischen Frage abhängig ist. Denn die für eine praktische Lösung relevante Konfliktlinie verläuft nicht zwischen „der Natur“ und „dem Menschen“, sondern zwischen unterschiedlichen Menschen, die unterschiedliche Vorstellungen davon haben, was ein gelingendes Verhältnis von Menschen und Natur ausmacht. Diese spannende, und für den Erfolg des Naturschutzes letztlich zentrale Frage kann nicht in den Blick geraten, solange die Diskussion auf einen vermeintlichen Konflikt zwischen Mensch und Natur fokussiert bleibt.

4.2.4 Warum der Nordschwarzwald?

In Nationalparks wird ein nationales Anliegen regional umgesetzt. Von Einschränkungen, die mit der Ausweisung eines Nationalparks verbunden sind, sind dabei überwiegend die Menschen vor Ort betroffen, während die Vorteile des Nationalparks zwar auch Menschen in der Region, überwiegend aber Menschen außerhalb der Region zugutekommen. Dass hier Bundes- und Landesinteressen auf dem Rücken der regionalen Bevölkerung durchgesetzt würden, ist ein zentraler Kritikpunkt der Gegner (Ref. 4.12).

Ist es notwendig, einen großen Teil der heimischen Bevölkerung für ein „Prestigeprojekt Nationalpark“ derart vor den Kopf zu stoßen, einzuschränken und zu belasten? (http://www.unser-nordschwarzwald.de/ja/ja-zum-menschen/)
Verbote und Nutzungseinschränkungen sind für den Nationalpark Nordschwarzwald programmiert! Wer hier widerspricht, sagt nicht die Wahrheit! (http://www.unser-nordschwarzwald.de/nein/nein-zu-einschrankungen/)
Das Land kann einen Nationalpark nur in einem Gebiet einrichten, das internationale und bundesweit gültige Kriterien erfüllt. (...) Der Nordschwarzwald – und nur der Nordschwarzwald – erfüllt alle Kriterien für die Einrichtung eines Nationalparks. (http://www.nationalparknordschwarzwald.de/wb/pages/warum-im-schwarzwald.php?lang=EN)

Ref. 4.12: Warum der Nordschwarzwald?

Mit der im ersten Zitat geäußerten Kritik ist die Frage nach der gerechten Verteilung der Kosten und Nutzen eines Nationalparks angesprochen. Die Frage, welche Einschränkungen auf die lokale Bevölkerung zukommen und zumutbar sind, ist ein entscheidender Punkt der Debatte. Um hier zu einer Lösung zu kommen, müssen folgende Fragen unterschieden werden:

1. Mit welchen Einschränkungen der lokalen Bevölkerung ist zu *rechnen*?
2. Ist es zu *rechtfertigen*, die Verwirklichung von Interessen (eines Teils) der heimischen Bevölkerung zugunsten eines Projekts von nationaler und internationaler Bedeutung einzuschränken?
3. Wie können die erwartbaren und unvermeidlichen Beeinträchtigungen so gestaltet und u.U. kompensiert werden, dass sie von den Betroffenen als *fair* empfunden werden?

Diese Frageebenen werden in der Diskussion überwiegend nicht hinreichend unterschieden. Statt sich über Fragen der Zumutbarkeit und des gerechten Ausgleichs ausdrücklich zu verständigen, verlagert man die Debatte auf die Sachfrage. Da Gegner des Nationalparks sich gegen mögliche Einschränkungen wehren („Nein zu Einschränkungen“), versuchen die Befürworter, bestehende „Sorgen und Ängste“ zu zerstreuen. Statt sich auf die Diskussion einzulassen, ob und unter welchen Bedingungen Einschränkungen zumutbar sind, tut man so, als müsse gar nicht mit nennenswerten Einschränkungen gerechnet werden. Die Gegner wiederum halten (zu Recht) eine

Argumentation, die Einschränkungen bestreitet, für unglaubwürdig. Versuchen wir also, diese drei Ebenen auseinander zu halten:

Erstens: Wenn ein Schutzgebiet nicht mit Einschränkungen verbunden wäre, müsste man es nicht ausweisen. Ein Schutzgebiet ohne jedwede Einschränkungen wäre wenig plausibel. Welcher Art diese Einschränkungen genau sind, wie weit sie gehen, ob sie über bereits bestehende Einschränkungen hinausgehen, welche davon überwiegend Einheimische und welche Besucher betreffen – all das muss sachlich geklärt werden. Dies sind Fragen, mit denen sich nicht nur das externe Gutachten befasst, sondern auf die die Einwohner im Zuge der Beteiligung auch Einfluss nehmen können. Hierin liegt eine erste Aufgabe der Bürgerbeteiligung.

Zweitens: Dass durch die Ausweisung von Schutzgebieten bestimmte Regionen stärker belastet werden als andere, ist unstrittig und unvermeidlich. Nationalparke können nur dort eingerichtet werden, wo geeignete Flächen vorkommen – eine Gleichverteilung wäre nicht sinnvoll. Damit kann es zu Konflikten zwischen den Interessen der Anwohner und den Interessen der Allgemeinheit kommen, wobei allerdings auch innerhalb der Region nicht alle in gleicher Weise betroffen sind: Manche profitieren von der Ausweisung eines Nationalparks, andere werden an bisherigen Nutzungen Abstriche machen müssen. Einige Menschen werden also die Verwirklichung ihrer Interessen zugunsten anderer Interessen zurückstellen müssen. Zu diesem „Opfer“ werden sie umso eher bereit sein, wenn sie diese Interessen als berechtigt anerkennen. Das Problem besteht also nicht unbedingt darin, dass Menschen nicht bereit sind, ihre eigenen Interessen zugunsten von anderen zurückzustellen. Vielmehr kann der Widerstand auch daran liegen, dass ihnen die Ziele des Nationalparks nicht einleuchten. Solange die Zielsetzung des Nationalparks ihnen fremd bleibt, werden sie den damit für sie verbundenen Einschränkungen nicht aus freien Stücken zustimmen. Eine Auseinandersetzung über die Zielsetzung des Nationalparks ist eine zweite Aufgabe der Bürgerbeteiligung.

Drittens: Wenn man anerkennt, dass manche Anwohner sich durch die Ausweisung des Nationalparks schlechter stellen werden, und dass dies ein Opfer ist, das sie für die Allgemeinheit bringen, kann man darüber reden, was sie als faire Entschädigung empfinden würden. Die von Befürwortern immer wieder in Aussicht gestellte Steigerung der Attraktivität der Region für den Tourismus und die damit verbundenen Aussichten auf Arbeitsplätze und Kaufkraft spricht den Gedanken des Ausgleichs nur implizit an. Diese Kommunikation kann aber nur funktionieren, wenn zuvor anerkannt wird, dass manche Menschen Einschränkungen in Kauf nehmen. Was eine angemessene Entschädigung sein kann – und ob es überhaupt eine gibt – müssen die Betroffenen selber sagen. Was die Allgemeinheit als Ausgleich zu geben bereit ist, müssen deren Vertreter verdeutlichen. Man muss also über einen angemessenen Ausgleich reden. Darin liegt eine dritte Aufgabe der Bürgerbeteiligung.

4.2.5 Bürgerbeteiligung

Wenn es um Entscheidungen geht, die das Leben von Menschen objektiv oder subjektiv verändern, haben die Betroffenen ein Recht darauf, frühzeitig eingebunden zu werden. Niemand möchte vor vollendete Tatsachen gestellt werden. Insbesondere bei der Verteilung von Umweltlasten müssen die betroffenen Menschen vor Ort angehört und einbezogen werden (MASCHEWSKY 2008). Dies gilt grundsätzlich nicht nur für die Anlage von Mülldeponien oder Flughäfen, sondern auch für eine Schutzgebietsausweisung, die ja für das Leben der Menschen vor Ort Belastungen im Sinne von Einschränkungen mit sich bringen kann.

Wenn Menschen aus Umweltgründen Einschränkungen bisheriger Freiheiten zugemutet werden, ist es wichtig, sich um Regelungen zu bemühen, denen die Betroffenen zustimmen können. Einerseits aus Achtung vor den Betroffenen, andererseits aber auch aus Gründen der Akzeptanz: Menschen werden Regeln, die ihnen einleuchten, und an deren Ausgestaltung sie beteiligt waren, eher anerkennen und befolgen als solche, die ihnen aufgezwungen wurden. Wir hatten in unserem früheren Gutachten mit BOWERSOX (2002) argumentiert, dass in einer freiheitlichen und demokratischen Gesellschaft an der auch subjektiv nachvollzogenen Fairness des Umgangs und der Regeln kein Weg vorbei führt (Ref. 4.13).

Aus ethischen wie aus strategischen Gründen sollten Regeln, die von Menschen verlangen, einen individuellen Freiraum für die Rettung eines Kollektivguts aufzugeben, so gestaltet sein, dass sie von den Betroffenen nicht (nur) als Einschränkungen empfunden, sondern (auch) als fair erachtet werden können. Dies gilt vor allen Dingen in einer demokratischen Gesellschaft, die für die Einhaltung ihrer Regeln und Gesetze nicht auf bloßen Zwang bauen kann, sondern darauf angewiesen ist, dass ihre Mitglieder den Sinn der Regelungen nachvollziehen können und sie freiwillig unterstützen. (ESER et al. 2011: 53)

Ref. 4.13: Einschränkungen müssen als fair empfunden werden können

Das Projekt Nationalpark Nordschwarzwald legt nach dem Willen der Projektträger großen Wert darauf, die Betroffenen umfassend zu beteiligen. Es wurden Informationsmaterialien verschickt, Fragen gesammelt, Veranstaltungen durchgeführt und regionale Arbeitskreise gegründet. Gleichwohl haben die Gegner des Nationalparks den Eindruck, nicht angemessen beteiligt worden zu sein. So präsentiert die Initiative Unser Nordschwarzwald auf YouTube einen „Blick hinter die Kulissen“, in dem unterstellt wird, dass es der Regierung mit der Bürgerbeteiligung nicht ernst ist (Ref. 4.14). Es wird vermutet, dass die Mitglieder der regionalen Arbeitskreise nach Gefälligkeit ausgewählt sind und dass deren Arbeit auf das Gutachten und die Politik letztlich keinen wirklichen Einfluss habe. Auch dass der Ministerpräsident betont, die Entscheidung werde letztendlich durch das Parlament gefällt, wird dort kritisiert.

Solange die Landesregierung kompromisslos daran festhält, einen Nationalpark einrichten zu wollen und keinerlei alternative Ansätze in Betracht zieht, hat dieses Projekt aus Sicht des Vereins Unser Nordschwarzwald e. V. wenig mit Bürgerbeteiligung oder gelebter Demokratie zu tun!

(<http://www.unser-nordschwarzwald.de/2013/01/31/der-verein-unser-nordschwarzwald-e-v-fordert-die-grun-rote-landesregierung-baden-wuerttembergs-auf-vom-vorhaben-der-einrichtung-eines-nationalparks-im-nordschwarzwald-abzusehen/>)

Zu Beginn der Diskussion über die Einrichtung eines Nationalparks hier im Nordschwarzwald machten der Begriff "Bürgerbeteiligung" sowie der Slogan "Nicht ohne die Region" die Runde. Nachdem sich nun abzeichnet, dass die Region offenbar nicht so will wie die Landesregierung, reduzieren Kretschmann & Co die Bürgerbeteiligung auf Informationsveranstaltungen, Postwurfsendungen sowie auf die Teilnahme einiger weniger ausgewählter Bürger in den Arbeitsgruppen. Die Erkenntnisse dieser Arbeitsgruppen sollen offiziell in das parallel zu erstellende Gutachten mit einfließen. (<http://www.youtube.com/watch?v=kvT8xjzbDds>)

Ref. 4.14: Kritik an der Bürgerbeteiligung

Die Vorwürfe der Gegner spiegeln einige kritische Fragen von Bürgerbeteiligung wider, die wir im Grundsatzkapitel bereits angesprochen haben (Absatz 2.3.3): Das Thema und die Reichweite einer Bürgerbeteiligung müssen allen Beteiligten von vornherein unmissverständlich klar sein: Geht es ergebnisoffen darum, ob es einen Nationalpark geben wird? Oder geht es darum, unter welchen Bedingungen die Bewohner der Region einem Nationalpark zustimmen können? Haben die Bewohner der Region in dieser Frage ein Mitbestimmungsrecht oder ein Vetorecht? Welchen genauen Status haben die von den regionalen Arbeitskreisen erarbeiteten Ergebnisse? Wie erfolgt die Besetzung der Arbeitskreise? Sind die Arbeitskreise repräsentativ für „die Region“? Die Arbeitskreise sind in ihrer Haltung zum Nationalpark vermutlich genauso wenig einheitlich wie die Region. Wie wird in den Arbeitskreisen entschieden: nach Konsensprinzip oder nach Mehrheiten? Wer darf angesichts der geteilten Meinungen für sich in Anspruch nehmen, für „die Region“ zu sprechen: Gewählte Volksvertreter oder engagierte Bürger?

Nicht alle diese Fragen werden auf der zentralen Informationsseite des MLR eindeutig beantwortet (Ref. 4.15): Dort steht zwar, die Landesregierung wolle laut Koalitionsvertrag den Nationalpark. Sie prüfe gemeinsam mit den Betroffenen die Chancen und Herausforderungen, sie lasse ein externes Gutachten erstellen und einzelne Fragen von regionalen Arbeitskreisen bearbeiten. Aber es bleibt offen, wer genau die Entscheidung fällt. Die Passivformulierung „wird eine Entscheidung getroffen“ lässt Interpretationsspielräume offen. Nach der Landesverfassung muss über den Nationalpark der Landtag entscheiden. Ob aber die Landesregierung eine entsprechende Gesetzesinitiative einbringt, ist, so heißt es auf der Seite des MLR, davon abhängig, ob „die Menschen der Region und des Landes Baden-Württemberg“ einen Nationalpark mittragen würden. Wie genau man das feststellt, bleibt ebenfalls offen – und damit entsteht Raum für möglicherweise zu hohe Erwartungen. Man könnte diese Klausel als Vetorecht der Region lesen.

Die Landesregierung möchte nun noch einen Schritt weiter gehen und den Naturschutz in Baden-Württemberg durch die Einrichtung eines Nationalparks voranbringen. Denn: Ein Nationalpark kann nicht nur eine Chance für den Naturschutz, sondern für die wirtschaftliche Entwicklung der ganzen Region sein. Dabei wollen wir gemeinsam mit den Bürgerinnen und Bürgern, den Kommunen und anderen Akteuren vor Ort über die Chancen und Herausforderungen eines solchen Projekts sprechen. Um eine sachliche Entscheidung für oder gegen einen Nationalpark möglich zu machen, haben wir außerdem ein umfangreiches Gutachten zu den Auswirkungen eines möglichen Nationalparks in Auftrag gegeben und werden einzelne Fachfragen in Arbeitskreisen vor Ort bearbeiten. (http://www.nordschwarzwald-nationalpark.de/index.php?id=5)
Erst nach der Veröffentlichung des Gutachtens und der Analyse und Diskussion der Ergebnisse wird eine Entscheidung darüber getroffen, ob ein Nationalpark im Nordschwarzwald ausgewiesen wird. (http://www.nordschwarzwald-nationalpark.de/index.php?id=6)
Wenn die Ergebnisse des Gutachtens es zulassen und die Menschen der Region und des Landes Baden-Württemberg einen Nationalpark mittragen würden, wird die Landesregierung eine entsprechende Gesetzesinitiative in den Landtag einbringen. Nach der Beratung im Parlament und in den zuständigen Fachausschüssen kann der Landtag über die Gründung eines Nationalparks im Nordschwarzwald abstimmen. (http://www.nordschwarzwald-nationalpark.de/index.php?id=45)

Ref. 4.15: Bürgerbeteiligung Nationalpark Nordschwarzwald

Die genannten Interpretationsspielräume bergen Konfliktpotential. Für diejenigen, die Zeit und Engagement in die Arbeitskreise eingebracht haben, in der Hoffnung, das Endergebnis substantiell zu beeinflussen, kann es frustrierend sein, sich in den Ergebnissen nicht wiederzufinden. Wenn in den Arbeitskreisen nach Mehrheitsprinzip operiert wird, ist Enttäuschung der überstimmten Minderheit programmiert. Welches Verfahren hier gerecht wäre, müsste eigens diskutiert werden. Denn es ist auch verständlich, dass nicht allein diejenigen entscheiden können, die von den Folgen einer Schutzgebietsausweisung Einschränkungen zu befürchten haben. Von einer Entscheidung gegen einen Nationalpark wären diejenigen Menschen betroffen, die Wildnisgebiete wert schätzen. Auch sie müssen als „Betroffene“ ein Mitspracherecht haben.

Die diskursive Bearbeitung von Konflikten setzt auf vernünftige Lösungen. Sie vertraut darauf, dass sich, unabhängig von Partialinteressen, das bessere Argument durchsetzt. Insofern setzen nicht nur die Gegner auf „Vernunft statt Ideologie und Willkür“ (www.unser-nordschwarzwald.de). Dies erfordert aber neben der verfahrensmäßigen auch die „interaktive“ Gerechtigkeit (SYME 2012, vgl. Absatz 2.3.3). Für eine erfolgreiche Konfliktlösung ist der Ton des Gesagten mindestens so entscheidend wie der Inhalt. Der Respekt vor der Person und Integrität des Gegenübers darf bei allen inhaltlichen Differenzen nicht auf der Strecke bleiben. Wer seine Gegner, wie der Videoclip der Initiative „Unser Nordschwarzwald“, als „böse Buben“ diskreditiert, lässt diese Form der Verfahrensgerechtigkeit missen. Wie wir im Kapitel 2 betont haben, ist Gerechtigkeit stets reziprok: Wer für sich faire Behandlung und respektvollen Umgang einfordert, muss diesen Maßstab auch an sich selbst anlegen lassen.

Zusammenfassung Kapitel vier

Am Beispiel der aktuellen Debatte um das **Projekt Nationalpark Nordschwarzwald** untersuchen wir in diesem Kapitel, welche Gerechtigkeitsfragen sich stellen, wenn große Flächen einer bestehenden Nutzung entzogen werden sollen. Als Material der Analyse dienen die Internetseiten des Projektträgers, zweier lokaler Bürgerinitiativen und einer Naturschutzorganisation.

Wir beschreiben die **Ausgangssituation**, die den Hintergrund der analysierten Positionen darstellt, und stellen klar, dass wir in der Sache kein ethisches Urteil anstreben.

Zunächst untersuchen wir, welche **Interessen** den gegensätzlichen Positionen zugrunde liegen. Dabei zeigen sich einige Gemeinsamkeiten: Beide Seiten setzen sich für Naturschutz ein, beide Seiten formulieren ein Interesse an der wirtschaftlichen Entwicklung der Region, beide Seiten beanspruchen, Interessen der Allgemeinheit und nicht lediglich Partialinteressen zu vertreten, beide Seiten sehen sich den zukünftigen Generationen verpflichtet. Entscheidende Unterschiede liegen einerseits in der Gewichtung regionaler und überregionaler Interessen und andererseits im Verständnis von Naturschutz: Während die Befürworter des Nationalparks überregionale Interessen stärker hervorheben, geben für die Gegner regionale Identität und Selbstbestimmung den Ausschlag. Während Befürworter des Nationalparks im Naturschutz einen ergebnisoffenen Prozessschutz begrüßen, vertreten Gegner einen bewahrenden und pflegenden Naturschutzansatz.

In der Auseinandersetzung schwingt immer wieder auch **moralische Empörung** mit. Dabei bilden Umweltbelange, kulturelle Differenzen und ökonomische Interessen eine ziemlich unübersichtliche Gemengelage. Der letzte Abschnitt des Kapitels bemüht sich daher, mögliche Quellen moralischer Empörung zu identifizieren und Anregungen für ihre kommunikative Bearbeitung zu geben. Wir beleuchten dabei die Dimensionen Zukunftsgerechtigkeit, Globale Gerechtigkeit und Ökologische Gerechtigkeit. Besonderes Augenmerk richten wir auf die Anliegen der Verteilungsgerechtigkeit und der Verfahrensgerechtigkeit. Fragen der Verteilungsgerechtigkeit stellen sich nicht nur bei der Abwägung regionaler und überregionaler Interessen, sondern auch innerhalb der Region. Fragen der Verfahrensgerechtigkeit sind besonders im Hinblick auf die von der Landesregierung beabsichtigte Politik des Gehörtwerdens von Belang. Eine Haltung der gegenseitigen Achtung und Anerkennung ist dabei für eine Konfliktlösung unentbehrlich.

Exkurs: Naturschutz oder Klimaschutz?

Ähnlich wie die Planung von Großschutzgebieten kann auch die Umsetzung der Energiewende auf Widerstand bei der Bevölkerung stoßen. Der nachfolgende Kasten zeigt, warum auch hier eine Erklärung über das NIMBY-Phänomen zu kurz greift.

Erweitertes Thesenpapier von Uta Eser zum Dialogforum Erneuerbare Energien und Naturschutz, 19.9.2012, Deutscher Naturschutztag, Erfurt

Ausgangslage

Die Energiewende stürzt den Naturschutz in bislang ungekanntem Ausmaß in Binnenkonflikte. Denn es geht nicht, wie sonst meist, um Konflikte zwischen Schutz der Natur und Nutzung der Natur, sondern zwischen zwei unterschiedlichen Schutzzielen: Klimaschutz auf der einen und Artenschutz/Landschaftsschutz auf der anderen Seite. Für diese Konflikte gibt es nicht immer Win-win-Lösungen. Zwar gibt es einzelne Situationen, in denen Synergien zwischen Arten- und Klimaschutz möglich sind (z.B. beim Moorschutz). Bei vielen Themen (Windkraft, Wasserkraft, Überlandleitungen, Pumpspeicherkraftwerke, Biomassenutzung) sind jedoch Konflikte mit Naturschutzzielen unvermeidlich. Dabei handelt sich, entgegen einer verbreiteten Einschätzung, nicht zwangsläufig um reine NIMBY-Phänomene. Vielmehr steht auch ein ernsthafter Interessenkonflikt zu Debatte: Der derzeitige Energiebedarf wird sich mit erneuerbaren Ressourcen nicht ohne Abstriche an Naturschutzzielen decken lassen.

Moralisches Dilemma

Erachtet man im Hinblick auf die erwartbaren Bedürfnisse zukünftiger Generationen sowohl die Bewahrung von Energieressourcen als auch die Bewahrung der biologischen Vielfalt als moralische Pflichten, so steht man vor der Situation, dass man die eine Pflicht nicht erfüllen kann, ohne die andere zu verletzen. Das nennt man ein moralisches Dilemma. Ziel eines vorsorgenden Handelns muss es sein, das Auftreten solcher Dilemmata zu vermeiden.

Suffizienz

Um der Wahl zwischen den unerfreulichen Alternativen (Klimawandel vs. Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt) zu entkommen, wird man den Energieverbrauch insgesamt erheblich reduzieren müssen. Dazu müssen neben Konsistenzstrategien (Umstellung auf erneuerbare Energieträger) und Effizienzstrategien (effizientere Nutzung von Energie) auch Suffizienzstrategien zum Einsatz kommen. Die Frage nach der Genügsamkeit (Was brauchen wir eigentlich wirklich für ein gutes Leben und wie viel ist zu viel?) erhält damit einen zentralen Stellenwert auch für den Naturschutz.

Herausforderung

Während Effizienz- und Konsistenzstrategien mit dem herrschenden Wachstumsparadigma gut vereinbar sind, rüttelt der Suffizienzgedanke an den Grundfesten unseres derzeitigen Wirtschafts- und Gesellschaftssystems. Wenn Energiewende und Naturschutz vereinbar werden sollen, ist eine gemeinwohlorientierte Neuausrichtung unserer Produktions- und Konsummuster erforderlich.

Quellen:

Dokumentation des Dialogforums:

URL: http://www.biologische-vielfalt.de/fileadmin/NBS/documents/Dialogforen/DR_EE_beim_DNT/DF_Erneuerbare_Energien_2012_Dokumentation.pdf



Kalkfesspalte, Rügen (© Bernd Kröger / Fotolia)

5 Natur erleben

Befragt über sein Verhältnis zur Natur, sagte Herr K.: "Ich würde gern mitunter aus dem Haus tretend ein paar Bäume sehen. Besonders da sie durch ihr der Tages- und Jahreszeit entsprechendes Andersaussehen einen so besonderen Grad von Realität erreichen. Auch verwirrt es uns in den Städten mit der Zeit, immer nur Gebrauchsgegenstände zu sehen, Häuser und Bahnen, die unbewohnt leer, unbenutzt sinnlos wären. Unsere eigentümliche Gesellschaftsordnung läßt uns ja auch die Menschen zu solchen Gebrauchsgegenständen zählen, und da haben Bäume wenigstens für mich, der ich kein Schreiner bin, etwas beruhigend Selbständiges, von mir Absehendes, und ich hoffe sogar, sie haben selbst für die Schreiner einiges an sich, was nicht verwertet werden kann." "Warum fahren Sie, wenn Sie Bäume sehen wollen, nicht einfach manchmal ins Freie?" fragte man ihn. Herr Keuner antwortete erstaunt: "Ich habe gesagt, ich möchte sie sehen aus dem Hause tretend."

B. Brecht: Herr K. und die Natur³

Im dritten Kapitel haben wir am Beispiel der Diskussion um die europäische GAP Gerechtigkeitsfragen diskutiert, die sich stellen, wenn Landnutzer bei der Bewirtschaftung ihrer Flächen Auflagen zugunsten des Naturschutzes umsetzen sollen. Im vierten Kapitel ging es am Beispiel der Kontroverse um den geplanten Nationalpark Nordschwarzwald darum, welche Gerechtigkeitsfragen berührt sind, wenn Flächen zugunsten eines Prozessschutzes ganz der Nutzung entzogen werden sollen. In beiden Fällen haben wir Naturschutzkonflikte als Nutzungskonflikte verstanden, bei denen Menschen ein gegebenes Stück Natur in unterschiedlicher Weise „nutzen“ wollen. Diese in Anführungszeichen gesetzte Form der Nutzung gilt es nun genauer zu erläutern. Denn wenn Menschen Natur erleben, sie ästhetisch erfahren oder ihr emotional verbunden sind, kann man nicht in derselben Weise davon sprechen, dass sie Natur „nutzen“, wie wenn sie Straßen und Häuser bauen, Kartoffeln ernten oder Biomasse gewinnen.

In diesem Kapitel wollen wir uns daher etwas differenzierter dem Thema Naturerleben nähern und sondieren, ob und inwiefern damit Fragen der Gerechtigkeit verbunden sind. Dafür unterscheiden wir zunächst unterschiedliche Weisen, in denen es möglich ist, Natur zu erleben: *Naturerlebnis*, *Naturästhetik* und *Naturbeziehung* (Abschnitt 5.1). Der zweite Abschnitt (5.2) fragt nach der Bedeutung einer gelingenden Naturbeziehung für das Gute Leben. Wir stellen den *Befähigungsansatz* von Martha NUSSBAUM vor und legen dar, welche Pflichten dem Staat aus dieser Konzeption erwachsen, wenn man sie plausibel findet. Im letzten Abschnitt (5.3) werden wir kritisch diskutieren, ob und unter welchen Voraussetzung von einem *Recht auf Natur* gesprochen werden kann.

³ Angelika Krebs (1999) illustriert mit diesem Brecht-Zitat das ästhetische Argument.

5.1 Was bedeutet „Natur erleben“?

Unter Naturerleben fallen sehr unterschiedliche Erfahrungen. Im vorigen Kapitel hatten wir das Sammeln von Beeren und Pilzen als „tätige Naturbeziehung“ bezeichnet. Auch bei zahlreichen Sportarten spielt nicht nur körperliche Ertüchtigung, sondern auch Naturerleben eine, wenn nicht sogar die entscheidende Rolle: Wandern, Klettern, Skifahren, Drachenfliegen usw. Neben diesen Tätigkeiten, die überwiegend Erlebnischarakter haben und im weitesten Sinne der Erholung dienen, lässt sich Natur auch noch auf viele andere Arten erleben: Natur kann Gegenstand ästhetischer Erfahrung, spiritueller Begegnung oder wissenschaftlicher Beobachtung sein. Und schließlich ist jede Naturbeziehung, auch jenseits aktiv aufgesuchter Erlebnisse oder bewusst gemachter Erfahrungen in und mit der Natur, konstitutives Element der Persönlichkeit von Menschen.

Wir betrachten unter der Kategorie *Naturerlebnis* zunächst den Modus des Naturerlebens, der Erlebnischarakter hat (Absatz 5.1.1). Während Naturerlebnis noch in gewisser Weise als Nutzung der Natur beschrieben werden kann, entzieht sich die Kategorie der *Naturästhetik* einer solchen Interpretation, denn sie beschreibt ausdrücklich einen nicht an Nutzung interessierten Modus der Erfahrung (Absatz 5.1.2). Von diesem bewussten Modus der Naturerfahrung, in dem ein sich seiner selbst bewusstes Subjekt der Natur als dem Anderen seiner Selbst begegnet, unterscheidet sich schließlich die Kategorie der *Naturbeziehung*, die eine ethisch relevante relationale Auffassung des Mensch-Natur-Verhältnisses beschreiben soll (Absatz 5.1.3).

5.1.1 Naturerlebnis

Naturerlebnisse werden im Zusammenhang mit Naturschutz in zweierlei Hinsichten thematisiert: einerseits im Hinblick auf ihre *Bedeutung für Gesundheit und Wohlergehen* von Menschen, andererseits im Hinblick auf ihre *Bedeutung für das Engagement von Menschen für den Naturschutz*. Man erhofft sich von der Bearbeitung dieses Zusammenhangs positive Effekte in beide Richtungen (Ref. 5.1): Wenn wir Natur besser schützen, werden (oder bleiben) Menschen eher gesund. Und umgekehrt: Wenn Menschen erleben, dass Natur ihrem Wohlergehen förderlich ist, werden sie sich eher für ihren Schutz einsetzen.

Naturschutz und Gesundheit ist ein Handlungsfeld, das vom Naturschutz gemeinsam mit dem Gesundheitsschutz angegangen werden muss, damit daraus zusätzliche positive Effekte für beide erwachsen. Ein gemeinsames Angehen dieses Themas erfordert ein gemeinsames Grundverständnis. Das kann nur ein ganzheitliches Mensch-Umwelt- bzw. Mensch-Natur-Verständnis sein. (NICHEL 2010: 10)

Ref. 5.1: Naturschutz und Gesundheit als gesellschaftliches Handlungsfeld

Die erste Hinsicht ist die für dieses Gutachten relevantere. Wenn man anerkennt, dass Naturschutz dem Wohlergehen von Menschen in einem umfassenden Sinne förderlich ist, erwächst daraus nicht nur ein starkes Argument für Naturschutz, sondern es stellt

sich auch die Frage, wie diese wohltuenden Wirkungen von Natur innerhalb der Gesellschaft verteilt sind. Diese Frage wird im Rahmen der Diskussion über Umweltgerechtigkeit seit einiger Zeit ausdrücklich geführt. Die zweite Hinsicht ist eher strategischer Art, und fällt damit unter die Rubrik Klugheit: Wenn es richtig ist, dass positive Naturerlebnisse die Motivation, Natur zu schützen und nachhaltig zu nutzen, verstärken (GEBHARD 2012, LUDE 2001), dann ist es im ureigensten Interesse des Naturschutzes, solche Naturerlebnisse zu ermöglichen.

Die *Bedeutung des Naturerlebens für Gesundheit und Wohlergehen* von Menschen stand im Zentrum einer Tagung, die 2009 im Auftrag von BMU und BfN in Kooperation mit dem Bundesministerium für Gesundheit stattfand (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ 2010b). Unter der Leitung der Arbeitsgruppe Umwelt und Gesundheit der Universität Bielefeld sollte die Tagung über die Zusammenhänge von intakten Ökosystemen, körperlicher Gesundheit und psychischem Wohlbefinden informieren und damit „zu einer verbesserten Wertschätzung der Natur und des Naturschutzes in der Gesellschaft beitragen“ (CLASSEN et al. 2010: 7). Die Fokussierung auf das menschliche Wohlergehen wurde dabei als Ausdruck eines Paradigmenwechsels „vom bioökologisch-ethisch begründeten Naturschutzverständnis des ausgehenden 20. Jahrhunderts hin zum Verständnis von Naturschutz als gesellschaftlichem Handlungsfeld“ erachtet (CLASSEN et al. 2010: 6). (Nur in Klammern: Diese Entgegensetzung übersieht freilich, dass Naturschutz auch als gesellschaftliches Handlungsfeld keineswegs ohne ethische Begründungen auskommt, siehe hierzu unsere Kritik an einem zu engen Verständnis von Umweltethik in ESER et al. 2011: 15f.).

Die Naturbewusstseinsstudie 2011 zeigt, dass der Zusammenhang von Naturschutz und Gesundheit in der Bevölkerung auf große Resonanz stößt. Die weit überwiegende Mehrheit der Befragten stimmt dort der Aussage zu, dass der Schutz der Natur einen hohen Wert hat, „weil sie für Gesundheit und Erholung des Menschen wichtig ist“ (BMU & BfN 2012: 40). Auch Gesundheitswissenschaft, Psychologie und Pädagogik betonen, dass Naturerlebnisse für die seelische und körperliche Entwicklung von Menschen wichtig sind (GEBHARD 2009, JUNG et al. 2012). Vielfache Beispiele für diese Zusammenhänge sind in der Tagungsdokumentation belegt (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ 2010b).

Unter Gerechtigkeitsgesichtspunkten liefert der Zusammenhang von Naturschutz und Gesundheit auf den ersten Blick ein starkes Argument: Gesundheit ist ein vergleichsweise unstrittig hohes Gut. Wenn man zeigen kann, dass Naturerlebnisse gesundheitsförderlich sind, erscheint ein Engagement für den Naturschutz auch individuell klug: Es ist klug, sich die Bedingungen der eignen Gesundheit zu erhalten. Im Rahmen dieses Gutachtens aber noch wichtiger ist ein zweiter Aspekt: Es ist nicht nur klug, sondern moralisch geboten, ein Gut zu erhalten, das für die Bewahrung oder Förderung der Gesundheit von Menschen wichtig ist. Über den Umweg der Gesundheit lassen sich sowohl Abwehr- als auch Anspruchsrechte begründen: Naturerlebnismög-

lichkeiten dürften aus Gründen des Gesundheitsschutzes nur mit guten Gründen beeinträchtigt oder gar zerstört werden. Aus Gründen der Gesundheitsförderung müssten im Fall von gravierendem Mangel Naturerlebnismöglichkeiten aktiv geschaffen werden. Die Frage, wer wo Zugang zu welchen Naturerfahrungen hat, wird damit zu einer Frage der Verteilungsgerechtigkeit. Diese Argumentation bringt allerdings zwei Probleme mit sich: Zum einen hängt sie an der Frage, was denn genau Naturerleben voraussetzt, zum zweitens ist sie in der Gefahr, Naturerleben instrumentell zu verkürzen.

Zum ersten Punkt: *„Die Frage (...), was der Mensch für eine Umwelt braucht, welche Qualität und wieviel Natur, ist eine schwierige Frage“*, so GEBHARD (2010). Welche Natur und wie viel Natur braucht man, damit das Recht auf Naturerlebnisse verwirklicht ist? Naturerlebnisse setzen nicht notwendig „intakte Ökosysteme“ voraus, wie das Beispiel des Skifahrens zeigt. Naturerlebnisse sind auch nicht notwendig an die Verfügbarkeit von Naturerlebnissräumen gebunden. Lebendige Natur kann man auch in der Pflasterritzenvegetation der Großstadt erleben. Naturerlebnisse wie das Sammeln von Pilzen und Beeren können in Konflikt mit dem Erleben von Wildnis geraten, wie unser Fallbeispiel Nordschwarzwald gezeigt hat. Naturerlebnisse sind also möglich in städtischen Grünflächen, wohnortnahen Erholungsgebieten oder weiträumigen Schutzgebieten wie etwa Nationalparks. Sie sind nicht nur eine Frage des verfügbaren Frei-raums, sondern auch eine Frage der gerichteten Aufmerksamkeit. In manchen Fällen geht das Recht auf Naturerlebnisse nicht notwendig Hand in Hand mit Naturschutzinteressen, wie die zahlreichen Konflikte mit Tourengängern, Wasserwanderern oder Bergsteigern zeigen. Sobald man es inhaltlich zu fassen versucht, ist das Recht auf Naturerleben nicht immer ein so starkes Argument für den Naturschutz wie es auf den ersten Blick scheint.

Zum zweiten Problem: Betrachtet man Naturerlebnisse vornehmlich als Mittel zum Zweck der Aufrechterhaltung von Gesundheit und Wohlergehen, so vertritt man ein instrumentelles Naturverständnis. So heißt es etwa in der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt: „Positive Naturerfahrungen stärken das Lebensgefühl, schulen die sinnliche Wahrnehmung und das ästhetische Empfinden, vermindern Aggressivität, fördern Aufmerksamkeit, Konzentration und Wahrnehmungsfähigkeit sowie die Ausbildung motorischer Fähigkeiten“ (BMU 2007: 13). Die Selbstzwecklichkeit des Naturerlebens tritt dabei zugunsten seiner Zweckdienlichkeit in den Hintergrund, Natur erscheint als „attraktive Kulisse“ für gesundheitsfördernde Aktivitäten (Ref. 5.2).

Ein solches instrumentelles Verständnis des Naturerlebens mag einen Teil unseres Verhältnisses zur Natur gut beschreiben. Es wäre jedoch eine Engführung, wollte man hierbei stehen bleiben, und nicht darüber hinaus ein ästhetisches Verhältnis zur Natur in den Blick nehmen.

Der Erholungswert von Natur und Landschaft für die Förderung des psychischen Wohlbefindens ist seit langem bekannt. Natur und Landschaft bilden auch eine attraktive Kulisse sowie in vielen Fällen erst die Voraussetzung für gesundheitsfördernde Aktivitäten wie Spaziergehen, Nordic-Walking, Wandern, Radfahren, Schwimmen oder Kanufahren. Aufgabe des Naturschutzes ist es, Naturräume für Bewegung und natur- und landschaftsverträglichen Sport sowie Ruhe und Entspannung in der Natur zu sichern. (NICKEL 2010: 10)

Ref. 5.2: Natur als Erlebniskulisse

Ein rein instrumentell gefasster Begriff von Naturerleben widerspricht der verbreiteten Auffassung, dass Naturästhetik ganz wesentlich von Gedanken der Nützlichkeit abseht. Dies kommt beispielhaft im einleitenden Zitat von Bertold BRECHT zum Ausdruck, das Angelika KREBS (1999) ihren Ausführungen zum Argument der ästhetischen Kontemplation voranstellt.

5.1.2 Naturästhetik

Im Unterschied zum Naturerlebnis, das wir im vorigen Abschnitt instrumentell gefasst haben, bezeichnet Naturästhetik einen spezifischen Erfahrungsmodus, der ausdrücklich nicht instrumentell orientiert, sondern intrinsisch motiviert ist. Die Selbstzwecklichkeit der ästhetischen Begegnung mit Natur wird übersehen, wenn im Naturerlebnis Natur zur bloßen Kulisse wird. Die intrinsische Wertschätzung der Naturerfahrung meint gerade nicht damit verbundene (sozial)pädagogische oder salutogenetische Zwecke, sondern das Glück, das in der Begegnung selbst erfahren wird. Dieses Glück bedarf keiner weiteren Begründung.⁴

Während Gesundheit als Wert intersubjektiv unstrittig ist, sind die Gegenstände intrinsischer Wertschätzung unhintergebar an Subjekte mit ihren je spezifischen biographischen, sozialen und kulturellen Erfahrungen gebunden. Manche Menschen schätzen bestimmte Arten besonders – sei es aus Gründen der wissenschaftlichen Neugier, der Seltenheit oder der Schönheit. Unterschiedliche Landschaften verkörpern für unterschiedliche Menschen Erinnerungswerte und sind verbunden mit Heimatgefühlen und Identität. Und wieder andere lassen sich faszinieren von der ungeplanten Dynamik natürlicher Prozesse. Auf allen diesen Ebenen spielt die ästhetische Naturerfahrung eine Schlüsselrolle. Was damit gemeint ist erläutert Anne KEMPER in ihrer Dissertation „*Unverfügbare Natur*“ so: „Wo immer Natur als ‚freie‘ auf den Menschen zukommt, ihn als wertvoll anrührt, ihm etwas zu ‚sagen‘ scheint in ihrer sinnlich-sinnhaften Selbsttätigkeit, aber auch in der Erhabenheit ihrer sinnlosen Chaotizität, ist eine ästhetische Erfahrung gemacht worden“ (KEMPER 2001: 34).

⁴ Diese Überlegungen sind leicht verändert dem Kapitel „Eigenwert“ aus dem Vorläufiggutachten entnommen (ESER et al. 2011: 82f.).

Hier wird sehr deutlich, dass im Begriff der ästhetischen Naturerfahrung gerade nicht der bloße Konsum von Naturschönheit gemeint ist. Vielmehr geht es mit der ästhetischen Erfahrung um einen Erfahrungsmodus, dem eine Eigenwertigkeit der Natur innewohnt. Die leibliche Verfasstheit des Menschen stellt dabei einen Schlüssel zum Verständnis der naturästhetischen Erfahrung dar. Im Unterschied zur ästhetischen Erfahrung von Kunst und Kultur ist das Spezifikum ästhetischer *Naturerfahrung* „daß wir uns hier in unserer eigenen naturalen Dimension berührt und angerührt fühlen“ (KEMPER 2001: 73). Die „Unverfügbarkeit der Natur“, die ein wesentliches Bestimmungsmerkmal ihrer ästhetischen Attraktivität ist, „verweist zurück auf die Unverfügbarkeit unserer Eigennatur“ (ebd.).

Bei der naturästhetischen Erfahrung geht es also ganz wesentlich darum, dass Menschen Natur nicht nur als das ganz Andere ihrer selbst erleben, sondern sich selbst in der Natur erkennen und wieder erkennen. Psychologisch gesehen geht es dabei um die Frage, „wie sich äußere Natur in der inneren Natur des Menschen repräsentiert“ (GEBHARD 2010: 26). Dieses Wechselverhältnis von innerer und äußerer Natur ist auch für die Umwelt- und Entwicklungspsychologie von elementarer Bedeutung. Nimmt man dieses Wechselverhältnis ernst, so verschwimmen die Grenzen zwischen Mensch und Natur. Menschen geraten in den Blick als Personen, die in und durch verschiedene Beziehungen zu denen geworden sind, die sie sind – und dazu zählen eben nicht nur Beziehungen zu anderen Menschen, sondern auch die Beziehungen zu ihrer nicht-menschlichen Umwelt. Dieses Thema vertieft der folgende Abschnitt.

5.1.3 Naturbeziehung

Die Basis des Naturschutzes sind nicht Menschen oder Natur, sondern menschliche Naturbeziehungen. Deshalb favorisieren wir ein inklusives Verständnis der Naturschutzethik, das auf die Entgegensetzung menschlicher und natürlicher Belange zugunsten eines relationalen Konzepts verzichtet. In diesem Sinne haben wir die Konflikte in den Fallstudien nicht als Konflikte zwischen Mensch und Natur dargestellt, sondern als Konflikte zwischen Menschen mit unterschiedlichen Naturbeziehungen. Doch was genau ist unter Naturbeziehung zu verstehen? Wir erläutern das Konzept mit einem psychologischen und einem philosophischen Ansatz.

In einem Aufsatz über die relationalen Grundlagen der Naturschutzpsychologie erläutern WIGGINS et al. (2012) zwei mögliche Sichtweisen auf Naturbeziehungen: In der verbreiteten *individualistischen Sichtweise* betrachtet man die Beziehungspartner als getrennte Individuen. Die Beziehung wird verstanden als Interaktion zwischen zwei Individuen mit voneinander unabhängigen Identitäten (schwache Relationalität). Diesem Verständnis setzen WIGGINS et al. eine *wesensmäßige Relationalität* entgegen: Beziehungen werden als konstituierende Bestandteile einer Person erachtet. Beziehungen zu anderen Menschen, Kultur, Orten und Landschaften sind so untrennbar mit der Identität der Person verbunden, dass es keinen Sinn macht, die Beziehung zwischen

Menschen und Natur als Beziehung zwischen zwei voneinander unabhängigen Identitäten zu denken. Vielmehr ist die Beziehung zur Natur etwas, das in der Identität jedes Menschen bereits enthalten ist (Ref. 5.3).

Strong relationality holds that a person is defined, in part, by her direct relationship to and membership in the natural world (...) – she eats it, she breathes it, she dwells within and upon it, she cares for it. Reducing these relationships with nature to cognitive input and output strips them of essential meanings so that they alter or even lose their identity. Furthermore, for the strong relationalist, these relationships are understood to be necessarily reciprocal – the natural world is simultaneously defined and impacted by these relationships. (...) The separation of humans and „the environment“ makes no sense from a strong relational perspective. (WIGGINS et al. 2012: 211)

Ref. 5.3: Die Relationalität von Mensch und Natur

Das zitierte umweltpsychologische Modell geht zurück auf eine Philosophie der Beziehung, die der jüdische Philosoph Martin BUBER (1984) entwickelt hat. Nach BUBER können Menschen sich in zwei fundamental unterschiedlichen Weisen auf ihre Mitwelt beziehen: in einer gebrauchenden oder einer dialogischen. In der gebrauchenden Sicht verhält sich das Ich zu einem Es (oder Er oder Sie). In einer dialogischen Sicht spricht das Ich sein Gegenüber als Du an – und damit in einer grundlegend anderen Weise. Immer wenn ein Mensch „Ich“ sagt, meint er eines von beidem: entweder das Begriffspaar Ich-Es oder das Begriffspaar Ich-Du. Das Begriffspaar Ich-Es betrifft die Welt der Erfahrung, das Begriffspaar Ich-Du hingegen die Welt der Beziehung. „*Wer Du spricht*, hat kein etwas, hat nichts. Aber er *steht in der Beziehung*“ (BUBER 1984: 8). Zwischen Ich und Du steht kein Zweck, sondern nur die Unmittelbarkeit der Beziehung.

Für Martin BUBER hat diese Welt der Beziehung drei Sphären: das Leben mit der Natur, das Leben mit den Menschen und das Leben mit den geistigen Wesenheiten. Die naheliegende Skepsis, ob denn Natur auch ein Gegenüber im Sinne eines Du sein kann, mit dem eine gegenseitige Beziehung möglich ist, weist er zurück. Die Beziehung entstehe nicht durch die Art des Gegenübers, sondern durch den subjektiven Akt der Bezugnahme eines Ichs auf ein Du. Wer den Baum als Du erlebt, tritt mit ihm in eine wechselseitige Beziehung ein (Ref. 5.4).

Es kann aber auch geschehen, aus Willen und Gnade in einem, dass ich, den Baum betrachtend, in die Beziehung zu ihm eingefasst werde, und nun ist er kein Es mehr. Die Macht der Ausschließlichkeit hat mich ergriffen. [...] Man suche den Sinn der Beziehung nicht zu entkräften: Beziehung ist Gegenseitigkeit. So hätte er denn ein Bewußtsein, der Baum, dem unsern ähnlich? Ich erfahre es nicht. Aber wollt ihr wieder, weil es euch an euch geglückt scheint, das Unzerlegbare zerlegen? Mir begegnet keine Seele des Baums und keine Dryade, sondern er selber. (BUBER 1984: 12)

Ref. 5.4: Der Baum als Du

Wenn wir in unserem inklusiven Ansatz Naturerleben als Begründung des Naturschutzes anführen, dann ist diese Art von Beziehung gemeint: die Fähigkeit, vom

instrumentellen Blick des Es abzusehen, und die Begegnung mit Natur als sinnstiftende zu erleben. Diese Art von Beziehung ist allerdings weder naturgegeben noch notwendig, sondern eine Frage der freien Entscheidung des Einzelnen.

5.2 Naturbeziehung und das Gute Leben

Die Philosophin Martha NUSSBAUM hat „*die Fähigkeit in Verbundenheit mit Tieren, Pflanzen und der ganzen Natur zu leben und pfleglich mit ihnen umzugehen*“ als eine der „Grundfähigkeiten des Menschen“ bezeichnet (NUSSBAUM 1999: 57f.). In der aristotelischen Philosophie, auf die NUSSBAUM aufbaut, besteht ein gelingendes Leben darin, im Laufe seines Lebens die Fähigkeiten zu entwickeln, die im Menschen als Menschen angelegt sind und die ihn vom Tier unterscheiden. Die Fähigkeit, sich emotional mit seiner natürlichen Umwelt zu verbinden und sie rücksichtsvoll zu behandeln, ist nach NUSSBAUM eine solche Fähigkeit. Ihre Verwirklichung trägt mithin zum Gelingen eines Menschenlebens bei.

Menschen haben keine Pflicht, ein Gutes Leben zu führen – das ist lediglich etwas, was ihnen empfohlen, aber nicht geboten werden kann. Daher haben Menschen auch nicht die Pflicht, die Fähigkeit „in Verbundenheit mit der Natur zu leben“ tatsächlich in ihrem Leben zu verwirklichen. Aber sie haben das *Recht*, dass ihnen die Chance zur *Verwirklichung* dieser Möglichkeit gegeben wird, niemand darf sie daran hindern. Damit Menschen diese Fähigkeit entwickeln können, brauchen sie Gelegenheit dazu. Sie brauchen Zugang zu Natur, Umgang mit Tieren und Pflanzen, ästhetische Erfahrung der Natur usw. In der aristotelischen Philosophie ist es Aufgabe des Staates, die Rahmenbedingungen für ein Gutes Leben sicherzustellen. Daher hat, so NUSSBAUM, der Staat die Pflicht dafür zu sorgen, dass Menschen Natur erleben und ein pflegliches Verhältnis zu ihr entwickeln können. Auf unsere Fallbeispiele bezogen würde das heißen, indem der Staat Nationalparke ausweist oder Umweltauflagen für die Landnutzer erlässt, nimmt er seine Pflicht wahr, denjenigen Bürgern, die dies wollen, die Möglichkeit zu geben, Natur zu erleben und darin ihre Fähigkeit, in Verbindung mit der Natur zu leben, zu verwirklichen.

Das Recht der Einzelnen, die Fähigkeit zu einer guten Naturbeziehung zu verwirklichen, kann dabei negativ und positiv verstanden werden: Im Sinne negativer Rechte haben Menschen ein Recht darauf, dass Naturerlebnisräume ihnen nicht genommen werden (Abwehrrecht). Im Sinne positiver Rechte haben sie aber darüber hinaus auch ein Recht darauf, dass ihnen die Ausbildung einer pfleglichen Beziehung zu Natur aktiv ermöglicht wird (Teilhaberecht). Gerade benachteiligte Bevölkerungsgruppen, so hat NUSSBAUM am Beispiel von Frauen in Entwicklungsländern gezeigt, brauchen zur Verwirklichung ihrer Grundfähigkeiten mehr als nur einen ungehinderten Zugang. Sie brauchen aktive Unterstützung und Befähigung⁵.

⁵ NUSSBAUM erläutert dies am Beispiel des Frauenwahlrechts: Es genügt nicht, Frauen bloß

Während die Ausweisung von Schutzgebieten oder Auflagen für die Bewirtschaftung die negativen Rechte adressieren, bedarf es nach dem Befähigungsansatz zusätzlicher aktiver Anstrengungen (etwa im Bereich Naturpädagogik), um bislang stärker naturfernen Bevölkerungsgruppen die Verwirklichung ihrer Fähigkeit zu einer gelingenden Naturbeziehung zu ermöglichen. Im Hinblick auf diese Gruppen ist eine Politik der Befähigung zu Naturerleben nicht nur eine Frage der Klugheit, indem sie die Neigung zu naturschutzkonformem Verhalten fördert, sondern eine Frage der (sozialen) Gerechtigkeit.

Die bisherige Argumentation hat gezeigt, dass Naturerleben in verschiedener Hinsicht für das Wohlergehen von Menschen wichtig ist: für ihre körperliche und seelische Gesundheit, als ästhetische Natur- und Selbsterfahrung, als sinnstiftende Beziehung und als Option eines Guten Lebens. Was daraus auf einer normativen Ebene folgen kann, darum geht es im abschließenden Kapitel.

5.3 Gibt es ein „Recht auf Natur“?

Das Bedürfnis nach Naturerleben kollidiert in der Fläche mit anderen Nutzungsinteressen. In der Mehrzahl der Fälle wird bei Abwägungen das Naturerleben anderen Interessen untergeordnet. So erhalten etwa Bedürfnisse wie Arbeit und Einkommen in Planungsprozessen oft mehr Gewicht als Naturerlebnisbedürfnisse. Umgekehrt blockieren gelegentlich Schutzansprüche streng geschützter Arten Infrastrukturprojekte, die von einer Bevölkerungsmehrheit begrüßt werden. Will man solche Konflikte jenseits der Alternative „Rechte von Menschen“ vs. „Rechte von Arten“ neu formulieren, so bietet es sich an, die Naturschutzanliegen auch als Rechte von Menschen zu formulieren. Will man den Ansprüchen des Naturschutzes im Konflikt mit anderen Ansprüchen mehr Geltung verschaffen, stellen Rechte eine machtvolle und attraktive Option dar. Denn die Rede von Rechten markiert, dass es sich um einen Anspruch handelt, der nicht nur ein Partialinteresse ist, sondern allgemeine Gültigkeit und Anerkennung verlangen kann (vgl. Kap. 2).

Da sich die Rede von *Rechten der Natur* mit ernsthaften philosophischen Schwierigkeiten konfrontiert sieht, hatte unser Vorläufergutachten *Rechte auf Natur* als mögliche Alternative dargestellt, die es erlaubt, einen starken Anspruch zu formulieren ohne auf strittige metaphysische Voraussetzung zurückgreifen zu müssen (ESER et al. 2011: 83). An dieser Stelle ist nun zu diskutieren, ob sich diese Erwartung bestätigt. Wir präsentieren zunächst einige Positionen, die Rechte auf Natur postulieren (5.3.1) und diskutieren danach die praktischen und theoretischen Herausforderungen, mit denen sich ein solches Postulat konfrontiert sieht (5.3.2).

die Erlaubnis zum Wählen zu geben. Man muss auch die verinnerlichten Barrieren abbauen, und sie aktiv ermutigen, dieses Recht auch auszuüben.

5.3.1 Recht auf Naturerleben

Ein Recht auf Naturerleben wird beispielsweise in der Auseinandersetzung um eine naturschutzkonforme Landwirtschaft geltend gemacht. So postuliert NABU-Präsident Olaf TSCHIMPKE im Positionspapier des NABU zur Landwirtschaft ein „Grundrecht auf eine intakte Kulturlandschaft“ im unmittelbaren Wohnumfeld (Ref. 5.5).

Nach Überzeugung des NABU kann es sich die Gesellschaft auch in Zukunft nicht leisten, auf ihre Umwelt- und Sozialleistungen im ländlichen Raum zu verzichten. Im Gegenteil, jeder von uns hat ein „Grundrecht“ auf eine intakte Kulturlandschaft vor seiner Haustür. Eine singende Feldlerche, ein flatternder Schmetterling, zirpende Grillen, blühende Kornblumen, duftendes Heu – all dies sind Naturerfahrungen, die ganz wesentlich zur Lebensqualität beitragen (NABU 2006: 3).

Ref. 5.5: Grundrecht auf intakte Kulturlandschaft

Naturerfahrungen werden hier als wesentlicher Beitrag zur Lebensqualität des Einzelnen erachtet, auf den jeder ein Anrecht hat. In ähnlicher Weise plädiert der Pädagoge Rainer BRÄMER (2000) für ein Recht auf Natur. Er begründet dieses Recht entwicklungspsychologisch mit einem „elementaren Bedarf an Umgang mit der Natur“. Aus diesem Bedarf resultiere ein „grundlegendes Recht auf Natur“, dem seitens des Staates eine „Pflicht“ zur Erhaltung der Natur entspreche (Ref. 5.6).

Das Naturwesen Mensch braucht zu seiner Entwicklung unabdingbar eine natürliche Umwelt, er hat einen ganz elementaren Bedarf an Umgang mit der Natur und insofern auch ein grundlegendes Recht auf Natur. Dabei handelt es sich ebenso um ein Naturrecht wie um ein Menschenrecht. (...)

In einer Zeit, in der so viel vom Recht der Natur die Rede ist, muß daher zugleich auch über das Recht auf Natur nachgedacht werden, kommt doch in diesem Medium die Gattung Mensch erst zur vollen Entfaltung.

Unter den Bedingungen der Industriegesellschaft heißt Recht auf Natur vor allen Dingen Recht auf Naturerfahrung und Naturerlebnis. Dass es dazu die vorhandene Restnatur zu bewahren gilt – und zwar in weitestmöglichem Umfang und Maße – versteht sich von selbst. Das Recht auf Natur schließt also die Pflicht zum Erhalt der Natur ein. (BRÄMER 2000: 3f.)

Ref. 5.6: Recht auf Natur als Natur- und Menschenrecht

Diese Pflicht ist allerdings von vornherein beschränkt: „in weitestmöglichem Umfang und Maße“ soll die Restnatur bewahrt werden. Es handelt sich also bei der hier postulierten Pflicht um eine unvollkommene (vgl. Absatz 2.1.2): Niemand wird ernsthaft in Abrede stellen, dass wir so viel Natur als möglich bewahren sollen. Es bleiben aber, selbst bei prinzipieller Anerkennung dieser Pflicht, Spielräume des Verhaltens – und genau diese sind im Einzelfall strittig. Die praktische Anerkennung dieser Pflicht scheitert – wieder einmal – an der Differenz zwischen kollektiven und distributiven Eigeninteressen: Alle_k wollen Natur bewahren, aber Alle_d wollen im konkreten Einzelfall Natur für ihre jeweiligen Zwecke nutzen. Während ein einzelner Baum, der gefällt wird, und eine einzelne Wiese, die entwässert wird, tatsächlich für „die Natur“ kaum

ins Gewicht fallen, entsteht in der Summe aus diesen vielen Einzelentscheidungen eine Landschaft, die niemand beabsichtigt hat: „Überall werden Landschaften hergestellt, die so eigentlich niemand gewollt hat“ (FISCHER 2012: 6). Als „nicht beabsichtigtes Ergebnis eines Handelns, das aus einer Kumulation zweckrationaler Einzelabsichten einen ungewollten Gesamtzustand erzeugt“ (FISCHER 2012: 7) entsteht so eine Landschaft, in der man kaum noch ungestört Natur erleben kann (KREBS 2012: 13, Ref. 5.7).

Man findet in Deutschland kaum noch einen Flecken Natur, in dem keine Motorengeräusche die Stille durchdröhnen oder zerreißen. Straßen allüberall, in der Luft, auf dem Land, auf dem Wasser. Gigantische Hochspannungsleitungen und neuerdings Windräder verhunzen die Konturen der Landschaften. Austauschbare Nicht-Orte, wie die Flughäfen mit ihren Schaltern und Boutiquen, die Autobahnen mit ihrem Gewirr aus Einkaufszentren, Fachmärkten, Tankstellen, Drive-Ins und Vergnügungsparks sowie der ganze amorphe Siedlungsbrei verdrängen die in die Landschaft eingebetteten, historisch gewachsenen Ortschaften, die Bauernhöfe, Wiesen und Wälder. (KREBS 2012: 13)

Ref. 5.7: Die zweckrationale Zurichtung der Natur

Gegen eine solcherart verschandelte Landschaft hat die Philosophin Angelika KREBS (2012) im Expertenworkshop des BfN (2012) drei Rechte von Menschen auf Natur spezifiziert: ein Recht auf Natur als Heimat, ein Recht auf eine schöne und erhabene Natur und ein Recht auf Natur als gestimmten Raum (Ref. 5.8).

Es gibt ein Recht auf Natur als Heimat Dieses Recht gründet vor allem in dem allgemeinmenschlichen Bedürfnis nach Individualität, also danach, auf rechtfertigungsunbedürftige Weise ein Besonderer, ein Anderer sein zu können. (KREBS 2012: 11)
Es gibt ein Recht auf schöne und erhabene Natur Das Recht auf schöne und erhabene Natur fußt auf der Bedeutung, die ästhetische Kontemplation in unserem Leben hat. Unter „ästhetischer Kontemplation“ versteht man spätestens seit Kant die nicht-funktional geleitete, aktive Wahrnehmung eines Gegenstandes oder einer Situation. (KREBS 2012: 12)
Es gibt ein Recht auf Natur als gestimmten Raum Der Mensch ist nicht nur ein individuelles und ästhetisches Wesen, er ist auch ein emotionales Wesen. In der Natur erfährt der Mensch eine Tiefe und einen Reichtum an Stimmungen. Die Natur „nährt“ mit ihren Stimmungen unseren Leib und unsere Seele. Eine friedliche Landschaft ist selbst friedlich, sie erfüllt nicht nur uns, die wir uns in ihr ergehen, mit Frieden, die harmonische Stimmung ist in der Landschaft draußen, nicht nur in uns drinnen. Wir stehen der Landschaft nicht distanziert gegenüber, sondern bewegen uns in ihr und werden von ihrer Stimmung eingehüllt, eingenommen und erfahren uns so als Teil eines größeren Ganzen. (KREBS 2012: 13)

Ref. 5.8: Recht auf Natur als Heimat und gestimmten Raum

Der Argumentation ist dabei ähnlich wie in den vorherigen Zitaten: Der Mensch ist auf Naturerleben angewiesen. Natur nährt ihn nicht nur physisch, sondern auch emotional. Heimat konstituiert Individualität, Naturerleben ermöglicht Sinnerfahrungen. Biogra-

phische, ästhetische und emotionale Bedürfnisse von Menschen werden in ihrer Bedeutung auf dieselbe Stufe gestellt wie physische. Nicht mehr nur Ernährung, Kleidung, Arbeit, Einkommen und Gesundheit sollen als berechnigte Interessen gelten dürfen, sondern auch Heimatliebe, Individualität und Naturästhetik. Rekonstruieren wir dieses Argument (vgl. ESER et al. 2011: 17) als logischen Schluss von einer empirischen und einer normativen Prämisse auf einen normativen Schluss, so ergibt sich folgendes Bild:

P1: Der Staat muss das Wohlergehen seiner Bürger schützen

P2: Menschen brauchen für ihr Wohlergehen Naturerfahrungen

S: Der Staat muss die Möglichkeit von Naturerfahrungen bewahren!

Eine solche Schlussfolgerung dürfte den Intuitionen vieler Naturschützer entsprechen, die immer wieder erfahren müssen, dass in planerischen Abwägungen immaterielle und nicht nutzenorientierte Interessen hinter „harten“ ökonomischen Verwertungsinteressen zurückstehen müssen. Indem diese zu gleichrangigen Bedürfnissen erklärt werden, steht der Ausgang solcher Abwägungen zumindest nicht von vornherein fest.

So nachvollziehbar dieses Anliegen ist, so wenig darf aber übersehen werden, dass beide Prämissen nicht unstrittig sind: Nur *wenn* man der Aussage zustimmt, dass es Aufgabe des Staates ist, das Wohlergehen seiner Bürger zu schützen, und nur *wenn* man der Aussage zustimmt, dass Menschen für ihr Wohlergehen auf Naturerfahrungen angewiesen sind, muss man dem Schluss folgen. Die zweite Prämisse macht Aussagen über „das Wesen“ „des Menschen“, die man auch hinterfragen kann: Können Menschen nicht auch ohne Naturerleben glücklich und gesund sein? Brauchen Menschen für ihr Wohlergehen nicht auch Sicherheit, Bequemlichkeit und Mobilität? Mit welchen Gründen kann man, etwa im Konflikt um den Bau einer Umgehungsstraße, die damit verbundene Beeinträchtigung des Naturerlebens stärker gewichten als die damit ebenfalls verbundenen Zugewinne an Sicherheit und Komfort? Diese Fragen verweisen auf zwei Schwierigkeiten, die mit dem Versuch verbunden sind, aus dem Bedürfnis nach Naturerleben ein Recht abzuleiten.

5.3.2 Schwierigkeiten der Begründung eines Rechts auf Natur

Das Anliegen, Heimatliebe, Individualität und Naturästhetik zu mehr Geltung zu verhelfen, indem sie als Rechte aufgefasst werden, ist angesichts der nachvollziehbaren Kritik an zunehmender Uniformierung und Funktionalisierung der Landschaft sehr verständlich. Gleichwohl ist es mit zwei ernstzunehmenden Schwierigkeiten konfrontiert: einer praktischen und einer theoretischen.

Die *praktische Schwierigkeit* besteht darin, dass Heimatliebe, Individualität und Naturästhetik nur dann schlagkräftige Argumente abgeben, wenn Naturschutzinteressen mit anderen Nutzungsinteressen konkurrieren. So sind sie etwa im Sinne des Natur-

schutzes in Anschlag zu bringen, wenn es um Infrastrukturvorhaben wie Industriegebiete oder Straßen geht. Zu Klärung von Binnenkonflikten des Naturschutzes eignen sie sich dagegen weniger. So kann ein Recht auf Heimat und Individualität vor allem einen klassischen konservierenden Naturschutz rechtfertigen. Für einen Prozessschutz, wie er etwa in Bannwäldern umgesetzt wird, vermag es nicht nur keine Argumente zu liefern, es widerspricht ihm sogar. Im Konflikt um den geplanten Nationalpark Nordschwarzwald hatten wir gesehen, dass die Bewahrung der traditionellen landschaftlichen Eigenart und der Individualität ihrer Bewohner das zentrale Argument der Kritiker des Nationalparks ist. Wenn man Rechte auf Heimat und Individualität anerkennt, muss man die Konsequenz in Kauf nehmen, dass die Ausweisung eines Nationalparks dagegen verstößt. Um Nationalparke zu rechtfertigen, wird folgerichtig auch eher mit einem Recht auf Wildnis argumentiert. Ein „Recht auf Natur“ gibt also, ebenso wie Rechte der Natur, im Konflikt zwischen bewahrenden und zulassenden Naturschutzstrategien weniger praktische Orientierungshilfe als man sich davon erhofft. Je nachdem, was man unter „Natur“ versteht, konkretisiert es sich als „Recht auf Heimat“ oder als „Recht auf Wildnis“ und führt damit zu entgegengesetzten normativen Schlussfolgerungen.

Die *theoretische Schwierigkeit* besteht darin, dass das anthropologische Fundament, auf dem die Argumentation aufbaut, nicht unstrittig ist. Während ein Recht auf Gesundheit weitgehend konsensfähig sein dürfte, weil Gesundheit ein Bedürfnis ist, das (vergleichsweise) unabhängig von Weltanschauungen und Menschenbildern ist, beruhen ein Recht auf Heimat oder ein Recht auf Individualität auf einer ebenso gehaltvollen wie strittigen Anthropologie, die längst nicht alle Menschen anerkennen. Was Menschen für ein gelingendes Leben wirklich brauchen, ist eine unabgeschlossene Diskussion. Diese Diskussion zu eröffnen, ist eine wichtige Aufgabe der Naturschutzkommunikation. Dabei muss sie sich allerdings der Schwierigkeit bewusst sein, dass jede inhaltliche Bestimmung dessen, was ein Gutes Leben ausmacht, Lebensentwürfe der Kritik aussetzt, die dieser Bestimmung nicht entsprechen. Es stellt sich also die in einer demokratischen Gesellschaft brisante Frage, wer denn bestimmt, was wirkliche Bedürfnisse von Menschen sind und was lediglich Wünsche, die zurückzuweisen erlaubt ist.

Dieser Überlegung führt eindeutig weit über einen wissenschaftlich zu bestimmenden Naturschutz hinaus und macht deutlich, dass Naturschutz eine kulturelle Aufgabe ist – und immer schon war. Auf die unausweichliche kulturelle Dimension des Naturschutzes haben KÖRNER et al. (2003) in ihrem Gutachten zu Naturschutzbegründungen nachdrücklich hingewiesen, indem sie dafür plädierten, dass „ein neues ‚positives Naturideal‘ wieder an die Tradition des Heimatschutzes anknüpfen“ muss (KÖRNER & EISEL 2003: 39). Wichtig ist dabei freilich, dass Natur stets als „kulturelles Objekt“ (ebd.) erkennbar bleiben muss, und nicht biologisch vereinnahmt wird.

An die Tradition des Heimatschutzes knüpfen auch die Ausführungen von Angelika KREBS (2012) an. Die in Referenz 5.7 artikuliert Kritik an der zunehmenden Verlärmung, Zerschneidung, Überbauung und optischen Verschandelung von Landschaften ist seit jeher ein Kernelement des Heimatschutzes. Sie wird auch heute von vielen Naturschützern geteilt. Sie hat allerdings erkennbar eine Reichweite, die über bloße Naturschutzbelange weit hinausgeht. Indem der technikgeprägten modernen Landschaft die „gewachsene“ Kulturlandschaft der Vergangenheit gegenübergestellt wird, wird eine schon fast klassische konservative Zivilisationskritik formuliert, die sich ähnlich bereits bei Ernst RUDORFF (1926) findet. Letztlich geht es hier nicht um Belange der Natur, sondern um eine Frage der Kultur. Flughäfen, Boutiquen und Vergnügungsparks scheinen nicht nur in ihren Auswirkungen auf das Leben von Tieren und Pflanzen kritikwürdig, sondern stehen an sich für einen Lebensstil, der abgelehnt wird.

Aus ethischer Perspektive entscheidend ist nun die Frage, von welcher Basis aus eine solche Entwicklung kritisiert wird. Angelika KREBS verortet die Heimatliebe, ähnlich wie E.O. WILSON (1984) und mit ihm viele Naturschützer, in der „Instinktnatur des Menschen“ (Ref. 5.9).

Eine solche Heimatliebe oder Oikophilia in sozialer, intergenerationeller Verantwortung dürfte das schlagkräftigste, da in unserer Instinktnatur verankerte Motiv abgeben für den Widerstand gegen die Ausräumung unserer Landschaft (wenn auch nicht den einzigen oder besten Grund dafür). (KREBS 2012: 12)

Ref. 5.9: Heimatliebe als natürlicher Instinkt

Mit einer Verortung in der Biologie des Menschen wird versucht, Eigenschaften und Bedürfnisse von Menschen, aus denen moralische Rechte und Pflichten resultieren, naturwissenschaftlich zu rechtfertigen. Das Mensch-Natur-Verhältnis, das die Basis des Naturschutzes bildet, wird so naturalistisch interpretiert. Damit wird Natur aber gerade nicht mehr als kulturelles Objekt erkennbar. Vielmehr erscheint Kultur umgekehrt als natürliches Geschehen.

Im Unterschied zu diesem Vorgehen stellt der von uns vertretene inklusive Humanismus die Ambivalenz der menschlichen Doppelnatur als Instinkt- und Vernunftwesen in Rechnung (ESER et al. 2011: 69). Während er an der irreduziblen Relationalität von Menschen und Natur festhält, laufen naturalistische Konzeptionen „des Menschen“ Gefahr, dieses Verhältnis zu vereinsamen. Allzu schnell können gesellschaftlich unerwünschte Verhaltensmuster auf diese Weise als „widernatürlich“ erscheinen. Hinter dem Ansinnen, bestimmte Eigenschaften von Menschen als naturgegeben oder natürlich zu interpretieren, lauert ein biologischer Determinismus, der eine freiheitliche Ethikkonzeption vor ernsthafte Herausforderungen stellt.

Die Diskussion darüber, was ein wirklich menschliches Leben ausmacht, und was Menschen wirklich brauchen, muss selbstverständlich geführt werden. Allerdings sollten wir nicht der Versuchung erliegen, sie uns von biologischen (oder psychologi-

schen oder soziologischen) empirischen Befunden abnehmen zu lassen. Vielmehr muss die Naturschutzkommunikation – unter Berücksichtigung all dieser Befunde – eine Diskussion darüber ermöglichen, wie wir als Menschen leben wollen. Angesichts der Begrenztheit der natürlichen Ressourcen müssen wir Menschen in Deutschland sowohl aus Gründen der Globalen Gerechtigkeit wie aus Gründen der Zukunftsgerechtigkeit unseren Ressourcenverbrauch dramatisch reduzieren. Dazu reichen Effizienz- und Konsistenz-Strategien aller Voraussicht nach nicht aus. Das bedeutet: Angesichts der erheblichen Ungleichheiten im weltweiten Ressourcenverbrauch genügt es nicht, wenn wir, als Spitzen-Verbraucher, lediglich die verfügbaren Ressourcen effizienter nutzen als bisher (Effizienz) oder Stoffkreisläufe so weit als möglich schließen, indem wiederverwertbare Materialien oder nachwachsende Rohstoffe verwendet werden (Konsistenz). Wir werden uns vielmehr auch darüber verständigen müssen, was denn *wirkliche Bedürfnisse* sind, auf deren Befriedigung alle heutigen und die zukünftigen Menschen ein Recht haben, und was lediglich Wünsche, auf deren Erfüllung wir zugunsten der Befriedigung wirklicher Bedürfnisse verzichten müssen.

Der Begriff „Suffizienz“ steht für eine Strategie der Genügsamkeit, die Entwicklung nicht als ein Immer-Mehr versteht, sondern als ein Genug-für-alle. Die Naturschutzkommunikation muss weit stärker als bisher diese Suffizienzdebatte ermöglichen. Suffizienz muss dabei aber nicht als „Gegenposition zum Egalitarismus“ (KREBS 2012: 11) betrachtet werden. Vielmehr ergibt sich das Gebot der Suffizienz gerade aus dem prinzipiell *gleichen Recht* aller Menschen auf die natürlichen Ressourcen, die sie zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse brauchen. Begrenzt wird die Bedürfnisbefriedigung der einzelnen aber *aus Gerechtigkeitsgründen* durch die (gleichen) Rechte aller anderen und der zukünftigen Menschen. Beim Einstieg in die Suffizienzdebatte müssen wir allerdings damit rechnen, dass sie kontrovers ist und bleiben wird. Wir können nicht davon ausgehen, dass die Unterscheidung von „wahren“ und „falschen“ Bedürfnissen so unstrittig ist, wie sie bei KREBS erscheint (Ref. 5.9).

Denn hinter dem die Natur über- oder vernutzenden und von der Wirtschaft und dem verfehlten und uneingelösten Versprechen auf Gleichheit angestachelten Immer-Mehr und So-viel-wie-die-Anderen stecken Gier und Neid, also falsche Bedürfnisse (Laster), während hinter der Freude an der Natur und der Liebe zur Heimat wahre Bedürfnisse (Tugenden) und damit überindividuell schützenswerte Dimensionen des guten menschlichen Lebens stehen (KREBS 2012: 13).

Ref. 5.10: Wahre und falsche Bedürfnisse

Wer Rechte auf Natur formulieren will, muss gehaltvolle Aussagen über das Wesen des Menschen und den Sinn menschlichen Lebens machen. Solche Aussagen sind in der Moderne nicht unstrittig. Weder die teleologische Kosmologie der Antike noch der christliche Schöpfungsglaube noch biologische Deutungsmuster bieten hier ein unbezweifelbares Fundament. Das nachvollziehbare Anliegen, bestimmte Rechte auf Natur zu begründen, steht vor der schwierigen Aufgabe, Fragen, die bislang im Rahmen einer Philosophie des Guten Lebens diskutiert wurden, in einen deontologischen

Rahmen zu überführen. Die Verbindung von Fragen der Gerechtigkeit mit Fragen des Glücks ist ein Desiderat, das sowohl in der philosophischen Debatte als auch in der Naturschutzkommunikation noch seiner Ausarbeitung harret.

Zusammenfassung Kapitel fünf

In diesem Kapitel geht es um Gerechtigkeitsüberlegungen, die an den Begriff des Naturerlebens anschließen. Naturerleben gilt nicht nur als wichtige Motivation für den Naturschutz, sondern auch als Voraussetzung umfassenden körperlichen und seelischen Wohlbefindens.

Der erste Abschnitt unterscheidet drei Modi des Naturerlebens: Naturerlebnis, Naturästhetik und Naturbeziehung. Im Begriff **Naturerlebnis** überwiegt der instrumentelle Charakter des Naturerlebens: Natur erleben ist hier Mittel zum Zweck der Erholung oder Gesunderhaltung. **Naturästhetik** bezeichnet hingegen einen Modus der Erfahrung, dem solche Nutzenüberlegungen fremd sind. Ein moralisch gehaltvolles Konzept von **Naturbeziehung** wird als Grundlage des von uns favorisierten inklusiven Ansatzes der Umweltethik skizziert.

Im zweiten Abschnitt beschreiben wir mit dem Befähigungsansatz eine gelingende Naturbeziehung als **Option eines Guten Lebens** und diskutieren, inwiefern hieraus staatliche Pflichten erwachsen. Es wird deutlich, dass diese Konzeption auf der individuellen Ebene sowohl negative Abwehr- als auch positive Teilhaberechte erwachsen. Eine Pflicht ein gutes Leben zu führen, lässt sich allerdings nicht postulieren.

In Anbetracht der philosophischen Schwierigkeiten, Rechte der Natur zu begründen, werden zunehmend in der Bedürfnisstruktur des Menschen verankerte **Rechte auf Natur** als mögliche starke Argumente für den Naturschutz diskutiert. Wir stellen einige Beispiele vor und diskutieren die Reichweite, aber auch die Schwierigkeiten solcher Ansätze. Problematisch erscheint dabei insbesondere die Fundierung solcher Rechte in einer „Natur des Menschen“, welche in einer pluralistischen Gesellschaft stets strittig ist. Wir erläutern, warum ein Naturschutz, der sich als Kulturaufgabe versteht, sein Fundament nicht in naturalistischen Konzeptionen vom Menschen suchen kann. Die Frage, wie wir als Menschen miteinander und mit der Natur leben wollen, muss vielmehr Gegenstand eines breiten Diskurses werden.

6 Zusammenfassung und Empfehlungen

Die Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt hat das Ziel, die biologische Vielfalt in Deutschland besser zu schützen und nachhaltiger zu nutzen. Wenn dieses Ziel erreicht werden soll, sind Verhaltensänderungen in allen gesellschaftlichen Bereichen – in Politik und Wirtschaft, bei Produzenten und Konsumenten – erforderlich. Veränderungen sind für die Betroffenen mit Aufwand verbunden. Verhaltensvorschriften – seien sie moralischer oder rechtlicher Natur – schränken die Handlungsspielräume von Individuen ein und müssen daher gut begründet werden, um akzeptierbar zu sein und akzeptiert zu werden. Kommunikationsmaßnahmen schaffen den Rahmen, innerhalb dessen Gründe für und wider bestimmte Naturschutzmaßnahmen ausgetauscht werden. Argumente, die sich auf die wohlverstandenen Eigeninteressen der Betroffenen beziehen (Klugheit) oder auf bestimmte Vorstellungen eines guten Lebens (Glück) haben dabei eher empfehlenden Charakter, während Gerechtigkeitsargumente größere Verbindlichkeit beanspruchen: Sie begründen, was wir berechtigterweise voneinander verlangen können.

In der vorliegenden Studie haben wir an drei Themen untersucht, wo Gerechtigkeitsfragen eine Rolle spielen und wie die Naturschutzkommunikation sie ausdrücklich adressieren kann. Die dabei gewonnenen Einsichten sollen in diesem Kapitel abschließend festgehalten werden. Abschnitt 6.1 fasst wesentliche Aussagen über die Bedeutung von Gerechtigkeitsfragen für den Naturschutz zusammen. Konkrete Empfehlungen für einen bewussteren Umgang mit Gerechtigkeitsfragen in der Naturschutzkommunikation schließen die Studie ab (Abschnitt 6.2).

6.1 Zentrale Aussagen

6.1.1 Möglichkeiten der Kommunikation über Gerechtigkeitsfragen

Die Ausgangsfrage dieses Gutachtens lautete: Warum sollte und wie kann die Naturschutzkommunikation Fragen der Gerechtigkeit berücksichtigen? Unsere frühere Studie (ESER et al. 2011) kam zu dem Ergebnis, dass derzeit Klugheitsargumente die Kommunikation dominieren: Wir sollen die Natur schützen, weil wir auf sie angewiesen sind und sie uns nützt. Wir haben diese Dominanz kritisiert, da ‚Klugheit‘ wesentliche Gründe für Naturschutz nicht angemessen erfasst. Bei genauerer Betrachtung entpuppen sich viele vermeintliche Klugheitsargumente als Fragen der Gerechtigkeit oder des Guten Lebens. Gleichwohl sind Klugheitsargumente keine schlechten Argumente. Sofern sie sich auf unser wohlverstandenes Eigeninteresse beziehen und nicht auf beliebige Partialinteressen, können sie gute Argumente darstellen. Sie gehen über eine an individuellen Vorteilen orientierte egoistische Argumentation insofern hinaus, als sie eine Gattungsperspektive einnehmen. Das bedeutet: Sie beziehen sich nicht auf einzelne Menschen, sondern auf die Menschheit als Ganze. Sie berücksichtigen daher nicht nur persönliche Eigen-Interessen, sondern die Folgen unseres Handels für Men-

schen an anderen Orten und zu späteren Zeiten (ESER et al. 2011: 36). Wenn Handlungen zur Verwirklichung von Interessen einer Gruppe aber die Verwirklichung der Interessen einer anderen Gruppe beeinträchtigen, entstehen Fragen, die sich aus der Gerechtigkeitsperspektive angemessener behandeln lassen. Wir wollen also Klugheitsargumente nicht durch Gerechtigkeitsargumente ersetzen, sondern sie ergänzen.

Das Ansinnen, im Naturschutz Fragen der Gerechtigkeit ausdrücklich zu diskutieren, rückt den Naturschutz in einen gesellschaftlichen Kontext ein und verlangt allen Beteiligten schwierige Auseinandersetzungen ab. Über Fragen der gerechten Verteilung gibt es in der Gesellschaft erhebliche Differenzen – einfacher wird die Lösung von Naturschutzkonflikten also nicht unbedingt, wenn man diese Dimension mit einbezieht. Dennoch plädieren wir dafür, Gerechtigkeitsfragen anzusprechen. Andernfalls besteht die Gefahr, dass Stellvertreterdebatten geführt werden, die dem eigentlichen Streitpunkt ausweichen. Ohne Einbeziehung von Gerechtigkeitsfragen können Differenzen im Hinblick auf grundsätzliche Wert- und Moralvorstellungen nicht zur Sprache kommen. Die von strittigen Maßnahmen betroffenen Menschen finden dann im Diskurs keinen Ort für ihre moralische Empörung.

Eine Kommunikation, welche die Frage nach der Gerechtigkeit stellt, hofft nicht lediglich auf Win-win-Lösungen, sondern wagt es, Interessen kritisch zu hinterfragen. Sie überlässt die Lösung eines Interessenkonflikts nicht der politischen Durchsetzungskraft von Partialinteressen, sondern ringt um Lösungen, die sich der Kraft des besseren Arguments verdanken. Unterschiedliche Personen oder Gruppen haben unterschiedliche Interessen. Aus einer Gerechtigkeitsperspektive ist zu fragen, welche dieser Interessen berechtigt sind – also so stark, dass ihre Berücksichtigung mit Gründen von anderen verlangt werden kann. Genau hierüber muss in Naturschutzkonflikten ausdrücklich gesprochen werden. Die philosophische Reflexion bietet hier erste Anhaltspunkte für eine Hierarchisierung. Häufig dürfte es gute Gründe geben, kurzfristige Partialinteressen dem langfristigen Gemeinwohl unterzuordnen. Sofern Interessen als moralische Rechte legitimiert werden können, haben sie in Abwägungen mehr Gewicht als bloß subjektive Präferenzen. Wer von „Recht“ redet, erhebt Ansprüche nicht nur für sich, sondern allgemein und unabhängig von seiner Person. Nur wenn diese Ansprüche ausdrücklich zur Sprache kommen, besteht die Möglichkeit, sie diskursiv anzuerkennen oder zurückzuweisen.

Sicher liefert die Gerechtigkeitsperspektive keine einfachen Lösungen. Menschen haben sehr unterschiedliche Vorstellungen davon, was im Einzelfall „gerecht“ ist. Aber gerade der Austausch darüber, was als gerecht oder ungerecht angesehen wird und warum, trägt Potential für Konfliktlösungen in sich (MÜLLER 2012: 248). Die in den Detailstudien untersuchten Beispiele zeigen: Manchmal berufen sich Befürworter und Gegner – zumindest in einigen Punkten – auf dasselbe Recht. Indem sich die Konfliktparteien darüber klar werden, dass sie diese Rechte grundsätzlich – und damit auch in Bezug auf die Konfliktgegner – anerkennen, werden Konflikte zwar nicht

gelöst. Man hat aber wieder einen gemeinsamen Boden, von dem aus man nach Lösungen suchen kann.

Interessenkonflikte finden nicht nur zwischen Personen bzw. Gruppen statt, sondern auch innerhalb einer Person bzw. Gruppe. So können wir uns etwa als Autofahrer eine gute Verkehrsinfrastruktur wünschen und tragen als Berufspendler zur Verkehrsbelastung bei. Gleichzeitig wünschen wir uns als Anwohner aber eine ruhige Wohnlage ohne Gefährdung durch den Verkehr. Wenn in Diskursen nicht nur Ansprüche erhoben werden, sondern auch deren Begründung diskutiert wird, können die Beteiligten durch den Perspektivenwechsel nachvollziehen, dass auch die „andere Seite“ gute Gründe für ihre Forderungen haben kann (MONTADA 2012: 13). Dadurch wird es möglich, den eigenen Standpunkt nicht mehr für den einzig denkbaren zu halten. Außerdem kann deutlich werden, dass manche Konflikte normative Dissense widerspiegeln, die auf der Ebene praktischen Naturschutzhandelns nicht lösbar sind.

6.1.2 Grenzen der Kommunikation über Gerechtigkeitsfragen

So hilfreich die Einbeziehung von Gerechtigkeitsargumenten in Naturschutzkonflikten ist: Sie liefert keine Gebrauchsanweisung zur vollständigen Beilegung von Konflikten. Selbst wenn alle Beteiligten bestimmte Rechte anerkennen, können neue Dissense entstehen, sobald man diese Rechte konkretisiert. Was genau beinhaltet etwa ein Recht auf Heimat? Bedeutet ein Recht auf Arbeit und Einkommen auch ein Recht auf einen bestimmten Arbeitsplatz und ein Mindest- oder ein maximales Einkommen? Der praktische Ausgleich zwischen verschiedenen Interessen ist und bleibt eine politische Aufgabe, die durch ethische Reflexion zu unterstützen, nicht aber zu ersetzen ist.

Anders als in vielen Ländern des Südens, wo der Raubbau an der Natur unmittelbar Leben und Gesundheit von Menschen bedroht, gefährdet in Deutschland der Rückgang an biologischer Vielfalt weniger das *Überleben* als das *gute* Leben von Menschen. Während dort offenkundig Menschenrechtsverletzungen berührt sind, sind hier die Rechte, um die es gehen könnte, strittiger. Wenn wir versuchen zu bestimmen, worauf Menschen ein Recht haben, müssen wir darüber nachdenken, was Menschen zum Leben wirklich brauchen und was ein gelingendes menschliches Leben ausmacht. Damit verschränken sich etwa im „Recht auf Heimat“ oder „Recht auf Naturgenuss“ Gerechtigkeitsargumente und Glücksargumente (siehe Kap. 2).

Angesichts begrenzter natürlicher Ressourcen ist aus Gerechtigkeitsperspektive nach einer gerechten Verteilung und nach gerechten Verfahren zu suchen. Wenn der Reichtum der Natur so geteilt werden soll, dass alle genug haben, kommen wir nicht umhin, zu fragen, was denn „genug“ ist. Es wird also darüber zu reden sein, was berechnete Bedürfnisse sind und was nicht: Was sind „echte“ Bedürfnisse und was lediglich Wünsche, auf deren Erfüllung kein Anspruch besteht? Auch für diese Diskussion muss die Naturschutzkommunikation Raum bieten – wenn auch ohne die Erwartung, sie abschließend klären zu können.

6.1.3 Warum Kommunikation über Gerechtigkeitsfragen wichtig ist

Mit der Vergabe eines Gutachtens über die Bedeutung von Gerechtigkeitsfragen im Naturschutz ist der Wunsch verbunden, die Argumentation des Naturschutzes zu schärfen und seine praktische Durchsetzungskraft zu erhöhen. Die vorliegende Studie hat gezeigt, wo und wie die Naturschutzkommunikation besser wird, wenn sie Gerechtigkeitsfragen ausdrücklich anspricht. Gleichwohl sollten die Erwartungen hinsichtlich der Durchsetzungskraft realistisch bleiben. Es wäre naiv anzunehmen, dass sämtliche Naturschutzkonflikte allein durch die Kraft des besseren Arguments gelöst werden können. Sowohl im politischen Diskurs als auch in persönlichen Auseinandersetzungen setzt sich nicht unbedingt das beste Argument durch.

Dennoch plädieren wir aus zwei Gründen dafür, Gerechtigkeitsfragen ausdrücklich als solche anzusprechen: Aus Gründen der Akzeptabilität und aus Gründen der Akzeptanz.

Wer moralisch empört ist, sollte diese Empörung nicht argumentativ als Klugheit „tarnen“ müssen. Wenn Kommunikation der wirklichen Verständigung dienen soll, müssen alle Teilnehmer das sagen, was sie für richtig halten. Argumente müssen wahrhaftig und glaubwürdig sein, um akzeptabel zu sein. *Akzeptabilität* ergibt sich nicht aus dem Erfolg des Arguments, sondern aus seiner Begründbarkeit.

In einer Kommunikation, die auf wechselseitige Verständigung zielt, werden die Gesprächspartner zu Teilhabern am Prozessgeschehen. Sie werden nicht passiv „informiert“, sondern können aktiv ihre Wert- und Moralvorstellungen thematisieren. Selbst wenn sie sich mit ihren Vorstellungen nicht (in vollem Umfang) durchsetzen können, können sie die Begründungen der anderen nachvollziehen. Insofern kann die Diskussion über die moralischen Grundlagen auch zur *Akzeptanz* von Naturschutzmaßnahmen beitragen.

In der Annahme, dass Beteiligung nicht nur Bedingung für die Akzeptabilität von Entscheidungen ist, sondern auch ihre praktische Akzeptanz fördert, gewinnt das Thema Partizipation zunehmend an Bedeutung. Auch hierbei spielen Wahrhaftigkeit und Glaubwürdigkeit eine zentrale Rolle: Partizipationsverfahren sollten von vornherein kenntlich machen, in welcher Weise die Beiträge der Diskussionsteilnehmer in Entscheidungsprozesse einfließen. Wenn Menschen sich die Zeit nehmen, sich eine qualifizierte Meinung zu bilden, muss sichergestellt sein, dass ihr Urteil auch gehört wird. Aufwändige Inszenierungen von Partizipation ohne Befugnisse und ohne konkreten Adressaten sind weder der Akzeptabilität noch der Akzeptanz unpopulärer Entscheidungen förderlich.

Umgekehrt wird gegen eine verstärkte Partizipation eingewendet, dass dadurch Entscheidungsprozesse verlangsamt und verteuert werden. Auf der Grundlage unseres Kommunikationsverständnisses empfehlen wir dennoch, Debatten nicht als ärgerliches und zeitraubendes Hindernis wahrzunehmen. Vorfindliche Meinungsverschiedenheiten

bedürfen der Klärung. Wenn die Dissense hinsichtlich der Werte und Normen zur Sprache kommen, können die Konfliktpartner ihren eigenen Standpunkt und den ihres Gegenübers besser verstehen. Dieses bessere Verständnis legt zwar die Konflikte nicht bei, kann jedoch zu ihrer zivilen Bewältigung beitragen.

Wir plädieren also für eine Kommunikation im Sinne wechselseitiger Verständigung mit wahrhaftigen und glaubwürdigen Argumenten. Das schließt Adressatenorientierung und das Bemühen um positive Botschaften nicht aus, sondern ein. Eine aus ethischer Perspektive angemessene Kommunikation ist nicht mit negativen, moralinsauren Botschaften gleichzusetzen. Auch sie kann positive Botschaften auf empathische Weise vermitteln, darf aber negative Botschaften nicht unterschlagen. Sie orientiert sich aber nicht primär am praktischen Erfolg, sondern daran, was man für wahr und richtig hält.

Wenn in Naturschutzdebatten zu „mehr Sachlichkeit“ und weniger Emotionen aufgerufen wird, werden Emotionen fälschlicherweise als per se irrational dargestellt. In diesem Zusammenhang ist die Unterscheidung zwischen der *Diskussionsweise* und dem *Inhalt* der Diskussion relevant. Diskussionen sollten stets sachlich in dem Sinne geführt werden, dass Behauptungen begründbar sind und begründet werden. Inhaltlich hingegen dürfen Emotionen kein Tabu sein – im Gegenteil: Gerade im Naturschutz spielen Emotionen eine große Rolle. Ob es sich um die emotionale Bindung an eine Landschaft oder den ästhetischen Genuss einer Wanderung handelt: Unsere Beziehung zur Natur ist ihrem Wesen nach gefühlsbetont. Diese Emotionen müssen zur Sprache kommen können und gehört werden. Sie können nicht durch reine Sachargumente im Sinne ökologischer oder ökonomischer Argumente ersetzt werden. Wesentliche Aspekte von Konflikten können nur dann erfasst werden, wenn Emotionen Gegenstand der Diskussion sein dürfen. Neben den vielfältigen Emotionen, die unsere Beziehung mit Natur und unser Naturerleben begleiten und daher in Naturschutzkonflikten von Bedeutung sind, gibt es ein Gefühl, das in der Wahrnehmung von Konflikten den Ausgangspunkt bildet: die moralische Empörung. Moralische Empörung ist ein Hinweis, dass für die Betroffenen mehr auf dem Spiel steht, als bloß partiale Interessen, nämlich tiefliegenden moralischen Überzeugungen. Damit diese Teil der Debatte werden können, müssen Kommunikationsprozesse entsprechend gestaltet werden.

6.2 Empfehlungen für die Kommunikation

6.2.1 Kommunikation als Prozess wechselseitiger Verständigung

Aus ethischer Perspektive dient Kommunikation der wechselseitigen Verständigung. Sie muss daher so gestaltet sein, dass Verständigung auch wirklich stattfinden kann. Wahrhaftigkeit und Glaubwürdigkeit sind Voraussetzungen einer gelingenden Kommunikation. Alle Beteiligten müssen davon ausgehen können, dass ihre Gesprächspartner tatsächlich meinen, was sie sagen. Es ist daher weder zulässig, Argumente zu

verwenden, von denen man nicht überzeugt ist, noch Sachverhalte zu verschweigen, welche die eigene Position schwächen würden. Wenn Kommunikation als Prozess wechselseitige Verständigung gestaltet wird, besteht die Chance, strittige Maßnahmen so zu gestalten, dass sie für alle Betroffenen akzeptabel sind.

6.2.2 Debatten als Chance begreifen

Unabhängig davon, ob der Naturschutz als Kritiker oder als Befürworter bestimmter Maßnahmen auftritt, stellen Debatten aus ethischer Perspektive nicht ein zeitraubendes Ärgernis, sondern eine Chance dar: Die kritische diskursive Prüfung von Maßnahmen, die Handlungsspielräume von Menschen beschränken, ist nicht nur aus Gründen der Akzeptanz, sondern vor allem aus Respekt vor der Autonomie der Betroffenen unumgänglich.

6.2.3 Sach- und Wertdissense erkennen

Bei Konflikten ist es hilfreich, zwischen Dissensen auf der sachlichen Ebene und auf der Wertebene zu unterscheiden: Besteht Uneinigkeit hinsichtlich der zu erwartenden Folgen einer Maßnahme oder Hinsichtlich der Bewertung dieser Folgen? Am Beispiel der Ausweisung von Schutzgebieten haben wir erläutert, dass die Frage, ob verstärkter Naturtourismus eine angemessene Kompensation für die Errichtung eines Schutzgebietes sein kann, in gemischtes Urteil darstellt. Auf der Sachebene ist zu klären, ob der zu erwartende Tourismus genügend Einnahmen generieren kann, um anderweitige ökonomische Kosten zu finanzieren. Auf der Wertebene stellt sich die Frage, ob es den Einwohnern zuzumuten ist, vorwiegend vom Tourismus zu leben.

6.2.4 Moralische Empörung ernstnehmen

Nicht nur bei Naturschutzkonflikten wird angesichts hoch emotionaler Debatten eine „sachliche“ und „vernünftige“ Diskussion eingefordert. Eine solche Entgegensetzung erkennt, dass nicht alle Emotionen per se irrational und einer Diskussion unzugänglich sind. Wo in Konflikten moralische Empörung auftaucht, geht es um tief verankerte Wertvorstellungen und moralische Überzeugungen, die sich nicht klären lassen, solange die Kommunikation auf die Sachebene beschränkt bleibt (Abschnitt 1.2). Unter der Voraussetzung, dass die jeweiligen Akteure authentisch (und nicht bloß strategisch) argumentieren, ist moralische Empörung eine Aufforderung nachzufragen, was genau die moralische Empörung auslöst und welches Gerechtigkeitsempfinden verletzt wurde.

6.2.5 Gerechtigkeitsfragen ansprechen

Über Gerechtigkeitsfragen kann man auch ohne den gefürchteten „moralischen Zeigefinger“ sprechen. Wichtig ist, dass überhaupt erkennbar wird, wo Menschen (meist nur implizit) mit Rechten und Pflichten argumentieren. Gelingende Kommunikation setzt eine glaubwürdige und wahrhaftige Argumentation voraus. Wer überzeugt ist, dass eine bestimmte Handlung eine Pflicht darstellt (Gerechtigkeitsargument), sollte nicht mit den aus dieser Handlung resultierenden persönlichen Vorteilen (Klugheitsargument) argumentieren müssen. Positive Botschaften sind strategisch erfolgversprechend. Sie dürfen dennoch Nachteile nicht verschweigen und kommen somit an ihre Grenze, wo dem anderen etwas zugemutet werden soll.

6.2.6 Verursacherprinzip beachten

Bei Interessenkonflikten hinsichtlich der Nutzung konkreter Flächen können die Interessen der Einen häufig nur auf Kosten der Interessen der Anderen verwirklicht werden: Wo ein Gewerbegebiet entsteht, gibt es keinen Acker mehr, und wo ein Naturschutzgebiet ausgewiesen wird, kann man keine Straße bauen. Der Nutzen der Einen verursacht also einen Schaden für Andere. Nach dem Verursacherprinzip hat der Verursacher eines Schadens die Pflicht für die Folgen seines Handelns einzustehen. Dieses Prinzip ist keine Frage der Klugheit, sondern der Gerechtigkeit. Es lenkt den Blick gezielt auf das Verhältnis von „Tätern“ und „Opfern“ und auf die Rechten der Betroffenen.

6.2.7 Vorzüge und Nachteile thematisieren

Bei der Umsetzung von Infrastrukturmaßnahmen erscheint der Naturschutz manchmal einigen Teilen der Öffentlichkeit einseitig als Verhinderer und Kostentreiber. Im Gegenzug setzt eine strategische Naturschutzkommunikation auf positive Botschaften, betont also die mit Naturschutz verbundenen Vorteile. Die eine wie die andere Sicht erkennt, dass Naturschutz Kosten *und* Nutzen mit sich bringt, die innerhalb der Gesellschaft nicht gleich verteilt sind – und genau darüber muss gesprochen werden. Diejenigen, die von Eingriffen in Natur und Landschaft profitieren, und diejenigen, die dadurch Nachteile in Kauf nehmen müssen, sind häufig nicht identisch. Dasselbe gilt umgekehrt: Diejenigen, die von der Unterschutzstellung eines Gebiets profitieren, sind häufig nicht identisch mit denjenigen, die dadurch Nachteile in Kauf nehmen müssen. Das berechtigte Bemühen um Win-win-Szenarien darf diese Unterscheidung von Verursachern und Betroffenen sowie von Kosten und Nutzen nicht versäumen.

6.2.8 Interessen, Bedürfnisse und Rechte unterscheiden

In Konflikten prallen unterschiedliche Interessen aufeinander: Die eine Seite will ein bestimmtes Stück Natur anders verwenden als die andere. Aus der Gerechtigkeits-

perspektive entscheidet nicht, wer sein Interesse lauter oder eloquenter artikulieren kann, sondern welche Interessen lediglich Partialinteressen und welche Interessen der Allgemeinheit sind. Weiter ist entscheidend, welche Bedürfnisse den jeweiligen Interessen zugrunde liegen. Erst wenn diese offen auf dem Tisch liegen, kann gefragt werden: Welche dieser Bedürfnisse sind so legitim, dass aus ihnen Rechte erwachsen? Welche Interessen wiegen so schwer, dass sie als berechtigter Anspruch anerkannt werden können? Die Unterscheidung von berechtigten und nicht berechtigten Interessen führt zur Frage nach den zugrundeliegenden Bedürfnissen.

6.2.9 Interessen hinterfragen

Nicht jedes Interesse etwas haben oder erleben zu können, beruht auf einem existentiellen Bedürfnis. Wünsche sind prinzipiell unendlich vermehrbar, die natürlichen Ressourcen, die zu ihrer Befriedigung erforderlich sind, aber nicht. Wenn unterschiedliche Interessen konfliktieren, kommt man nicht umhin vermeintliche Bedürfnisse zu gewichten. Dabei kann man auf keine allgemein anerkannte Skala zurückgreifen. Zwar kann man existenzielle Bedürfnisse, Grundbedürfnisse, kulturelle Bedürfnisse und Luxusbedürfnisse unterscheiden, die Diskussion darüber wie sie zu gewichten sind, ist aber unabgeschlossen und muss immer wieder geführt werden. Gerade wenn, wie im Fall der Energiewende, zwei anerkennungswürdige Interessen (Klimaschutz und Naturschutz) konfliktieren, muss gefragt werden, welche Bedürfnisse denn mit der bereitgestellten Energie befriedigt werden sollen. Damit rückt die Frage nach der Suffizienz, also der Genügsamkeit, ins Zentrum der Debatte.

6.2.10 Rechtfertigung und Verteilung von Lasten unterscheiden

So richtig es ist, bei Naturschutzmaßnahmen nicht nur die Vorzüge, sondern auch die absehbaren Kosten zu thematisieren, so falsch wäre es, sinnvolle Maßnahmen mit dem Hinweis auf absehbare Kosten von vornherein abzuwehren. Hier ist es wichtig, die Rechtfertigung einer Maßnahme (a) von der Frage der Verteilung der Folgekosten (b) zu unterscheiden: a) Welche Maßnahmen sind notwendig und gerechtfertigt? b) Wie lassen sich daraus entstehende Nutzen und Lasten gerecht verteilen? Wenn die Energiewende mit dem Hinweis auf übermäßige Belastungen für sozial einkommensschwache Endverbraucher hinterfragt wird, werden diese beiden Ebenen vermischt. Die Frage, wie durch die Energiewende verursachte Kosten in der Gesellschaft gerecht verteilt werden können, ist eine eigene und berechtigte Frage. Sie stellte aber nur dann die Energiewende als solche in Frage, wenn es keine Alternative zur derzeitigen Verteilung der Kosten gäbe.

6.2.11 Ansprüche differenzieren und konkretisieren

Wenn man statt der unterschiedlichen Positionen die zugrundeliegenden Bedürfnisse thematisiert, findet man leichter Übereinstimmungen. Dass alle Menschen Gesundheit, Arbeit, Einkommen und Erholung brauchen und wollen, stellt eine wichtige Basis für die Konfliktlösung dar, ist selbst aber noch nicht die Lösung. Denn sobald abstrakt anerkannte Ansprüche konkretisiert werden, endet die Übereinstimmung: Umfasst ein Anspruch auf Einkommen ein angemessenes oder ein maximales Einkommen? Was genau ist erforderlich, um „Zugang zu Natur“ zu gewährleisten: ein Stadtpark, ein Naherholungsgebiet, eine gepflegte Kulturlandschaft oder ursprüngliche Wildnis?

6.2.12 Subjektivität erkennen und anerkennen

Nicht alles, was Menschen als „ihr gutes Recht“ empfinden, lässt sich mit unstrittigen Bedürfnissen untermauern. Während existentielle Grundbedürfnisse ein weitgehend konsensfähiges Fundament für Rechte bilden, beruhen Rechte wie ein „Recht auf Heimat“ oder ein „Recht auf Naturerleben“ auf einem normativ gehaltvollen Menschenbild, das nicht unumstritten ist. Diese Rechtsansprüche stehen und fallen mit der Begründung, was der Mensch für ein gelingendes Leben benötigt. Vorstellungen vom gelingenden Leben sind zunächst einmal subjektiv. Das heißt jedoch nicht, dass sie aus dem Diskurs ausgeschlossen wären. Im kommunikativen Austausch können subjektive Bedürfnisse intersubjektiv Anerkennung finden. Daher sollten Debatten über vermeintlich subjektive Wertvorstellungen nicht gescheut, sondern aktiv ermutigt werden.

Literatur

- ALMOND, B. (2006): Pflicht. – In: DÜWELL, M., HÜBENTHAL, C. & WERNER, M. H. (2006): Handbuch Ethik. – Stuttgart, Weimar (J. B. Metzler): 464-470.
- BIRNBACHER, D. (2004): „Fernstenliebe“ oder Was motiviert uns, für die Zukunft Vorsorge zu treffen? – In: DÖRING, R. & RÜHS, M. (Hrsg.): Ökonomische Rationalität und praktische Vernunft. Gerechtigkeit, Ökologische Ökonomie und Naturschutz. – Würzburg (Königshausen & Neumann): 21-36.
- BOLTE, G., BUNGE, C., HORNBERG, C., KÖCKLER, H. & MIELCK, A. (Hrsg.) (2012): Umweltgerechtigkeit. Chancengleichheit bei Umwelt und Gesundheit: Konzepte, Datenlage und Handlungsperspektiven. – Bern (Hans Huber): 440 S.
- BOLTE, G., BUNGE, C., HORNBERG, C., KÖCKLER, H. & MIELCK, A. (2012a): Umweltgerechtigkeit durch Chancengleichheit bei Umwelt und Gesundheit. – In: (dies.): Umweltgerechtigkeit. Chancengleichheit bei Umwelt und Gesundheit: Konzepte, Datenlage und Handlungsperspektiven. – Bern (Hans Huber): 15-37.
- BOLTE, G., BUNGE, C., HORNBERG, C., KÖCKLER, H. & MIELCK, A. (2012b): Mehr Umweltgerechtigkeit erreichen. – In: (dies.): Umweltgerechtigkeit. Chancengleichheit bei Umwelt und Gesundheit: Konzepte, Datenlage und Handlungsperspektiven. – Bern (Hans Huber): 421-426.
- BOWERSOX, J. (2002): Environmental Justice. Private Preference or Public Necessity. – In: GILLROY, J. M. & BOWERSOX, J. (Eds.): The moral austerity of environmental decision making. Sustainability, democracy, and normative argument in policy and law. – Durham (Duke University Press): 246-253.
- BRÄMER, R. (2000): Gibt es ein Recht auf Natur? Natur und Landschaft in der menschlichen Psyche. Manuskript. – URL: <http://www.staff.uni-marburg.de/~braemer/RechtaufNatur.htm> (20.06.2012).
- BRIESKORN, N. (2006): Rechte. – In: DÜWELL, M., HÜBENTHAL, C. & WERNER, M.H. (Hrsg.): Handbuch Ethik. 2. akt. u. erw. Aufl. – Stuttgart, Weimar (J.B. Metzler): 493-498.
- BUBER, M. (1984): Das dialogische Prinzip. – Heidelberg (Verlag Lambert Schneider): 324 S.
- BUND FÜR UMWELT- UND NATURSCHUTZ DEUTSCHLAND (BUND) (2012): Faltblatt „Ja zum Nationalpark Nordschwarzwald“. – URL: http://www.bund-bawue.de/fileadmin/bawue/pdf_datenbank/Service/publikationen/Naturschutz/BUND%20Faltblatt%20Nationalpark%202012.pdf (14.02.2013)
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN) (2009): Klimawandel, Landnutzung und Biodiversität. Chancen erkennen – Synergien nutzen. Empfehlungen des BfN für die nächste Legislaturperiode. Positionspapier des BfN. – URL: http://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/landwirtschaft/2009-10-07-pos-papier-kernpunkte_Klimawandel_landnutzung.pdf (20.06.2012).

- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN) (2010a): Dialogforum zur Biologischen Vielfalt. Öffentlicher Wald und Nationale Biodiversitätsstrategie. Veranstaltungsdokumentation. – URL: http://www.biologischevielfalt.de/fileadmin/NBS/documents/dokumentation_df_nbs_forst_bf.pdf (31.07.2012).
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN) (2010b): Konferenzdokumentation Naturschutz und Gesundheit. Allianzen für mehr Lebensqualität/ bearb. v. HORNBERG, C. et al. – URL : <http://www.bfn.de/fileadmin/MDB/images/themen/sportundtourismus/Doku-Naturschutz-Gesundheit.pdf> (14.2.2013).
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN) (2012a): Dokumentation des Workshops Gerechtigkeitsargumente – Chancen und Herausforderungen für die Naturschutzkommunikation am 29. März 2012. – URL: http://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/gesellschaft/Experten-WS_Gerechtigkeit/BfN-Workshop_Gerechtigkeit_29-03-12.pdf (20.1.2013).
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN) (2012b): Daten zur Natur 2012. – Münster (Landwirtschaftsverlag): 358 S.
- BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (BMU) (2007): Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt. – URL: http://www.bmu.de/naturschutz_biologische_vielfalt/nationale_strategie/doc/40332.php (21.10.2010).
- BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (BMU) & BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN) (2012): Naturbewusstsein 2011. Bevölkerungsumfrage zu Natur und biologischer Vielfalt. – URL: http://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/gesellschaft/Naturbewusstsein_2011/Naturbewusstsein-2011_barrierefrei.pdf (05.12.2012).
- CLASSEN, T., BREI, B. & HORNBERG, C. (2010): Naturschutz und Gesundheit. Allianzen für mehr Lebensqualität – In: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.): Naturschutz & Gesundheit. Allianzen für mehr Lebensqualität/ bearb. v. HORNBERG, C. et al.: 6-7. – URL: <http://www.bfn.de/fileadmin/MDB/images/themen/sportundtourismus/Doku-Naturschutz-Gesundheit.pdf> (05.12.2012).
- DEUTSCHER BAUERNVERBAND (DBV) (2011a): Positionspapier zum „Greening“ in den Verordnungsvorschlägen zur Gemeinsamen Agrarpolitik 2014 bis 2020. – URL: <http://media.repro-mayr.de/95/544595.pdf> (25.1.2013).
- DEUTSCHER BAUERNVERBAND (DBV) (2011b): Situationsbericht 2011/12. Trends und Fakten zur Landwirtschaft. – URL: <http://www.situationsbericht.de/pdf2012/Situationsbericht.pdf> (25.1.2013).
- DEUTSCHER BAUERNVERBAND (DBV) (2012): Stellungnahme des Präsidiums des Deutschen Bauernverbandes vom 17. April 2012 zum Vorschlag der EU-Kommission für die Ausgestaltung der landwirtschaftlichen Direktzahlungen in der Gemeinsamen Agrarpolitik 2014 bis 2020. – URL: <http://media.repro-mayr.de/91/544591.pdf> (25.1.2013).

- DEUTSCHE UMWELTHILFE (DUH), DEUTSCHER NATURSCHUTZRING (DNR), BUND FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ DEUTSCHLAND (BUND), NATURSCHUTZBUND NRW (NABU-NRW), NATURSCHUTZBUND DEUTSCHLAND (NABU) & SOZIALVERBAND DEUTSCHLAND (SoVD) (2011): Mehr soziale und ökologische Chancengleichheit: Die soziale Dimension biologischer Vielfalt geht uns alle an! Gemeinsame Erklärung der Verbände. – URL: http://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Kommunaler_Umweltschutz/Umweltgerechtigkeit/Kongress_2011/Resolution_final_261011.pdf. (06.12.2012).
- DEUTSCHE UMWELTHILFE (DUH) (Hrsg.) (2012): Umweltgerechtigkeit und Biologische Vielfalt. Stadtnatur und ihre soziale Dimension in Umweltbildung und Stadtentwicklung. Redaktion E. JUMPERT & R. SPRETER. – URL: http://www.umweltbundesamt.de/umweltbewusstsein/publikationen/duh_kongressbroschuere.pdf (20.01.2013).
- DEUTSCHER BUNDESTAG (2002): Bericht des Ausschusses für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung (19. Ausschuss) gemäß § 56a der Geschäftsordnung Technikfolgenabschätzung, hier: TA-Projekt: Tourismus in Großschutzgebieten – Wechselwirkungen und Kooperationsmöglichkeiten zwischen Naturschutz und regionalem Tourismus. – URL: <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/14/099/1409952.pdf> (7.2.2013).
- DEUTSCHER NATURSCHUTZRING (DNR) (Hrsg.) (2009): Mehr Gerechtigkeit durch Umweltschutz. – URL: http://www.nachhaltigkeits-check.de/sites/default/files/Gerechtigkeit_Broschuere_web.pdf. (06.03.2012).
- ESER, U. (2011): Bewahrung und Entwicklung: Nachhaltige Entwicklung als dialektische Figur. – In: STUDIERENDENINITIATIVE GREENING THE UNIVERSITY e.V (Hrsg.): Wissenschaft für nachhaltige Entwicklung. Multiperspektivische Beiträge zu einer verantwortungsbewussten Wissenschaft – Marburg (Metropolis-Verlag): 27-44.
- ESER, U., GRÖTZINGER, C., KONOLD, W. & POSCHLOD, P. (1992): Naturschutzstrategien. Primäre Lebensräume, Sekundäre Lebensräume, Ersatzlebensräume und ihre Lebensgemeinschaften. Ansätze für eine Neuorientierung im Naturschutz. – Veröffentlichungen Projekt Angewandte Ökologie 2, Karlsruhe.
- ESER, U., NEUREUTHER, A. & MÜLLER, A. (2011): Klugheit, Glück, Gerechtigkeit. Ethische Argumentationslinien in der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 107. – Münster (Landwirtschaftsverlag): 118 S.
- ESER, U., NEUREUTHER, A., SEYFANG, H. & MÜLLER, A. (2013): Prudence, Justice and the Good Life. Ethical reasoning in selected European biodiversity strategies. – Bonn (Bundesamt für Naturschutz). – URL: http://www.bfn.de/0309_ethik.html

- ESER, U. & MÜLLER, A. (Hrsg.) (2006): Umweltkonflikte verstehen und bewerten. Ethische Urteilsbildung im Natur- und Umweltschutz. – München (oekom): 200 S.
- ESER, U. & MÜLLER, A. (2006): Anwendungsorientierte Umweltethik: Konkrete Umweltkonflikte als Anlass ethischer Reflexion. – In: (dies.) (Hrsg.): Umweltkonflikte verstehen und bewerten. Ethische Urteilsbildung im Natur- und Umweltschutz. – München (oekom): 9-15.
- ESER, U. & POTTHAST, T. (1999): Naturschutzethik. Eine Einführung für die Praxis. – Baden-Baden (Nomos): 104 S.
- EUROPEAN COMMISSION (EC) 2011: Citizen's summary. EU biodiversity strategy up to 2020. – URL: http://ec.europa.eu/environment/nature/biodiversity/comm2006/pdf/2020/Citizen%20summary/citizen_summary.pdf (14.2.2013).
- EUROPEAN PARLIAMENT (EP) (3.4.2012): Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. April 2012 zu Lebensversicherung und Naturkapital: Eine Biodiversitätsstrategie der EU für das Jahr 2020 (2011/2307(INI)) – URL: <http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P7-TA-2012-0146+0+DOC+XML+V0//DE> (14.2.2013).
- FIETZ, A. (2012): Wir sind auf dem Weg zur Nimby-Republik. – Focus-online 6.4.2012 – URL: http://www.focus.de/politik/deutschland/fietz-am-freitag/nachtflugverbot-in-frankfurt-wir-sind-auf-dem-weg-zur-nimby-republik_aid_733594.html (10.2.2013).
- FIETZ, J. (2012): Positionsschreiben der Hochschullehrer und Wissenschaftler Baden-Württembergs zur Gründung des Nationalparks Nordschwarzwald; Hohenheim, 06.06.2012 – URL: https://pro-nationalpark-schwarzwald.de/tl_files/public_files/Textdokumente/Brief%20Nationalpark%2006062012.pdf (14.2.2013).
- FISCHER, L. (2012): Wir machen Landschaften, die wir eigentlich gar nicht wollen. – In: DEMUTH, B., HEILAND, S., WIERSBINSKI, N., FINCK, P. & SCHILLER, J. (Bearb.) (2012): Landschaften in Deutschland 2030. Erlittener Wandel – gestalteter Wandel. – BfN-Skripten 314: 5-16. – URL: http://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/service/Skript_314.pdf (10.2.2013).
- FISHER, R., URY, W. & PATTON, B. (2004): Das Harvard-Konzept. Der Klassiker der Verhandlungstechnik. 22. durchges. Aufl. – Frankfurt, New York (Campus): 268 S.
- FORSA-GESELLSCHAFT FÜR SOZIALFORSCHUNG UND STATISTISCHE ANALYSEN (2012): Meinungen zu einem Wald-Nationalpark im Nordschwarzwald. Umfrage im Auftrag von Greenpeace. – URL: http://www.greenpeace.de/fileadmin/gpd/user_upload/themen/waelder/20121206-Wald-Nationalpark-Nordschwarzwald-Forsa-Umfrage.pdf (14.2.2013)

- FORSA-GESELLSCHAFT FÜR SOZIALFORSCHUNG UND STATISTISCHE ANALYSEN (2013): Meinungsumfrage zur Wald- und Holznutzung in Baden-Württemberg Umfrage im Auftrag der Initiative Unser Nordschwarzwald. – URL: <http://www.unser-nordschwarzwald.de/wp-content/uploads/2013/01/forsa-unser-nordschwarzwald.pdf> (14.2.2103).
- FREUNDESKREIS NATIONALPARK NORDSCHWARZWALD (2012): Unser Herz für die Natur. Für die Region. Für die Menschen! Internetauftritt – URL: <https://pro-nationalpark-schwarzwald.de/> (14.2.2103).
- GEBHARD, U. (2009): Kind und Natur. Die Bedeutung der Natur für die psychische Entwicklung. – Wiesbaden (Verlag für Sozialwissenschaften): 316 S.
- GEBHARD, U. (2010): Wie wirken Natur und Landschaft auf Gesundheit, Wohlbefinden und Lebensqualität? – In: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.): Naturschutz & Gesundheit. Allianzen für mehr Lebensqualität / bearb. v. HORNBERG, C. et al.: 25-31. – URL: <http://www.bfn.de/fileadmin/MDB/images/themen/sportundtourismus/Doku-Naturschutz-Gesundheit.pdf> (14.2.2103).
- GEBHARD, U. (2012): Zur Bedeutung von Naturerfahrungen für seelische Entwicklung, Wohlbefinden und Gesundheit. – In: JUNG, N., MOLITOR, H. & SCHILLING, A. (Hrsg.): Auf dem Weg zum guten Leben. Die Bedeutung der Natur für seelische Gesundheit und Werteentwicklung. – Leverkusen (Budrich University Press Ltd): 31-42.
- GREFE, C. (2008): Die Natur gehört der ganzen Welt. Auch beim Kampf um die Erhaltung der Artenvielfalt geht es um globale Gerechtigkeit – ZEIT ONLINE 23/2008 S. 12; – URL: <http://www.zeit.de/2008/23/Kommentar-23> (24.1.2013).
- HABERMAS, J. (1983): Moralbewusstsein und kommunikatives Handeln. – Frankfurt/M. (Suhrkamp): 208 S.
- HAMPICKE, U. (2000): Naturschutz - ökonomisch gesehen. – In: ERDMANN, K.H & MAGER, T.J. (Hrsg.): Innovative Ansätze zum Schutz der Natur. Visionen für die Zukunft. – Berlin [u.a.]: Springer, S. 127-150.
- HEINZELMANN, S. (2011): Nationalpark: Rösler will überzeugen. Schwarzwälder Bote 8.9.2011 – URL: <http://www.schwarzwaelder-bote.de/inhalt.freudenstadt-nationalpark-roesler-will-ueberzeugen.8856a3a7-52e9-4956-8dcc-274494943b9c.html> (14.2.2103).
- HORNBERG, C. & PAULI, A. (Hrsg.) (2009): Umweltgerechtigkeit – die soziale Verteilung von gesundheitsrelevanten Umweltbelastungen. Dokumentation der Fachtagung vom 27. bis 28. Oktober 2008 in Berlin. Erstellt im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz. Universität Bielefeld. – URL: http://www.apug.de/archiv/pdf/Tagungsdokumentation_Umweltgerechtigkeit.pdf (20.01.2013).
- HORNBERG, C., BUNGE, C. & PAULI, A. (2011): Strategien für mehr Umweltgerechtigkeit. Handlungsfelder für Forschung, Politik und Praxis. – URL: http://www.apug.de/archiv/pdf/Strategiepapier_PDF.pdf (20.01.2013).

- INTERESSENGEMEINSCHAFT UNSER NORDSCHWARZWALD (2012): Ja zum Wald, Nein zum Nationalpark Nordschwarzwald. – URL: <http://www.unser-nordschwarzwald.de/> (14.2.2013)
- JESSEL, B., RÖHLING, M. & KLUTTIG, H. (2008): Welchen Wald braucht der Naturschutz? Schutz und Nutzung gemeinsam voranbringen. – In: SEINTSCH, B. & DIETER, M. (Hrsg.): Waldstrategie 2020. Tagungsband zum Symposium des BMU, 10.-11. Dez. 2008: 53-65. – URL: http://www.bfafh.de/bibl/lbf-pdf/landbauforschung-sh/lbf_sh327.pdf#page=59 (04.07.2012).
- JUNG, N., MOLITOR, H. & SCHILLING, A. (2012): Auf dem Weg zum guten Leben. Die Bedeutung der Natur für seelische Gesundheit und Werteentwicklung. – Leverkusen (Budrich UniPress Ltd): 222 S.
- KANT, I. (1965): Grundlegung zur Metaphysik der Sitten (Orig. 1785). – Hamburg (Meiner): 100 S.
- KEMPER, A. (2001): Unverfügbare Natur. Ästhetik, Anthropologie und Ethik des Umweltschutzes. – Frankfurt/M. (Campus): 179 S.
- KNAUS, A. & RENN, O. (1998): Den Gipfel vor Augen. Unterwegs in eine nachhaltige Zukunft. – Marburg (Metropolis): 450 S.
- KÖRNER, S. & EISEL, U. (2003): Naturschutz als kulturelle Aufgabe. Theoretische Rekonstruktion und Anregungen für eine inhaltliche Erweiterung. – In: KÖRNER, S. at al.: Naturschutzbegründungen. – Münster (Landwirtschaftsverlag): 5-49.
- KÖRNER, S., NAGEL, A. & EISEL, U. (2003): Naturschutzbegründungen. – Münster (Landwirtschaftsverlag): 174 S.
- KREBS, A. (1999): Ethics of Nature: A Map. – Berlin, New York (De Gruyter): 162 S.
- KREBS, A. (Hrsg.) (2000): Gleichheit oder Gerechtigkeit. Texte der neuen Egalitarismuskritik. – Frankfurt/Main (Suhrkamp): 250 S.
- KREBS, A. (2012): Zum Stellenwert von Gerechtigkeitsargumenten in der Naturschutzkommunikation aus Sicht der Ethik. – In: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN) (Hrsg.): Dokumentation des Workshops „Gerechtigkeitsargumente: Chancen und Herausforderungen für die Naturschutzkommunikation“ am 29.3.2012. – URL: http://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/gesellschaft/Experten-WS_Gerechtigkeit/BfN-Workshop_Gerechtigkeit_29-03-12.pdf
- KREUTZBERGER, S. & THURN, V. (2011): Die Essensvernichter. Taste the Waste: Warum die Hälfte aller Lebensmittel im Müll landet und wer dafür verantwortlich ist. – Köln (Kiepenheuer & Witsch): 304 S.
- KUMAR, P. (Hrsg.) (2012): The Economics of Ecosystems and Biodiversity: Ecological and Economic Foundations. – London (Routledge): 456 S.
- LANNINGER, S. & LANGAROVÁ, K. (2010): Landschaft und Identität. Theoretische Überlegungen zur Weiterentwicklung der Landschaftsbildbewertung. – GAIA 19/2 (2010): 129-139.

- LUDE, A. (2001): Naturerfahrung und Naturschutzbewusstsein. – Innsbruck (Studien Verlag): 282 S.
- LUCK, G.W., CHAN, K.M., ESER, U., GÓMEZ-BAGGETHUN, E., MATZDORF, B., NORTON, B. & POTSCHEIN, M.B. (2012): Ethical Considerations in On-Ground Applications of the Ecosystem Services Concept. – *BioScience* 62 (12): 1020-1029.
- MARTÍNEZ-ALIER, J. (2002): The Environmentalism of the Poor. – Cheltenham (Edward Elgar): 328 S.
- MASCHEWSKY, W. (2008): Umweltgerechtigkeit als Thema für die Public-Health-Ethik. – *Bundesgesundheitsblatt* 5 (12): 200-210.
- MAZOUZ, N. (2006): Gerechtigkeit. – In: DÜWELL, M., HÜBENTHAL, C. & WERNER, M.H. (Hrsg.): *Handbuch Ethik*. – Stuttgart, Weimar (J.B. Metzler): 371-376.
- MCCONNELL, F. (1996): The biodiversity convention. A negotiating history. – London, The Hague, Boston (Kluwer Law International): 288 S.
- MIETH, D. (1995): Ethische Evaluierung der Biotechnologie. – In: SCHELL, T. VON & MOOR, H. (Hrsg.): *Biotechnologie - Gentechnik. Eine Chance für neue Industrien*. – Berlin (Springer): 505-530.
- MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (MLR) (2012): Informationsplattform zum Projekt Nationalpark Nordschwarzwald. – URL: <http://www.nordschwarzwald-nationalpark.de> (14.2.2013)
- MONTADA, L. (2012): The normative impact of empirical justice research. – In: KALS, E. & MAES, J. (Eds.): *Justice and conflicts. Theoretical and empirical contributions*. – Berlin, Heidelberg (Springer): 3-19.
- MOORE, B. (1987): Ungerechtigkeit. Die sozialen Ursachen von Unterordnung und Widerstand. – Frankfurt/Main (Suhrkamp): 703 S.
- MÜLLER, A., TULICKAS, E. & WIENHÖFER, E. (1996): Vorläufige Bewertung des Verfahrens „Bürgerforum“. – In: WIENHÖFER, E. (Hrsg.): *Bürgerforen als Verfahren der Technikbewertung*. – Arbeitsbericht Nr. 67 – Stuttgart (Akademie für Technikfolgenabschätzung in Baden-Württemberg): 115-128.
- MÜLLER, M.M. (2012): Justice as a Framework for the Solution of Environmental Conflicts. – In: KALS, E. & MAES, J. (Eds.): *Justice and conflicts. Theoretical and empirical contributions*. – Berlin, Heidelberg (Springer): 239-250.
- NATURSCHUTZBUND (NABU) (2006): Landwirte für Naturschutzleistungen honorieren. Neues NABU-Strategiepapier „Landwirtschaft 2015“. – URL: <http://www.nabu.de/imperia/md/content/nabude/landwirtschaft/agrarreform/6.pdf> (1.2.2013)
- NATURSCHUTZBUND (NABU) (2012): Infos zum geplanten Nationalpark Nordschwarzwald. – URL: <http://www.nationalparknordschwarzwald.de/> (14.2.2013)

- NICKEL, E. (2010): Umwelt- und Naturschutz im Dienst der menschlichen Gesundheit. – In: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.): Naturschutz und Gesundheit. Allianzen für mehr Lebensqualität/ bearb. v. C. HORNBERG et al. – Bonn-Bad Godesberg (Bundesamt für Naturschutz: 10-12 – URL: <http://www.bfn.de/fileadmin/MDB/images/themen/sportundtourismus/Doku-Naturschutz-Gesundheit.pdf> (14.2.2013)
- NIDA-RÜMELIN, J. (2011): Die Optimierungsfalle. Philosophie einer humanen Ökonomie. – München (Irisiana): 312 S.
- NUSSBAUM, M. (1999): Gerechtigkeit oder das gute Leben. – Frankfurt/Main (Suhrkamp): 320 S.
- OTT, K. (2007): Zur ethischen Begründung des Schutzes von Biodiversität. – In: Biodiversität: Schlüsselbegriff des Naturschutzes im 21. Jahrhundert? – Naturschutz und biologische Vielfalt 48. – Münster (Landwirtschaftsverlag): 89-124.
- OTT, K. (2010): Umweltethik zur Einführung. – Hamburg (Junius): 251 S.
- OTT, K. & DÖRING, R. (2008): Theorie und Praxis starker Nachhaltigkeit. 2., überarb. und erw. Aufl. – Marburg (Metropolis): 404 S.
- RICKEN, F. (1989): Allgemeine Ethik. 3. Aufl. – Stuttgart (Kohlhammer): 256 S.
- RUDORFF, E. (1926): Heimatschutz [Orig. 1897]. – Berlin-Lichterfelde (Hugo Bermühler Verlag): 119 S.
- SCHACK, K. (2004): Reden Sie noch oder überzeugen Sie schon? Mit der richtigen Kommunikationsstrategie bringen Sie Ihre Botschaft rüber. – Punkt.um Impulse für engagierte Umwelt- und Naturschutzarbeit Nr. 8, Juli 2004: 2-4. – URL: http://www.aktivum-online.de/pdf/aktivum_8_2004.pdf (13.04.2012).
- SCHERZINGER, W. (1990): Das Dynamik-Konzept im flächenhaften Naturschutz, Zieldiskussion am Beispiel der Nationalpark-Idee. – Natur und Landschaft 65 (6): 293-298.
- SCHULTZ, J. (2008): Grundlagenpapier „Umwelt und Gerechtigkeit“. – Wuppertal Institut für Klima, Umwelt, Energie, Büro Berlin – URL: http://www.boell.de/downloads/oekologie/PolicyPaperUG_JuliaSchultzFINAL24112008.pdf (24.1.2012).
- SCHWEPPE-KRAFT, B. (2000): Von der Ökotechnik zum Naturschutz durch nachhaltige Nutzung. Zur Entwicklung von Zielen und Philosophien in den Erprobungs- und Entwicklungsprojekten des Bundes. – In: ERDMANN, K.H & MAGER, T.J. (Hrsg.): Innovative Ansätze zum Schutz der Natur. Visionen für die Zukunft. – Berlin [u.a.]: (Springer): S. 189-198.
- SMITH, A. (2004): Theorie der ethischen Gefühle [Orig. 1759]. Nach der Auflage letzter Hand übersetzt und mit Einleitung, Anmerkungen und Registern herausgegeben von Walther Eckstein. – Hamburg (Meiner): 648 S.
- STERN, N. (2007): The Economics of climate change. Stern review on the economics of climate change. – Cambridge (Cambridge University Press): 712 S.

- STRATENSCHULTE, E.D. (2010): Landwirtschaftspolitik. – In: Die Europäische Union/hg. v. Bundeszentrale für Politische Bildung. – URL: <http://www.bpb.de/internationales/europa/europaeische-union/42889/landwirtschaftspolitik> (2.2.2013).
- SYME, G.J. (2012): Justice and environmental decision making. – In: KALS, E. & MAES, J. (Eds.): Justice and conflicts. Theoretical and empirical contributions. – Berlin, Heidelberg (Springer): 283-295.
- UNITED NATIONS CONFERENCE ON ENVIRONMENT AND DEVELOPMENT (UNCED) (1992): Convention on Biological Diversity (CBD). – URL: <http://www.cbd.int/doc/legal/cbd-en.pdf> (09.12.2011).
- VERBÄNDEPLATTFORM (Gemeinsame Plattform von Verbänden aus Umwelt- und Naturschutz, Landwirtschaft, Entwicklungspolitik, Verbraucherschutz und Tierschutz) (2012): EU-Agrarpolitik muss gesellschaftsfähig werden. Stellungnahme und Vorschläge der Verbände-Plattform zu den Verordnungsentwürfen der EU-Kommission vom 12.10.2011 für eine Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) der Europäischen Union. – URL: http://www.meine-landwirtschaft.de/fileadmin/pics/meine-landwirtschaft/Plattform-Papier-EU-GAP-2013-August_2012.pdf (6.2.2013)
- VOGT, M. (2006): Agrarpolitik als Prüfstein globaler Solidarität. – In: IBEH, M. & WIEMEYER, J. (Hrsg.): Entwicklungszusammenarbeit im Zeitalter der Globalisierung. – Paderborn (Schöningh): 165-189, zit. lt. Manuskript. – URL: http://www.kaththeol.uni-muenchen.de/lehrstuehle/christl_sozialethik/personen/1vogt/forschung/nachhalt_landwirtsch/landwirtschaft_agrar.pdf. (14.2.2103).
- WEHRSPAUN, M. (2009): Umweltgerechtigkeit und ökologische Gerechtigkeit. – In: HORNBERG, C. & PAULI, A. (Hrsg.): Umweltgerechtigkeit – die soziale Verteilung von gesundheitsrelevanten Umweltbelastungen. Dokumentation der Fachtagung vom 27. bis 28. Oktober 2008 in Berlin. Erstellt im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz. – Universität Bielefeld: S. 59-71.
- WIGGINS, B.J., OSTENSON, J.A. & WENDT, D.C. (2012): The relational foundations of conservation psychology. – *Ecopsychology*, 4, 3: 209-215.
- WILSON, E.O. (1984): *Biophilia*. Cambridge, MA (Harvard University Press): 157 S.
- ZAHRNT, A. & SCHULTZ, J. (2012): „Generationengerechtigkeit und Umweltgerechtigkeit gehören zusammen. Nachhaltiger Schutz von Mensch und Natur“. Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (ZGV): perspektiefe 28: Umwelt- und Generationengerechtigkeit April 2012. – URL: http://www.zgv.info/cms/fileadmin/user_upload/download/perspektiefe/2012_04_25_Endfassung_ZGV_perspektiefe28_Apr2012_120424.pdf (15.1.2012).